



Kommentar

zum

Altersvorsorgeverträge- Zertifizierungsgesetz (AltZertG)

Stand: Februar 2016

**Gesetz vom 26. Juni 2001,
zuletzt geändert durch**

Gesetz vom	Veröffentlicht
Artikel 450; VO vom 31. August 2015	BGBl. I S. 1474

Vorwort

Seit der 1. Ausgabe der Kommentierung der Zertifizierungsstelle zum Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz wurde diese laufend an die sich ändernden rechtlichen Bedingungen und die Erkenntnisse aus der Zertifizierungspraxis angepasst. Die umfangreichen Neuerungen durch das Altersvorsorgeverbesserungsgesetz machten eine weitere Überarbeitung erforderlich. Die Zertifizierungsstelle hat sich entschieden, diesen Anlass zu nutzen, um die Kommentierung grundsätzlich zu überarbeiten. Ziel dabei war es, die Inhalte noch besser zu strukturieren, die Lesbarkeit zu verbessern und Inhalte mit eher rechtshistorischer Natur zu streichen. Hierzu wurden einzelne Passagen neu gefasst, andere verschoben bzw. zusammengeführt. Neue Passagen wurden eingeführt, während andere gestrichen wurden. Die letzte Ausgabe der Kommentierung bleibt aber zum Nachschlagen weiterhin online verfügbar.

(Zitate aus den BT-Drucksachen sind im Folgenden kursiv dargestellt)

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	2
§ 1 Begriffsbestimmungen zum Altersvorsorgevertrag.....	5
§ 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 1	7
§ 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 2	8
Zusätzliche und ergänzende Absicherung	11
§ 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 3	14
Gestaltungsrechte nach § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 10 AltZertG	16
§ 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 4	18
§ 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 5	24
§ 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 6	27
§ 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 7	27
§ 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 8	28
§ 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 9	31
§ 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 10	32
§ 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 11	38
§ 1 Abs. 1 S. 2 - 4	39
§ 1 Abs. 1a	41
§ 1 Abs. 2 (Anbieter)	46
§ 1 Abs. 3	55
§ 1 Abs. 4	58
§ 1 Abs. 5 (Gebildetes Kapital, Abzüge)	59
§ 2 Begriffsbestimmungen zum Basisrentenvertrag.....	61
Ergänzende Absicherung	66
Weitere Voraussetzungen	70
§ 2 Abs. 1a	75
Absicherung der Berufsunfähigkeit	81
§ 2 Abs. 2 bis 4	82
§ 2a Kostenstruktur	84
§ 3 Zertifizierungsstelle, Aufgabe	91
§ 3a Produktinformationsstelle Altersvorsorge	94
§ 4 Antrag, Ergänzungsanforderungen, Ergänzungsanzeigen, Ausschlussfristen	98
§ 5 Zertifizierung von Altersvorsorgeverträgen	101
§ 5a Zertifizierung von Basisrentenverträgen	103
§ 6 Rechtsverordnung	104
§ 7 Informationspflicht des Anbieters, Sicherungsschein (alte Fassung; anzuwenden bis 31. Dezember 2016)	106
§ 7 Informationspflichten im Produktinformationsblatt (neue Fassung; anzuwenden ab 1. Januar 2017)	117
§ 7 Abs. 2	123
§ 7 Abs. 3	124
§ 7 Abs. 4 und 5	125
§ 7a Jährliche Informationspflicht (anzuwenden ab 1. Januar 2017)	127

§ 7b Information vor der Auszahlungsphase des Altersvorsorgevertrags	129
§ 7c Kostenänderung (anzuwenden ab 1. Januar 2017)	132
§ 7d Sicherung bei Genossenschaften (anzuwenden ab 1. Januar 2017)	133
§ 7e Widerrufsrecht (anzuwenden ab 1. Januar 2017).....	134
§ 8 Rücknahme, Widerruf und Verzicht.....	135
§ 9 Rechtsbehelf und sofortige Vollziehung	139
§ 10 Veröffentlichung	140
§ 11 Verschwiegenheitspflicht und Datenschutz.....	141
§ 12 Gebühren	143
§ 13 Bußgeldvorschriften	145
§ 14 Übergangsvorschrift	147
Annex: Sonstige Informationen.....	155

§ 1 Begriffsbestimmungen zum Altersvorsorgevertrag

(1) ¹Ein Altersvorsorgevertrag im Sinne dieses Gesetzes liegt vor, wenn zwischen dem Anbieter und einer natürlichen Person (Vertragspartner) eine Vereinbarung in deutscher Sprache geschlossen wird,

1. § 1 Abs. 1 AltZertG definiert den Grundfall eines **Altersvorsorgevertrags** im Sinne des AltZertG. Die Definition ist nicht ohne weiteres auf Vorschriften anderer Gesetze (z. B. Einkommensteuergesetz - EStG) übertragbar.
Das AltZertG regelt die zivilrechtliche Ausgestaltung eines Altersvorsorgevertrags. Das EStG hingegen regelt nur die steuerlichen Folgen aus diesen Verträgen. Daher wird im AltZertG im Gegensatz zum EStG grds. nicht nach „gefördertem“ und „ungefördertem“ Kapital unterschieden.
2. Wer **Anbieter** im Sinne des Gesetzes ist, regelt § 1 Abs. 2 AltZertG.
3. **Vertragspartner** kann jede natürliche Person sein. Überwiegend wird es sich um Personen handeln, die eine steuerliche Förderung nach § 10a und Abschnitt XI (§§ 79 ff.) EStG in Anspruch nehmen können. Eine ausdrückliche vertragliche Regelung ist hierzu nicht erforderlich.
4. Der gesamte Vertrag ist (wie der Antrag auf Zertifizierung) in deutscher Sprache zu verfassen.
5. Die nachfolgenden Voraussetzungen müssen vom Altersvorsorgevertrag erfüllt werden:
 - Die zertifizierungsrelevanten Kriterien **müssen Vertragsbestandteil** sein, wobei jedoch Hinweise im Antrag nicht genügen. Die Ausführungen in beigefügten Merkblättern sind irrelevant. Vielmehr müssen die Kriterien in den Vertragsbedingungen enthalten sein.
 - Es muss sich um einen **einheitlichen Vertrag** handeln, d. h., Leistung und Gegenleistung müssen im Altersvorsorgevertrag selbst geregelt werden. Das schließt Wahlrechte oder einseitige Leistungsbestimmungsrechte des Anbieters oder des Vertragspartners nicht aus (z. B. das so genannte Fonds-Switching), solange diese Rechte im Vertrag selbst bereits angelegt sind. Nicht ausreichend sind Absichtserklärungen oder Verpflichtungen zum Abschluss eines weiteren Vertrags, z. B. die Verpflichtung des Anbieters, Einzahlungen in einen anderen Fondssparplan vorzu-

nehmen oder bei Beginn der Auszahlungsphase einen gesonderten sofort beginnenden Rentenversicherungsvertrag zu vermitteln (vgl. § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 AltZertG sowie den XI. Abschnitt des EStG). Der Anbieter soll sich der Haftung für seine Leistungspflicht nicht entziehen können, indem er den Vertragspartner für Teile der Leistung auf andere Anbieter verweist. Dem Vertragspartner würde ein zusätzliches Insolvenzrisiko auferlegt.

6. Ein Anbieter ist nicht gehindert, **sich (intern im Innenverhältnis) der Leistungen Dritter** zu bedienen, solange dadurch im Außenverhältnis seine vertraglichen Pflichten im Verhältnis zum Vertragspartner nicht berührt werden. Dies ist im Altersvorsorgevertrag deutlich hervorzuheben. Die Einbindung eines Dritten ist auch bei Altersvorsorgeverträgen nach § 1 Abs. 1a AltZertG zulässig (siehe hierzu § 1 Abs. 1a Rz 11).
7. Auf die Anmerkungen zu § 1 Abs. 3 AltZertG (Änderung zertifizierter Verträge) und § 4 AltZertG wird verwiesen.

§ 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 1

1. (weggefallen)

§ 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 2

2. die für den Vertragspartner eine lebenslange und unabhängig vom Geschlecht berechnete Altersversorgung vorsieht, die nicht vor Vollendung des 62. Lebensjahres oder einer vor Vollendung des 62. Lebensjahres beginnenden Leistung aus einem gesetzlichen Alterssicherungssystem des Vertragspartners (Beginn der Auszahlungsphase) gezahlt werden darf; Leistungen aus einer ergänzenden Absicherung der verminderten Erwerbsfähigkeit oder Dienstunfähigkeit und einer zusätzlichen Absicherung der Hinterbliebenen können vereinbart werden; Hinterbliebene in diesem Sinne sind der Ehegatte, der Lebenspartner und die Kinder, für die dem Vertragspartner zum Zeitpunkt des Eintritts des Versorgungsfalles ein Anspruch auf Kindergeld oder ein Freibetrag nach § 32 Abs. 6 des Einkommensteuergesetzes zugestanden hätte; der Anspruch auf Waisenrente oder Waisengeld darf längstens für den Zeitraum bestehen, in dem der Rentenberechtigte die Voraussetzungen für die Berücksichtigung als Kind im Sinne des § 32 des Einkommensteuergesetzes erfüllt;

AltEinkG:

„Die neue Nummer 2 stellt sicher, dass der Vertrag eine lebenslange Altersvorsorge für den Vertragspartner vorsieht und regelt den Beginn der Auszahlungsphase sowie die Absicherung der verminderten Erwerbsfähigkeit oder Dienstunfähigkeit und die Hinterbliebenenabsicherung. In der Vorschrift werden die früheren Nummern 2 und 6 zusammengefasst und ergänzt. Leistungen aus dem Vertrag können erbracht werden, wenn der Vertragspartner das 60. Lebensjahr vollendet hat. Der Beginn der Auszahlung vor Vollendung des 60. Lebensjahres ist wie bisher nur in den Fällen zulässig, in denen eine Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte oder eine Versorgung nach den beamten- und soldatenversorgungsrechtlichen Regelungen bereits vor Vollendung des 60. Lebensjahres gezahlt wird. Wie nach der bisherigen Regelung kann eine Zusatzversicherung für verminderte Erwerbsfähigkeit oder Dienstunfähigkeit abgeschlossen und eine Hinterbliebenenabsicherung in den Vertrag aufgenommen werden. Beide Möglichkeiten bleiben optional. Auch hinsichtlich des Hinterbliebenenbegriffs hat sich die Neufassung gegenüber der bisherigen Regelung nicht geändert.“ (Auszug aus BT-Drs. 15/2150)

„Es wird klargestellt, dass der Hinterbliebenenbegriff die Kinder des Anlegers umfasst. Hinsichtlich des Merkmals der Haushaltszugehörigkeit erfolgt eine Anpassung an das Einkommensteuergesetz.“ (Auszug aus BT-Drs. 15/3004)

RV-Altersgrenzenanpassungsgesetz:

„In der gesetzlichen Rentenversicherung kann in Zukunft grundsätzlich niemand mehr eine Altersrente vor Vollendung des 62. Lebensjahres beziehen. Diese Anhebung des Zugangsalters in der gesetzlichen Rentenversicherung wird mit diesen Regelungen auch im Bereich der zusätzlichen Altersvorsorge nachvollzogen. Für die Verträge, die vor dem 1. Januar 2012 abgeschlossen werden, ergeben sich insoweit keine Änderungen“ (Auszug aus BT-Drs. 16/3794).

AltvVerbG:

„Die Altersgrenze des 62. Lebensjahrs ist für nach dem 31. Dezember 2011 abgeschlossene Altersvorsorgeverträge schon heute die nach § 14 Absatz 2 AltZertG maßgebliche Altersgrenze. Dies wird nunmehr als Grundregel in § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 AltZertG aufgenommen“ (Auszug aus BT-Drs. 17/10818).

BVerfGStRAnpG:

„§ 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 AltZertG bestimmt mit einer abschließenden Aufzählung den Kreis der möglichen Hinterbliebenen für eine zusätzliche Absicherung der Hinterbliebenen bei einem zertifizierten Altersvorsorgevertrag. Zu den abgesicherten Hinterbliebenen zählten bisher nur der Ehegatte und die kindergeldberechtigten Kinder. Künftig ist auch für den Lebenspartner eine zusätzliche Absicherung der Hinterbliebenen bei einem zertifizierten Altersvorsorgevertrag möglich.“ (Auszug aus BT-Drs. 18/1306)

1. Im Vertrag ist immer eine lebenslange gleichbleibende oder steigende und unabhängig vom Geschlecht berechnete Altersversorgung (Leibrente) zu vereinbaren.
2. Gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 AltZertG ist seit dem 1. Januar 2012 der frühestmögliche Beginn der Auszahlungsphase das vollendete 62. Lebensjahr. Ein früherer Beginn kann vertraglich vorgesehen werden, wenn eine vor Vollendung des 62. Lebensjahres beginnende Leistung aus einem gesetzlichen Alterssicherungssystem des Vertragspartners vorliegt (vgl. BMF-Schreiben vom 13. Januar 2014, BStBl I 2014 Seite 97; Rz. 190).

Für Verträge, die bis zum 31. Dezember 2011 abgeschlossen wurden, gilt nach § 14 Abs. 2 AltZertG weiterhin als frühestmöglicher Beginn der Auszahlungsphase das vollendete 60. Lebensjahr oder bei Vorliegen einer vor Vollendung des 60. Lebensjahres beginnenden Leistung aus einem gesetzlichen Alterssicherungssystem des Vertragspartners.

3. Der frühestmögliche **Beginn der Auszahlungsphase** muss im Vertrag eindeutig geregelt sein. Es genügt, wenn eine der im Gesetz genannten Varianten vereinbart wird.
4. In der Vergangenheit wurden den Anbietern Vertragswerke mit einer Regelung des spätestmöglichen Auszahlungszeitpunkts, welcher sich an der gesetzlichen Regelaltersrente (vgl. § 35 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch - SGB VI) orientierte, zertifiziert. Diese Regelung ist bindend, sofern sie nicht ersatzlos gestrichen wird. Eine ersatzlose Streichung des spätestmöglichen Beginns der Auszahlungsphase erfordert keine erneute Zertifizierung. Die Streichung ist der Zertifizierungsstelle formlos mit Übersendung einer Austauschseite - unter Kennzeichnung der geänderten Bedingung - anzuzeigen. Nach erfolgter Anzeige können Neuverträge auf Basis dieses Zertifikats (unveränderte Zertifizierungsnummer) einen späteren Auszahlungsbeginn vorsehen. Eine ersatzlose Streichung kann auch mit Bestandskunden einvernehmlich vereinbart werden. Diese einzelvertragliche Vereinbarung ist der Zertifizierungsstelle nicht anzuzeigen.
5. Nach dem AltZertG sind vorzeitige Leistungen unzulässig. Der Vertragspartner kann vorzeitige Auszahlungen nur durch eine teilweise oder vollständige Kündigung erreichen. Wegen der möglichen steuerlichen Auswirkungen wird auf § 93 EStG verwiesen (vgl. BMF-Schreiben vom 24. Juli 2013, BStBl I 2013 Seite 1022 und vom 13. Januar 2014, BStBl I 2014 Seite 97; Rz. 190 ff.). Auf die Anmerkungen zu § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 10 Buchstabe b und c AltZertG wird hingewiesen.
6. Ein ordentliches einseitiges **Kündigungsrecht des Anbieters** (sowohl in der Ansparphase als auch in der Auszahlungsphase) ist unzulässig. Ein ausdrückliches Verbot enthält das Gesetz nicht. Die Unzulässigkeit ergibt sich daraus, dass durch die Möglichkeit des Anbieters, sich vom Vertrag zu lösen, der Zweck des Vertrags vereitelt würde, dem Vertragspartner ein zusätzliches sicheres lebenslanges Einkommen zu verschaffen. Das Leistungsversprechen muss daher unbedingt und vorbehaltlos sein. Außerdem könnte der Anbieter sich sonst jederzeit von ihm lästigen Pflichten (z. B. von der Beitragszusage gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 AltZertG) befreien. Das gilt auch für Klauseln, wonach dem Vertragspartner für den Fall einer Kündigung gleichzeitig der Abschluss eines anderen Altersvorsorgevertrags angeboten werden soll. Denn dem Anleger könnte damit ein Vertrag zu für ihn ungünstigeren Bedingungen aufgezwungen werden.

7. Vereinbarungen über die Auszahlung von Teilen oder des gesamten noch vorhandenen Altersvorsorgevermögens im Falle des **Todes des Anlegers** sind zulässig. Auf die Regelung der schädlichen Verwendung im Sinne des § 93 EStG wird hingewiesen.
8. Der Vertragspartner muss auch Leistungsempfänger sein. Daher ist die Vereinbarung sowohl eines widerruflichen, als auch eines unwiderruflichen Bezugsrechts unzulässig, da andernfalls der Bezugsberechtigte das Recht auf die Leistung aus dem Vertrag erwerben würde. Eine Ausnahme gilt nur für die Hinterbliebenenabsicherung. Hier kann ein Bezugsrecht vereinbart werden, da die Leistung nur bei Tod des Vertragspartners an den Bezugsberechtigten erfolgt. Sollte als Bezugsberechtigter eine Person benannt werden, die nicht Hinterbliebener im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 2 AltZertG ist, führt dies zur schädlichen Verwendung nach § 93 EStG.

Zusätzliche und ergänzende Absicherung

9. Die **zulässigen Zusatzversicherungen** sind in § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 AltZertG **abschließend** geregelt.

Hierzu zählen Versicherungen der

- verminderten Erwerbsfähigkeit,
- Berufsunfähigkeit,
- Dienstunfähigkeit und
- zusätzlichen oder integrierten Hinterbliebenenabsicherung.

Vereinbarungen, die z. B. den Abschluss einer Risikolebensversicherung vorsehen, sind innerhalb des zu zertifizierenden Musters des Altersvorsorgevertrags nicht zulässig.

10. Die verminderte Erwerbsfähigkeit ist der Oberbegriff für gesundheitsbedingte Beeinträchtigungen, aufgrund derer eine Person auf nicht absehbare Zeit nicht mehr in der Lage ist, regelmäßig erwerbstätig zu sein.

Die Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherung sollte mindestens die Voraussetzungen des § 43 SGB VI enthalten.

Bei der Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung ist entweder die Definition nach § 172 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) oder ein Verweis auf die Vorschrift in die Versicherungsbedingungen mit aufzunehmen.

Die Zusatzversicherungen **müssen** immer eine Rentenzahlung vorsehen.

Alternativ kann eine Beitragsfreistellung und/oder eine Beitragsfortzahlung der Altersvorsorge vorgesehen werden. Eine **zweckgebundene** Rente zur Zahlung der Beiträge der Altersvorsorge ist unzulässig.

11. Die Leistungsdauer einer Erwerbsminderungs-, Dienstunfähigkeits- oder Berufsunfähigkeitsrente kann nur befristet sein im Hinblick auf
- die Verbesserung der Gesundheitssituation oder
 - den Beginn der Auszahlungsphase.

Dies dient einem lückenlosen Übergang in die Altersleistung. Ab Beginn der Auszahlungsphase der Altersleistung dürfen – unabhängig von der konkreten Bezeichnung – nur noch lebenslange, gleichbleibende oder steigende Altersleistungen erbracht werden.

12. Auf die unter § 2 AltZertG gemachten Ausführungen zu den ergänzenden Absicherungen wird hingewiesen.

13. Ist eine **Hinterbliebenenabsicherung** vorgesehen, muss der Vertrag die folgenden Einschränkungen beachten. Dies gilt auch, wenn es sich um eine integrierte Hinterbliebenenabsicherung handelt.

- Nur die im Gesetz genannten Hinterbliebenen (einschließlich Lebenspartner) dürfen begünstigt sein.
- Der Gesetzeswortlaut des § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 Buchstabe b EStG **ist inhaltlich vollständig zu übernehmen**. Die Hinterbliebenenabsicherung kann auf die Ehegatten/Lebenspartner oder die Kinder beschränkt werden. Eine unterschiedliche Behandlung von Ehegatten und Lebenspartnern ist nicht zulässig. Der Personenkreis der grds. für eine Hinterbliebenen Absicherung in Betracht kommenden Kinder kann im Anschluss daran eingeschränkt werden.
- Eine Waisenrente oder Waisengeld darf nicht länger gezahlt werden, als der Rentenberechtigte die Voraussetzungen für die Berücksichtigung als Kind im Sinne des § 32 EStG erfüllt.
- Leistungen an den Hinterbliebenen Ehegatten/Lebenspartner sind als lebenslange Hinterbliebenenrente auszuzahlen.

14. Eine Hinterbliebenenversorgung kann im Altersvorsorgevertrag vorgesehen werden. Steuerunschädliche Leistungen an Hinterbliebene können nur dann erfolgen, wenn die zertifizierten Bedingungen des Altersvorsorgevertrags eine **ausdrückliche Rege-**

lung zur Hinterbliebenenabsicherung enthalten. Wenn eine Hinterbliebenenabsicherung im Sinne des § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 AltZertG im zertifizierten Altersvorsorgevertrag nicht vereinbart wurde, ist eine spätere Auszahlung an die Hinterbliebenen steuererschädlich.

Eine nachträgliche Änderung der Vertragsbedingungen bedarf einer erneuten Zertifizierung. Eine Regelung in Hinweisblättern oder sonstigen erläuternden Informationsmaterialien reicht nicht aus. Nähere Ausführungen möglicher steuerunschädlicher Varianten vgl. BMF-Schreiben vom 13. Januar 2014, BStBl I 2014 Seite 97; Rz. 190.

- 15.** Hinterbliebene haben die Möglichkeit, das Altersvorsorgevermögen steuerunschädlich auf einen auf ihren Namen lautenden Altersvorsorgevertrag zu übertragen (siehe § 93 Abs. 1 S. 4 Buchstabe c EStG und BMF-Schreiben vom 24. Juli 2013, BStBl I 2013 Seite 1022; Rz. 222 ff).

§ 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 3

3. in welcher der Anbieter zusagt, dass zu Beginn der Auszahlungsphase zumindest die eingezahlten Altersvorsorgebeiträge für die Auszahlungsphase zur Verfügung stehen und für die Leistungserbringung genutzt werden; sofern Beitragsanteile zur Absicherung der verminderten Erwerbsfähigkeit oder Dienstunfähigkeit oder zur Hinterbliebenenabsicherung verwendet werden, sind bis zu 20 Prozent der Gesamtbeiträge in diesem Zusammenhang nicht zu berücksichtigen; das gilt auch für den Fall, dass das gebildete Kapital zu Beginn der Auszahlungsphase nach Nummer 10 Buchstabe b auf einen anderen Altersvorsorgevertrag übertragen wird;

AVmG:

Wie der Anbieter die **Zusage** erfüllt, ist nicht vorgegeben. „Die Absicherung von Anteilen an Investmentfonds kann auf Fondsbasis oder auf der Basis des individuellen Investmentkontos des Sparerers erfolgen.“ (Auszug aus BT-Drs. 14/5150 S. 39)

JStG 2010:

„Die eingezahlten Altersvorsorgebeiträge sollen auch für die Altersvorsorge genutzt werden. Mit der Formulierung sollen Modelle verhindert werden, die eine Leistungserbringung lediglich aus den Dividenden oder Zinsen des gebildeten Kapitals vorsehen.“ (Auszug aus BT-Drs. 17/2249 S. 90)

AltvVerbG:

„Der Anbieter eines Altersvorsorgevertrages hat zuzusagen, dass zu Beginn der Auszahlungsphase die eingezahlten Beiträge für die Alterseinkünfte zur Verfügung stehen. Sieht der Altersvorsorgevertrag die Absicherung der verminderten Erwerbsfähigkeit, der Dienstunfähigkeit oder von Hinterbliebenen vor, sind bis zu 15 Prozent der Gesamtbeiträge bei der „Beitragszusage“ nicht zu berücksichtigen. Dieser Wert wird auf maximal 20 Prozent angehoben. Altersvorsorgeverträge, auf denen Kapital gebildet wurde, müssen in Form einer lebenslangen Leibrente oder als Ratenzahlungen im Rahmen eines Auszahlungsplans mit einer anschließenden Teilkapitalverrentung ab spätestens dem 85. Lebensjahr ausgezahlt werden. Alternativ kann eine lebenslange Verminderung des monatlichen Nutzungsentgelts für eine Genossenschaftswohnung beziehungsweise eine zeitlich befristete Verminderung des Nutzungsentgelts mit einer anschließenden Teilkapitalverrentung ab spätestens dem 85. Lebensjahr vorgesehen werden. Anbieter von Bank-, Fonds- oder Genossenschaftssparplänen sowie Bausparverträgen müssen sich für die Verrentung eines

Versicherers bedienen. Von den Versicherungsunternehmen werden jedoch keine Konditionen für in ferner Zukunft liegende Restverrentungskontrakte angeboten, da hierfür aktuarisch faire Konditionen nur schwer kalkuliert werden können. Die Kostenbelastung des Altersvorsorgevertrages in der Auszahlungsphase ist daher in vielen Fällen bei Vertragschluss noch nicht bekannt. Deshalb wird dem Vorsorgesparer nunmehr die Möglichkeit eröffnet, zu Beginn der Auszahlungsphase, wenn er über die Kostenbelastung in der Auszahlungsphase informiert wurde (vergleiche hierzu Artikel 2 Nummer 10 – § 7b AltZertG), das auf dem Altersvorsorgevertrag gebildete Kapital auf einen anderen Altersvorsorgevertrag zu übertragen, ohne dass er die Zusage des Anbieters auf den Beitragserhalt verliert. So wird verhindert, dass die Vorsorgesparer mit einer geringen Kostenbelastung in der Ansparphase in den Vertrag „gelockt“ werden und diese geringe Kostenbelastung vom Anbieter in der Auszahlungsphase durch hohe Kosten kompensiert wird. Des Weiteren erhöht die verbesserte Wechselmöglichkeit die Wahrscheinlichkeit, dass der Anbieter für den Vorsorgesparer möglichst günstige Konditionen für die Verrentung aushandelt. Die Regelung hat keinen Einfluss auf den Umfang der Beitragszusage. Wegen der bereits erfolgten Kalkulationen der Verträge soll die Zusage des Beitragserhalts weiterhin ausschließlich zu Beginn der Auszahlungsphase gelten und nicht bei einem Wechsel kurz vor Beginn der Auszahlungsphase“ (Auszug aus BT-Drs. 17/10818).

1. Die Beitragszusage muss sowohl die vom Vertragspartner selbst gezahlten „**Eigenbeiträge**“ als auch die von der Zentralen Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) bis zum Beginn der Auszahlungsphase an den Anbieter überwiesenen „**Zulagen**“ umfassen. Für die Höhe der Beitragszusage ist stets der **tatsächlich erhaltene Betrag maßgeblich**. Es ist unzulässig, die Beitragszusage auf die steuerlich geförderten Beiträge zu begrenzen, sie muss stets in voller Höhe erfolgen.
2. Abzüge jeglicher Art (z. B. der Abschluss-, Vertriebs- oder Verwaltungskosten) sind bei der **Beitragszusage** unzulässig. Dies gilt für den abgebenden Anbieter auch für Wechselkosten eines zu Beginn der Auszahlungsphase durchgeführten Wechsels.
3. Im Falle eines Vertragswechsels innerhalb der **Ansparphase** nach § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 10 Buchstabe b AltZertG umfasst die Zusage auch die „Ersteinlage“ des **gebildeten Kapitals** gemäß § 1 Abs. 5 AltZertG aus dem Vorvertrag.
Ist der Betrag der „Ersteinlage“, der auf den neuen Anbieter übertragen wird, geringer oder höher als die in den ursprünglichen Vertrag eingezahlten Eigenbeiträge und Zulagen, so ist für die Zusage des neuen Anbieters der **tatsächlich erhaltene Betrag** maß-

geblich. Der neue Anbieter muss nicht mehr garantieren, als er tatsächlich erhalten hat. Es ist für die Zusage unbeachtlich, aus welchen einzelnen Beträgen sich das übernommene Kapital zusammensetzt.

4. Die Zusage umfasst alle für die Leistungserbringung in § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 AltZertG aufgeführten Leistungen.
5. Ein Abzugsbetrag von bis zu 20 % der Gesamtbeiträge für die in § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 AltZertG vorgesehenen Zusatzversicherungen ist zulässig..

Gestaltungsrechte nach § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 10 AltZertG

6. Die Ausübung der Gestaltungsrechte nach § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 10 AltZertG hat für die Beitragszusage folgende Auswirkungen:

- Beim **Ruhen lassen** (Aussetzen der Beitragszahlung; Beitragsfreistellung) läuft der Vertrag im Übrigen unverändert weiter. Die Beitragszusage gilt weiterhin.
- Im Falle einer vollständigen **Kündigung**, um das gebildete Kapital vollständig auf einen anderen Altersvorsorgevertrag desselben oder eines anderen Anbieters übertragen zu lassen, erlischt der ursprüngliche Vertrag und damit die Beitragszusage des ersten Anbieters. Da der Beginn der Auszahlungsphase nicht erreicht wird, greift die Beitragszusage nicht ein. Der Vertragspartner erhält das **gebildete Kapital** gemäß § 1 Abs. 5 AltZertG übertragen. Kündigungen nach Beginn der Auszahlungsphase, haben keinen Einfluss auf die Beitragszusage.
- Im Falle einer teilweisen Kündigung, um das gebildete Kapital teilweise auf einen anderen Altersvorsorgevertrag desselben oder eines anderen Anbieters übertragen zu lassen, reduziert sich für den abgebenden Vertrag die Beitragszusage im Sinne des § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 AltZertG entsprechend dem Verhältnis von übertragenen Kapital zum unmittelbar vor der Kapitalübertragung vorhandenen gebildeten Kapital gem. § 1 Abs. 5 AltZertG.
- Bei einer Übertragung nach § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 10 Buchstabe b AltZertG zum **Beginn der Auszahlungsphase** ist die Beitragszusage nach § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 AltZertG – unabhängig vom Zeitpunkt des Abschlusses des Altersvorsorgevertrags – zu beachten.
- Im Falle einer Auszahlung des gebildeten Kapitals für eine wohnungswirtschaftliche Verwendung im Sinne des § 92a EStG wird die Entnahme auf dem Wohnförderkonto verzeichnet. Das Wohnförderkonto erfasst auch die geförderten

Tilgungsbeiträge sowie die hierfür gewährten Zulagen (vgl. § 92a Abs. 2 EStG). Mit einer Entnahme für eine wohnungswirtschaftliche Verwendung im Sinne des § 92a EStG reduziert sich für den jeweiligen Vertrag die Beitragszusage im Sinne des § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 AltZertG entsprechend dem Verhältnis von Entnahmebetrag zu dem unmittelbar vor der Entnahme vorhandenen gebildeten Kapital gem. § 1 Abs. 5 AltZertG. Erfolgt eine Zahlung von Minderungsbeträgen nach § 92a Abs. 2 S. 4 Nr. 1 EStG, lebt die ursprüngliche Beitragszusage nicht wieder auf. Für freiwillige, tatsächlich geleistete Minderungsbeträge gilt eine neue Beitragszusage in entsprechender Höhe.

§ 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 4

4. die monatliche Leistungen für den Vertragspartner in Form einer
- a) lebenslangen Leibrente oder Ratenzahlungen im Rahmen eines Auszahlungsplans mit einer anschließenden Teilkapitalverrentung ab spätestens dem 85. Lebensjahr vorsieht; die Leistungen müssen während der gesamten Auszahlungsphase gleich bleiben oder steigen; Anbieter und Vertragspartner können vereinbaren, dass bis zu zwölf Monatsleistungen in einer Auszahlung zusammengefasst werden oder eine Kleinbetragsrente nach § 93 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes abgefunden wird; bis zu 30 Prozent des zu Beginn der Auszahlungsphase zur Verfügung stehenden Kapitals kann an den Vertragspartner außerhalb der monatlichen Leistungen ausgezahlt werden; die gesonderte Auszahlung der in der Auszahlungsphase anfallenden Zinsen und Erträge ist zulässig;
 - b) lebenslangen Verminderung des monatlichen Nutzungsentgelts für eine vom Vertragspartner selbst genutzte Genossenschaftswohnung vorsieht oder eine zeitlich befristete Verminderung mit einer anschließenden Teilkapitalverrentung ab spätestens dem 85. Lebensjahr vorsieht; die Leistungen müssen während der gesamten Auszahlungsphase gleich bleiben oder steigen; die Ansparleistung muss in diesem Fall durch die Einzahlung auf weitere Geschäftsanteile an einer eingetragenen Genossenschaft erfolgen; die weiteren Geschäftsanteile gelten mit Beginn der Auszahlungsphase als gekündigt; Buchstabe a Teilsatz 3 bis 5 gilt entsprechend;

AltEinkG:

„In der neuen Nummer werden die bisherigen Nummern 4 und 5 zusammengeführt und modifiziert. Neben monatlichen Leibrenten bleiben Kombinationen von Auszahlungsplänen mit anschließender Teilkapitalverrentung zulässig. Die Höhe der monatlichen Leistungen - der Rentenzahlungen wie der Zahlungen aus dem Auszahlungsplan - muss während der gesamten Auszahlungsphase gleich bleiben oder steigen. Zudem muss bei einem Auszahlungsplan mit anschließender Teilkapitalverrentung auch weiterhin die erste monatliche Rate der Leibrente ab 85 mindestens so hoch sein wie die letzte monatliche Rate aus dem Auszahlungsplan. Die bisher schon im Wege der Gesetzesauslegung zugelassene Teilkapitalauszahlung als Einmalauszahlung zu Beginn der Auszahlungsphase bzw. nach dem Beginn der Auszahlungsphase in variablen Teilraten bleibt weiterhin zulässig. Sie wird auf insgesamt 30 vom Hundert des Kapitals beschränkt. Die Festlegung

der Obergrenze in Höhe von 30 von Hundert dient dazu, missbräuchliche Vertragsgestaltungen - de facto Einmalzahlungen mit der Folge einer sog. Ein-Euro-Rente - auszuschließen. Zudem können in der Auszahlungsphase anfallende Zinsen und Erträge gesondert ausgezahlt werden. Mit diesen Regelungen wird der Entscheidungsfreiheit des Einzelnen Rechnung getragen, seiner individuellen Situation entsprechend festzulegen, wie er die Teilraten erhalten möchte, gleichzeitig aber auch sicher gestellt, dass zu Beginn der Auszahlungsphase die eingezahlten Altersvorsorgebeiträge dem Vertragspartner zur Verfügung stehen. Während nach der bisherigen Regelung die Zusammenfassung von bis zu drei monatlichen Leistungen zulässig war, können nun bis zu zwölf Monatsleistungen in einer Auszahlung zusammengefasst werden. Die Regelung dient zum einen dem Bedürfnis der Anbieter nach Vereinfachung. Sie erleichtert insbesondere die Auszahlung kleinerer Renten. Zum anderen gewährt sie dem Anleger einen weiteren Spielraum hinsichtlich der Gestaltung der Auszahlungen." (Auszug aus BT-Drs. 15/2150)

EigRentG:

„§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 Buchstabe a AltZertG übernimmt die bisher in § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 enthaltene Regelung, nach der ein Altersvorsorgevertrag u. a. die Erbringung einer lebenslangen Altersversorgung durch monatliche Leistungen in Form einer Leibrente oder als Auszahlungsplan mit Teilkapitalverrentung vorsehen muss. Neu ist die Möglichkeit, die Teilkapitalverrentung bereits vor dem 85. Lebensjahr des Anlegers zu beginnen. Diese Ergänzung erfolgte vor dem Hintergrund, dass es unter dem Gesichtspunkt einer lebenslangen Altersversorgung sinnvoll sein kann, bereits zu einem Zeitpunkt vor dem 85. Lebensjahr mit der Verrentung zu beginnen. Der Anbieter kann einen entsprechenden konkreten Zeitpunkt für den Beginn der Teilkapitalverrentung in die Vertragsbedingungen aufnehmen.“ (Auszug aus BT-Drs. 16/8869, S. 32)

„Das bisherige Leistungsspektrum zertifizierter Altersvorsorgeverträge wird durch § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 Buchstabe b erweitert. Demnach kann eine lebenslange Altersvorsorgeleistung auch durch eine lebenslange Verminderung des monatlichen Nutzungsentgelts für die selbst genutzte Genossenschaftswohnung erbracht werden oder durch eine Kombination aus einer zeitlich befristeten Verminderung des monatlichen Nutzungsentgelts und einer anschließenden Leibrente. In beiden Fallgestaltungen müssen die angesparten weiteren Geschäftsanteile für die Altersvorsorge verwendet werden. Damit dies sichergestellt ist, ist zu Beginn der Auszahlungsphase von einer Kündigung der angesparten weiteren Geschäftsanteile auszugehen. Hierdurch wird es dem Anbieter ermöglicht, die von ihm versprochenen Leistungen zu erbringen. Der Steuerpflichtige erhält dann anstelle einer regelmäßigen Geldleistung zumindest zeitweise eine verbilligte Wohnungsnutzung. Wie in

der jetzigen Nummer 4 Buchstabe a werden nur Leistungsformen begünstigt, die eine lebenslange Altersversorgung sicherstellen. Hierdurch wird die Gleichwertigkeit gegenüber anderen Altersvorsorgeprodukten gewahrt und der Versorgungscharakter bei dieser Form der Altersvorsorge verdeutlicht. Die für eine solche Art der Altersvorsorge angesparten Mittel werden durch die Einzahlung auf weitere Geschäftsanteile gebildet.“ (Auszug aus BT-Drs. 16/8869, S. 32/33)

Bürgerentlastungsgesetz Krankenversicherung:

„Zur Gleichstellung aller Altersvorsorgesparverträge sollen die Verfahrensvereinfachungen, die für die Auszahlung von Geldleistungen vorgesehen sind, auch für einen Altersvorsorgevertrag in Form des Sparens in weiteren Geschäftsanteilen an einer Genossenschaft übernommen werden“ (Auszug aus BT-Drs. 16/13429, S. 54)

1. § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 AltZertG regelt **ausschließlich die Auszahlungsphase**. Es handelt sich grundsätzlich um monatliche Leistungen.
2. **§ 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 Buchstabe a AltZertG:**
Es gibt zwei Grundformen der Leistungserbringung:
 - a. lebenslange gleichbleibende oder steigende Rente;
 - b. Ratenzahlungen im Rahmen eines Auszahlungsplans mit anschließender Verrentung, wobei der ausgezahlte Betrag während der gesamten Auszahlungsphase gleichbleibend oder steigend sein muss.
3. „Gleichbleibende“ Auszahlungen liegen nur dann vor, wenn der Auszahlungsbetrag jeweils identisch ist. Unzulässig wäre z. B. eine Auszahlung in „gleich bleibenden Fondsanteilen“, weil damit ein „gesichertes Einkommen“ nicht mehr gewährleistet wäre. Aus demselben Grund darf der Auszahlungsplan nicht davon abhängig gemacht werden, dass die individuellen Fondsanteile des Vertragspartners ausreichen, die Leistung zu erbringen. Dieses Risiko trägt der Anbieter.
4. Als spätester Beginn der Restverrentung ist das 85. Lebensjahr festgelegt. Ein früherer Zeitpunkt für den Beginn der Verrentung kann in Abstimmung mit dem Anbieter vorgesehen werden. Für die Bestimmung der monatlichen Leistung vgl. BMF-Schreiben vom 24. Juli 2013, BStBl I 2013 Seite 1022; Rz. 191.

5. Die Restverrentung erfolgt durch eine vom Anbieter des Auszahlungsplans abzuschließende Rentenversicherung (sofern es sich nicht um eine Versicherungsgesellschaft handelt), d. h. Versicherungsnehmer ist der Anbieter, dem Vertragspartner ist ein Bezugsrecht für die Rente zu bestellen. Es handelt sich um einen **einheitlichen Vertrag**, so dass auch während der anschließenden Restverrentung der Anbieter des Auszahlungsplans Anbieter des Vertragspartners und alleiniger Ansprechpartner bleibt. Maßgeblich bleibt während der gesamten Vertragsdauer das zertifizierte Vertragswerk. Eine **Leistungsreduzierung in der Auszahlungsphase ist in Bezug auf die garantierte Rente daher zertifizierungsrechtlich unzulässig**.

Es darf vom Anbieter nicht auf das Leistungsspektrum eines anderen Vertragspartners oder eines Dritten verwiesen werden.

Der Anbieter des Altersvorsorgevertrages muss – auch wenn dieser sich eines Dritten im abgekürzten Zahlungswege bedient – stets die Einhaltung der Zertifizierungskriterien sicherstellen. Dies gilt insbesondere für die Garantie der gleichbleibenden oder steigenden Leistung, im Zweifel muss der Anbieter Differenzbeträge übernehmen.

6. Es können **bis zu** 12 Monatsleistungen in einer Auszahlung zusammengefasst werden. Hier ist zu beachten, dass die bei der Zertifizierung zu Grunde gelegten Vertragsbedingungen nicht mehr geändert werden können, da es sich um ein Zertifizierungskriterium handelt. Aus Gründen der höheren Flexibilität während der Auszahlungsphase wird angeraten, die Formulierung „**bis zu**“ aus dem Gesetzestext zu übernehmen.

7. Eine Abfindung einer Kleinbetragsrente ist möglich, wenn bei gleichmäßiger Verteilung des zu Beginn der Auszahlungsphase **zur Verfügung stehenden geförderten Kapitals** – einschließlich einer eventuellen Teilkapitalauszahlung (Rz. 8), jedoch ohne einen eventuellen Altersvorsorge-Eigenheimbetrag – über die gesamte Auszahlungsphase der Wert von 1 % der monatlichen Bezugsgröße (West) nach § 18 Viertes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IV) nicht überschritten wird (siehe auch BMF-Schreiben vom 24. Juli 2013, BStBl I 2013 Seite 1022 und vom 13. Januar 2014, BStBl I 2014 Seite 97; Rz. 190 ff.).

Das **ungeförderte Kapital** bleibt im Rahmen der Kleinbetragsrente unberührt und kann in einer Summe vor Rentenbeginn ausgezahlt werden. Sollte keine Auszahlung des ungeförderten Kapitals erfolgen, ist das gesamte zu Beginn der Auszahlungsphase zur Verfügung stehende Kapital zur Berechnung heranzuziehen.

Die Beitragszusage nach § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 AltZertG ist zu beachten. Auf die Zusammenfassung bei mehreren Verträgen wird auf das BMF-Schreiben vom 24. Juli

2013, BStBl I 2013 Seite 1022 und vom 13. Januar 2014, BStBl I 2014 Seite 97; Rz. 194 ff. hingewiesen. Abzüge jeglicher Art (z. B. Verwaltungskosten oder Stornoabzug) sind gem. § 1 Abs. 5 S. 2 AltZertG unzulässig.

Bei Renten wegen Berufsunfähigkeit, verminderter Erwerbsfähigkeit und bei Leistungen an Hinterbliebene ist die Abfindung einer Kleinbetragsrente schon im Zeitpunkt des Risikoeintritts möglich.

8. Die mögliche **Teilkapitalauszahlung** beträgt bis zu 30 % des **zur Verfügung stehenden Kapitals** zu Beginn der Auszahlungsphase. Zu Beginn der Auszahlungsphase ist das nach § 1 Abs. 5 AltZertG definierte gebildete Kapital mit der in § 1 Abs.1 S. 1 Nr. 3 AltZertG gemachten Beitragszusage zu vergleichen und der höhere Wert ist dann das zur Auszahlung nach § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 AltZertG zur Verfügung stehende Kapital. Die Entnahme des Teilkapitalbetrags hat zu Beginn der Auszahlungsphase zu erfolgen. Eine Verteilung über mehrere Auszahlungszeitpunkte ist nicht möglich. Das verbleibende Kapital **muss** anschließend im Sinne von § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 Buchstabe a AltZertG lebenslang ausgezahlt werden. Abweichende Vereinbarungen im Altersvorsorgevertrag sind nicht zulässig.
9. Die nach § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 Buchstabe a letzter Hs. AltZertG zulässige Vereinbarung über die **gesonderte Auszahlung der in der Auszahlungsphase anfallenden Zinsen und Erträge (hierbei handelt es sich um bereits erwirtschaftete Zinsen und Erträge)** muss nicht bereits bei Vertragsbeginn erfolgen. Eine entsprechende Regelung in den Vertragswerken ist nicht erforderlich.

10. § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 Buchstabe b AltZertG

Welche Genossenschaften die Varianten des § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 Buchstabe a und b AltZertG in einem Altersvorsorgevertrag anbieten dürfen, regelt § 1 Abs. 2 AltZertG.

11. Voraussetzungen für die lebenslange Verminderung des monatlichen Nutzungsentgelts:

- a. Die Genossenschaftswohnung wird zum Vertragsabschluss und mindestens 9 Monate davor sowie während der Auszahlungsphase selbst genutzt. Eine darüber hinausgehende Selbstnutzung in der Ansparphase ist nicht erforderlich.
- b. Die Ansparleistung muss durch die Einzahlung auf weitere Geschäftsanteile an einer eingetragenen Genossenschaft erfolgen.
- c. In der Auszahlungsphase gibt es zwei Grundformen der Leistungserbringung:
 - lebenslange Verminderung des monatlichen Nutzungsentgelts;

- zeitlich befristete Verminderung mit anschließender Teilkapitalverrentung ab spätestens dem 85. Lebensjahr.
- d. Die Leistung muss während der gesamten Auszahlungsphase gleichbleiben oder steigen.
- e. Die während der Ansparphase erworbenen weiteren Geschäftsanteile gelten **alle** mit Beginn der Auszahlungsphase als gekündigt. Eine Verteilung auf mehrere Kündigungstermine ist zertifizierungsrechtlich nicht zulässig.

Die Randziffern 7 - 9 zu § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 Buchstabe a AltZertG gelten entsprechend.

§ 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 5

5. die einen Erwerb weiterer Geschäftsanteile an einer eingetragenen Genossenschaft nur zulässt, wenn der Vertragspartner im Zeitpunkt des Abschlusses des Altersvorsorgevertrags sowie in den neun Monaten davor eine Genossenschaftswohnung des Anbieters durchgehend selbst genutzt hat und bei Erwerb weiterer Geschäftsanteile an einer eingetragenen Genossenschaft vorsieht, dass
- a) im Falle der Aufgabe der Selbstnutzung der Genossenschaftswohnung, des Ausschlusses, des Ausscheidens des Mitglieds oder der Auflösung der Genossenschaft die Möglichkeit eingeräumt wird, dass mindestens die eingezahlten Altersvorsorgebeiträge und die gutgeschriebenen Erträge auf einen vom Vertragspartner zu bestimmenden Altersvorsorgevertrag übertragen werden, und
 - b) die auf die weiteren Geschäftsanteile entfallenden Erträge nicht ausgezahlt, sondern für den Erwerb weiterer Geschäftsanteile verwendet werden;

EigRentG:

„Bei der Altersvorsorge durch Erwerb weiterer Geschäftsanteile muss vorgesehen sein, dass bei Beendigung der Mitgliedschaft in der Genossenschaft der Vertragspartner zumindest die eingezahlten Beiträge und Erträge auf einen anderen Vertrag übertragen kann. Es wird damit sichergestellt, dass der Anleger auch in diesem Falle seine Altersvorsorge nicht verliert.

Außerdem muss vereinbart werden, dass Erträge nicht ausgezahlt werden dürfen, damit die angesparten Mittel insgesamt der Altersvorsorge zur Verfügung stehen. Dies entspricht auch der bei anderen Anlageprodukten üblichen Bindung der Erträge.“ (Auszug aus BT-Drs. 16/8869, S. 33)

Bürgerentlastungsgesetz Krankenversicherung:

„Ziel des Eigenheimrentengesetzes war u. a. auch den Erwerb von weiteren Geschäftsanteilen an einer eingetragenen Genossenschaft für die Nutzung einer im Inland belegenen Genossenschaftswohnung zu eigenen Wohnzwecken in die steuerliche Förderung zu integrieren. Daher wurde auch Wohnungsbaugenossenschaften ohne Erlaubnis zum Betreiben des Einlagengeschäfts die Möglichkeit eröffnet, Altersvorsorgeverträge anzubieten, wenn sie weitere Bedingungen erfüllen.

Die erforderliche Selbstnutzung der Genossenschaftswohnung bezieht sich auf die Anspar- wie auch auf die Auszahlungsphase. Dies wird mit der Gesetzesänderung klarge-

stellt. Vor diesem Hintergrund muss der Vertrag vorsehen, dass im Zeitpunkt des Erwerbs weiterer Geschäftsanteile an einer Genossenschaft im Rahmen des Altersvorsorgevertrages, der Anleger zum Zeitpunkt des Erwerbs der Anteile eine Wohnung der Genossenschaft selbst nutzt. Gibt er die Selbstnutzung einer Genossenschaftswohnung auf, ist der künftige Erwerb von weiteren Geschäftsanteilen an einer Genossenschaft im Rahmen eines Altersvorsorgevertrages nicht mehr möglich.“ (Auszug aus BT-Drs. 16/13429, S. 54/55)

AltvVerbG:

„Im Rahmen der Riester-Rente werden auch genossenschaftliche Anlageprodukte begünstigt. Hierbei erwirbt der Anleger weitere Geschäftsanteile an der Wohnungsgenossenschaft, in der er selbst Mitglied ist und von der er im Zeitpunkt des Erwerbs und bei „Auszahlung“ eine Wohnung selbst nutzt. Diese weiteren Geschäftsanteile an den Genossenschaften gehören zum Altersvorsorgevermögen. Künftig reicht es aus, wenn der Anleger mindestens neun Monate vor dem Abschluss des Altersvorsorgevertrages die Genossenschaftswohnung selbst nutzt. In der Ansparphase ist eine darüber hinausgehende Selbstnutzung nicht erforderlich“ (Auszug aus BT-Drs. 17/10818).

1. Nach § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 AltZertG können als zertifizierte Altersvorsorgebeiträge auch Produkte angeboten werden, die die Anschaffung **weiterer** Geschäftsanteile – **in Abgrenzung zu den Pflichtanteilen** – an einer Genossenschaft für eine vom Förderberechtigten selbst genutzte Genossenschaftswohnung vorsehen. § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 AltZertG kann nur in Verbindung mit § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 und Nr. 4 AltZertG gesehen werden. Ein isolierter Vertrag, ausschließlich zum Erwerb weiterer Geschäftsanteile, ist nicht denkbar.
2. Weitere Voraussetzung nach § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 AltZertG ist, dass es sich im Zeitpunkt des Erwerbs um eine Genossenschaftswohnung des Anbieters handeln muss, die der Vertragspartner im **Zeitpunkt** des Abschlusses des Altersvorsorgevertrages sowie in den neun Monaten davor durchgehend selbst genutzt hat. Die erforderliche Selbstnutzung der Genossenschaftswohnung erstreckt sich auf einen Zeitraum von neun Monaten vor Beginn der Ansparphase und auf die Auszahlungsphase.
3. Nach § 1 Abs. S. 1 Nr. 5 Buchstabe a AltZertG muss im Altersvorsorgevertrag vorgesehen sein, dass bei Aufgabe der Selbstnutzung der Genossenschaftswohnung oder bei Beendigung der Mitgliedschaft in der Genossenschaft sowie bei Auflösung der Ge-

nossenschaft der Vertragspartner zumindest die eingezahlten Beiträge und Erträge auf einen anderen zertifizierten Altersvorsorgevertrag übertragen kann, damit der Vertragspartner seine Altersvorsorge nicht verliert. Abzüge (z. B. abzuführende Steuern) sind unzulässig.

4. Ferner müssen nach § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 Buchstabe b AltZertG die auf die weiteren Genossenschaftsanteile entfallenden Erträge vor Beginn der Auszahlungsphase für den Erwerb weiterer Anteile eingesetzt werden, damit die angesparten Mittel insgesamt der Altersvorsorge zur Verfügung stehen. Es darf keine Auszahlung an den Vertragspartner erfolgen.

§ 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 6

6. (weggefallen)
unter Nr. 2 neu subsumiert

§ 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 7

7. (weggefallen)

§ 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 8

8. die vorsieht, dass die angesetzten Abschluss- und Vertriebskosten gleichmäßig mindestens auf die ersten fünf Vertragsjahre verteilt werden, soweit sie nicht als Prozentsatz von den Altersvorsorgebeiträgen abgezogen werden;

AVmG:

„Um zu verhindern, dass der Produktanbieter bereits bei Vertragsabschluss einen großen Teil der ihm entstehenden Verwaltungskosten in Rechnung stellt und somit an einer „Kundenpflege“ kein Interesse mehr hat, ist mit Nummer 8 eine Verteilung der in Ansatz gebrachten Abschluss- und Vertriebskosten über einen Zeitraum von mindestens zehn Jahren in gleichmäßigen Jahresbeträgen vorgesehen, soweit sie nicht als Vomhundertsatz von den Beiträgen abgezogen werden. Letzteres trifft gegenwärtig vor allem für Anteile an Investmentfonds zu, die im Regelfall zur Abgeltung der Vertriebskosten prozentuale Ausgabeaufschläge auf die Fondsanteile erheben. Die Ausnahme ist allerdings im Falle von Investmentfonds auf die Ausgabeaufschläge auf diejenigen Fondsanteile beschränkt, die mit Beiträgen im Sinne der Nummer 1 erworben werden, die also grundsätzlich im Rahmen der Sonderausgaben abzugsfähig sind, auch wenn sie in der Höhe darüber liegen. Ausgeschlossen ist damit eine Berechnung von Ausgabeaufschlägen auf die bei einem Wechsel in einen Investmentfonds mit der Übertragung des gebildeten Kapitals erworbenen Anteile. Noch nicht amortisierte Abschluss- und Vertriebskosten dürfen dem Vertragspartner bei einem Wechsel des Anlageprodukts oder des Anbieters nicht in Rechnung gestellt werden.“ (Auszug aus BT-Drs. 14/5150 S. 40)

AltEinkG:

*„Der Zeitraum, über den eine Verteilung der in Ansatz gebrachten Abschluss- und Vertriebskosten vorgesehen ist, wird auf **fünf** Jahre gekürzt.“ (Auszug aus BT-Drs. 15/2150)*

EigRentG:

„Die Formulierung über die Verteilung der Abschluss- und Vertriebskosten wird an diejenige in § 169 Abs. 3 des Versicherungsvertragsgesetzes in der seit dem 1. Januar 2007 geltenden Fassung angeglichen, da insoweit auch materiell Übereinstimmung besteht.“ (Auszug aus BT-Drs. 16/8869, S. 33)

1. Die Vorschrift betrifft die Verteilung der Abschluss- und Vertriebskosten, mit denen der Anbieter den Vertragspartner individuell belastet. Die Regelungen zur Kostenstruktur nach § 2a AltZertG sind zu beachten.
2. „**Gleichmäßig**“ heißt, dass der Verteilungsmaßstab über die ersten 5 Vertragsjahre gleich bleibt und für jedes Jahr den gleichen Anteil vorsieht. Ob die Kosten in festen Beträgen oder als Prozentsatz der Beiträge berechnet werden oder eine Kombination der beschriebenen Verteilungsverfahren, welche auf unterschiedlichen Bemessungsgrundlagen basiert, erfolgt, ist den Anbietern freigestellt. Wenn die Kosten als **Prozentsatz** von den Altersvorsorgebeiträgen abgezogen werden, verlangt das Gesetz nicht, dass dieser Satz in jedem Jahr gleich ist.
3. Sofern der Anbieter keine gesonderten Abschluss- und Vertriebskosten in Rechnung stellt, diese Kosten jedoch in anderen Kosten enthalten sind (z. B. Ausgabeaufschläge bei Investmentprodukten, Abschlussgebühren bei Bausparkassenprodukten), ist hierauf im Bedingungswerk hinzuweisen und diese Kosten sind nach Maßgabe des § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 8 AltZertG zu verteilen.
4. Wenn keine Abschluss- und Vertriebskosten anfallen, ist dies **ausdrücklich** im Vertrag zu regeln.
5. Die Änderung des **Abrechnungsmodus** (auch Wegfall oder die Hinzunahme) zieht eine erneute Zertifizierung nach sich.
6. Bei Verträgen, deren Ansparphase weniger als 5 Jahre beträgt, ist die Verteilung auf die kürzere Laufzeit oder bei „Einmalzahlung“ als einmaliger Abzug möglich.
7. Im Falle einer Kündigung zur Übertragung (§ 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 10 Buchstabe b AltZertG) und im Falle der Auszahlung des gebildeten Kapitals für eine wohnungswirtschaftliche Verwendung im Sinne des § 92a EStG dürfen dem Vertragspartner noch **nicht amortisierte Abschluss- und Vertriebskosten** nicht in Rechnung gestellt werden (vergleiche BT-Drs. 14/5150 S. 40).

Dem Versicherungsnehmer soll dadurch die Möglichkeit gegeben werden, ohne finanzielle Nachteile das gebildete Kapital auf einen anderen Vertrag übertragen bzw. für eine wohnungswirtschaftliche Verwendung im Sinne des § 92a EStG nutzen zu können.

8. Auf die Informationspflichten nach § 7 AltZertG wird hingewiesen.

§ 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 9

9. (weggefallen)

§ 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 10

10. die dem Vertragspartner bis zum Beginn der Auszahlungsphase einen Anspruch gewährt,
- a) den Vertrag ruhen zu lassen,
 - b) den Vertrag mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres oder zum Beginn der Auszahlungsphase zu kündigen, um das gebildete Kapital auf einen anderen auf seinen Namen lautenden Altersvorsorgevertrag mit einer Vertragsgestaltung nach diesem Absatz desselben oder eines anderen Anbieters übertragen zu lassen, oder
 - c) mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres eine Auszahlung des gebildeten Kapitals für eine Verwendung im Sinne des § 92a des Einkommensteuergesetzes zu verlangen;

soweit es sich um den Erwerb weiterer Geschäftsanteile an einer Genossenschaft handelt, gilt der erste Halbsatz mit der Maßgabe, dass die weiteren Geschäftsanteile mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres gekündigt werden können und die Auszahlung des auf die weiteren Geschäftsanteile entfallenden Geschäftsguthabens binnen sechs Monaten nach Wirksamwerden der Kündigung verlangt werden kann;

EigRentG:

„Die Anhörung der betroffenen Bausparkassen hat ergeben, dass die ursprünglich vorgesehene Einschränkung des Wechselrechts des Vertragspartners einer Bausparkasse [Red.: Gesetzentwurf vom 8. April 2008 mit Kündigungsfrist 6 Monate] nur in der Einführungsphase der Immobilienförderung notwendig ist, die Bausparkassen aber mittelfristig in der Lage sind, den allgemeinen Anforderungen des AltZertG genügende Verträge anzubieten. Die gesetzlichen und durch die Aufsichtsbehörde genehmigten tariflichen Regelungen zur Sicherung der kollektiven Liquidität bei Bausparkassen bleiben durch vertragliche Kündigungsfristen unberührt. Die Ausnahmeregelung wird daher zeitlich befristet und als Übergangsvorschrift in § 14 aufgenommen.“ (Auszug aus BT-Drs. 16/9670, S. 10)

„Der neu hinzugefügte zweite Halbsatz sieht in Übereinstimmung mit § 67b des Genossenschaftsgesetzes die Möglichkeit zur Kündigung von weiteren Geschäftsanteilen mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres vor. Die Möglichkeit, die erworbenen weiteren Geschäftsanteile zu kündigen, besteht – wie beispielsweise auch bei Rentenversicherungen – nur bis zum Beginn der Auszahlungsphase. Mit Beginn der Auszahlungsphase

gelten die weiteren Geschäftsanteile nach Nummer 4 Buchstabe b und c als gekündigt. Der Anbieter hat die Anteile dann für die von ihm zugesagte Leistung zu verwenden.

Ob bei einer Kündigung bis zum Beginn der Auszahlungsphase die Voraussetzungen einer schädlichen Verwendung vorliegen, richtet sich nach § 93 EStG.“ (Auszug aus BT-Drs. 16/8869, S. 33)

JStG 2010:

„Mit der Ergänzung wird klargestellt, dass der Vertragswechsel nur zwischen Altersvorsorgeverträgen ermöglicht werden muss, die eine Sparkomponente im Sinne des § 1 Absatz 1 AltZertG enthalten. Dies können auch Altersvorsorgeverträge nach § 1 Absatz 1a Satz 1 Nummer 2 und 3 AltZertG sein. Ein Anspruch auf eine Kapitalübertragung auf einen Altersvorsorgevertrag, der ausschließlich eine Darlehenskomponente enthält, besteht nicht.“ (Auszug aus BT-Drs. 17/2249, S. 90)

KroatienAnpG:

„Die Information vor der Auszahlungsphase des Altersvorsorgevertrags nach § 7b AltZertG wurde mit dem AltvVerbG eingeführt, um dem Anleger die Möglichkeit zu geben, in der Auszahlungsphase zu einem für ihn günstigeren Anbieter zu wechseln. § 7b Absatz 2 AltZertG regelt zudem verkürzte Kündigungsfristen zum Beginn der Auszahlungsphase, falls der Anbieter die Information vor der Auszahlungsphase des Altersvorsorgevertrags erst zu spät zur Verfügung stellt. Folgerichtig muss daher der Vertrag auch eine Kündigungsmöglichkeit zum Beginn der Auszahlungsphase vorsehen, selbst wenn der Beginn der Auszahlungsphase nicht auf das Ende des Kalendervierteljahres fällt.“ (Auszug aus BT-Drs. 18/1529, S. 80)

1. Die in § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 10 AltZertG aufgeführten Rechte gelten **ausschließlich** für den Vertragspartner.

Alle Altersvorsorgeverträge, die die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 AltZertG erfüllen, insbesondere Vertragsgestaltungen nach § 1 Abs. 1a Nr. 2 und Nr. 3 AltZertG, müssen die aufgeführten Rechte zwingend enthalten.

2. **§ 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 10 Buchstabe a AltZertG; Vertrag ruhen lassen**

Der Anspruch, den Vertrag ruhen zu lassen, wird grundsätzlich durch Willenserklärung gegenüber dem Anbieter ausgeübt. Der Anbieter kann jedoch auf diese Willenserklärung verzichten und die Zahlungseinstellung ausreichen lassen. **Zum Beginn der Auszahlungsphase** gilt weiterhin die Beitragszusage nach § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 AltZertG. Dies muss eindeutig aus den Versicherungsbedingungen hervorgehen.

3. § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 10 Buchstabe b AltZertG; Produkt- und Anbieterwechsel im Rahmen einer Kündigung

Der Vertragspartner hat **während der Ansparphase** oder **zum Beginn der Auszahlungsphase** die Möglichkeit seinen Vertrag zum Zweck der Übertragung auf einen anderen Altersvorsorgevertrag zu kündigen. Die Übertragung ist dann **steuerunschädlich**, wenn

- der andere Vertrag auf den Namen des Vertragspartners lautet und
- der andere Vertrag nach den Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 AltZertG zertifiziert ist (vgl. Begründung JStG 2010).

Aus dem Gesetz ergibt sich nicht eindeutig, ob dies auch das Recht zu einer Teilkündigung umfassen muss. Es ist zulässig, wenn ein Anbieter nur die Möglichkeit der Kündigung des gesamten Vertrags zur Übertragung auf einen anderen Vertrag einräumt.

- 4.** Wird das gebildete Kapital (vgl. § 1 Abs. 5 AltZertG) **während der Ansparphase** übertragen, trägt der abgebende Anbieter nicht die Gewähr dafür, dass die Gelder beim aufnehmenden Anbieter wieder förderbegünstigt angelegt werden, er muss aber prüfen, ob es sich um einen zertifizierten Altersvorsorgevertrag handelt. Eine Übertragung auf einen reinen Darlehensvertrag nach § 1 Abs. 1a S. 1 Nr. 1 AltZertG kann vom Vertragspartner nicht verlangt werden (vgl. Begründung zum JStG 2010).
- 5.** Wird das gebildete Kapital (vgl. § 1 Abs. 5 AltZertG) **zum Beginn der Auszahlungsphase** übertragen, gilt die **Beitragszusage** nach § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 AltZertG. Diese Regelung ist zwingend in die Versicherungsbedingungen aufzunehmen. Aus dem Vertrag sollte klar hervorgehen, dass das Kapital auch auf einen Vertrag eines anderen Anbieters übertragen werden kann, wenn es sich um einen zertifizierten Altersvorsorgevertrag handelt.
- 6.** Hinsichtlich der Kosten bei einer Kündigung zur Übertragung des gebildeten Kapitals auf einen neuen Vertrag wird auf § 1 Abs. 1 S. 3 und 4 AltZertG verwiesen.
- 7.** Die Kündigungsfrist beträgt – vorbehaltlich der Rz. 15 - 16 – 3 Monate zum Ende eines Kalendervierteljahres. Soll die Kündigung dem Wechsel zu Beginn der Auszahlungsphase dienen, beträgt die Kündigungsfrist 3 Monate zum letzten Tag vor dem Beginn der Auszahlungsphase. Die Kündigungsfrist kann sich nach § 7b Abs. 2 AltZertG auf 14 Tage verkürzen, wenn der Anbieter seiner Informationspflicht nach § 7b Abs. 1 AltZertG nicht spätestens 6 Monate vor Beginn der Auszahlungsphase nachkommt.

Zur Einhaltung der Beitragszusage im Falle einer Kündigung zur Übertragung zum Auszahlungsbeginn, vgl. die Kommentierung zu § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 AltZertG, Rz. 6.

8. **§ 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 10 Buchstabe c AltZertG**; Der Vertragspartner kann die Auszahlung des **gebildeten** Kapitals für eine wohnungswirtschaftliche **Verwendung im Sinne des § 92a EStG** verlangen. Gemäß § 92b Abs. 1 Satz 1 EStG muss der Bausparer / Zulageberechtigte die Verwendung des Kapitals nach § 92a EStG spätestens 10 Monate vor Beginn der Auszahlungsphase des Altersvorsorgevertrages **bei der ZfA** beantragen und notwendige Nachweise erbringen. Es ist zu beachten, dass diese Frist **länger** ist als die in § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 10 Buchstabe c AltZertG genannte Kündigungsfrist.
9. Die geförderten Tilgungsbeiträge, die hierfür gewährten Zulagen sowie der entnommene Altersvorsorge-Eigenheimbetrag werden gemäß § 92a Abs. 2 S. 1 EStG in einem Wohnförderkonto erfasst. Das im Wohnförderkonto erfasste steuerlich geförderte Kapital dient als Grundlage für die nachgelagerte Besteuerung.
10. Das in § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 10 Buchstabe c AltZertG begründete Anrecht auf eine Auszahlung bezieht sich auf das **gesamte** im Altersvorsorgevertrag enthaltene **gebildete Kapital** (vgl. Definition § 1 Abs. 5 AltZertG). Hierbei wird nicht auf die steuerliche Förderung abgestellt. Zertifizierungsrechtlich muss der Vertrag mindestens die vollständige Entnahme vorsehen. Eine teilweise Entnahme kann zusätzlich eingeräumt werden (vgl. Rz. 14).
11. Gemäß § 1 Abs. 5 S. 2 AltZertG sind Abzüge vom „gebildeten Kapital“, soweit sie nicht im AltZertG vorgesehen sind, nicht zulässig.
12. Eine Rückzahlungsverpflichtung besteht nicht. Der Vertragspartner kann **freiwillige Zahlungen zur Verminderung des Wohnförderkontos** leisten, sofern dies in den Vertragsbedingungen nicht ausgeschlossen wird. Der Anbieter ist zur Annahme freiwilliger Leistungen nicht verpflichtet. Der Ausschluss einer Zahlung von Minderungsbeträgen nach § 92a Abs. 2 S. 4 Nr. 1 EStG ist vertraglich zu regeln.
13. Mit einer Entnahme zur Finanzierung von selbst genutztem Wohneigentum reduziert sich für den jeweiligen Vertrag die Beitragszusage im Sinne des § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 AltZertG entsprechend dem Verhältnis von Entnahmebetrag zu dem unmittelbar vor der Entnahme vorhandenen gebildeten Kapital. Erfolgt eine Zahlung von Minderungsbeträgen nach § 92a Abs. 2 S. 4 Nr. 1 EStG, lebt die ursprüngliche Beitragszusage nicht wie-

der auf. Für freiwillige, tatsächlich geleistete Minderungsbeträge gilt eine neue Beitragszusage in entsprechender Höhe.

- 14.** Sieht der Altersvorsorgevertrag ausschließlich eine **vollständige Auszahlung** (Vollentnahme) des gebildeten Kapitals vor, kann dies über eine **Kündigung des Altersvorsorgevertrages durch den Vertragspartner** erfolgen. Der Anbieter muss sicherstellen, dass dieser Fall von der ZfA nur insoweit als steuerschädliche Kündigung bewertet wird, als das ausgezahlte Kapital die wohnungswirtschaftliche Verwendung nach § 92a Abs. 1 S. 1 EStG übersteigt.

Die einmal eingeräumte Möglichkeit der Vollentnahme über die Kündigung ist ein Zertifizierungskriterium. Eine Änderung ist nicht möglich (vgl. § 1 Abs. 3 AltZertG). Gleiches gilt für die Einräumung einer teilweisen Entnahme oder des Wegfalls des Rechts einer teilweisen Entnahme.

- 15.** Sofern **kein** dynamischer Verweis auf das Einkommensteuergesetz erfolgt, ist die vollständige Wiedergabe des Gesetzestextes zwingend erforderlich.

Eine vertragsbezogene Auslegung des Mindestentnahmebetrags (§ 92a Abs. 1 EStG) ist gesondert zu regeln.

Bedingungen, die nicht dynamisch auf das EStG verweisen, sind spätestens bis zum 31. Dezember 2016 an den Gesetzeswortlaut nach dem Altersvorsorgeverbesserungsgesetz (AltvVerbG) anzupassen.

- 16.** Der in § 92 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 EStG vorgegebene Mindestentnahmebetrag kann auch durch die Entnahme aus mehreren Verträgen und durch die Aufnahme eines Darlehens erreicht werden, vgl. BMF-Schreiben vom 24. Juli 2013, BStBl I 2013 Seite 1022 und vom 13. Januar 2014, BStBl I 2014 Seite 97; Rz. 233 ff.

Der Anbieter hat die Möglichkeit eine Entnahme in den zertifizierten Mustervertragsbedingungen in der Weise einzuschränken, dass der Mindestentnahmebetrag zwingend aus bei dem Anbieter bestehenden Verträgen zu erbringen ist. Auch die Einschränkung, dass der Mindestentnahmebetrag aus dem Vertrag selbst erbracht werden muss, ist zulässig. Entsprechende Anpassungen der zertifizierten Mustervertragsbedingungen sind (ggfs. zusammen mit weiteren durch die Änderung des § 92a AltZertG bedingte Anpassungen) per Änderungsanzeige spätestens bis zum 31. Dezember 2016 gegenüber der Zertifizierungsstelle anzuzeigen.

17. Die Gestaltungsrechte nach § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 10 Buchstabe b und c AltZertG sehen jeweils eine **Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres** vor.

18. Besonderheiten für Genossenschaften:

Bei Erwerb weiterer Geschäftsanteile an einer Genossenschaft (vgl. § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 AltZertG) gelten abweichend folgende Fristen:

- a. Für Gestaltungsrechte nach § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 10 Buchstabe b und c AltZertG gilt eine Frist von 3 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres.
- b. Die Übertragung bzw. Auszahlung des auf die weiteren Geschäftsanteile entfallenden Geschäftsguthabens hat binnen 6 Monaten nach Wirksamwerden der Kündigung zu erfolgen.

Auf die Ausführungen im BMF-Schreiben vom 24. Juli 2013, BStBl I 2013 Seite 1022 und vom 13. Januar 2014, BStBl I 2014 Seite 97; Rz. 245 ff. wird hingewiesen.

§ 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 11

11. die im Fall der Verminderung des monatlichen Nutzungsentgelts für eine vom Vertragspartner selbst genutzte Genossenschaftswohnung dem Vertragspartner bei Aufgabe der Selbstnutzung der Genossenschaftswohnung in der Auszahlungsphase einen Anspruch gewährt, den Vertrag mit einer Frist von nicht mehr als drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres zu kündigen, um spätestens binnen sechs Monaten nach Wirksamwerden der Kündigung das noch nicht verbrauchte Kapital auf einen anderen auf seinen Namen lautenden Altersvorsorgevertrag desselben oder eines anderen Anbieters übertragen zu lassen.

Bürgerentlastungsgesetz Krankenversicherung (BürgEntlG):

„Bei einer lebenslangen Nutzungsentgeltminderung für eine Genossenschaftswohnung kann der Fall auftreten, dass der Anleger während der Auszahlungsphase bei laufender Nutzungsentgeltminderung die Nutzung der Genossenschaftswohnung aufgibt, z. B. weil er in Pflegeheim umziehen muss. In diesem Fall kann die Genossenschaft ihre Pflichten aus dem Altersvorsorgevertrag nicht mehr erfüllen. Da ein Anbieterwechsel in der Auszahlungsphase bisher nicht vorgesehen ist, müsste die Genossenschaft das bei ihr vorhandene Restkapital und gegebenenfalls den Rückkaufswert einer für die Restverrentung bereits abgeschlossenen Rentenversicherung an das ehemalige Genossenschaftsmitglied auszahlen. Wurde der Erwerb der weiteren Geschäftsanteile an einer Genossenschaft steuerlicher nach § 10a/Abschnitt XI des Einkommenssteuergesetzes gefördert, würde diese Auszahlung eine schädliche Verwendung darstellen. Der Anleger hätte in diesem Fall keine Möglichkeiten, diese schädliche Verwendung zu vermeiden.

*Im Interesse des Verbraucherschutzes soll ein Rechtsanspruch des Zulagenberechtigten auf einen Anbieterwechsel für den Fall der Aufgabe der Selbstnutzung der Genossenschaftswohnung auch in der Auszahlungsphase gesetzlich verankert werden.“
(Auszug aus BT-Drs. 16/13429, S. 81)*

Der durch das BürgEntlG eingefügte § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 11 AltZertG lässt abweichend von § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 10 AltZertG (Anbieterwechsel in der Ansparphase) bei Altersvorsorgeverträgen nach § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 Buchstabe b AltZertG einen Anbieterwechsel in der Auszahlungsphase zu, wenn der Vertragspartner die Selbstnutzung der Genossenschaftswohnung aufgibt. Dieser Rechtsanspruch des Vertragspartners auf einen Anbieterwechsel ist in den Altersvorsorgeverträgen als Zertifizierungsvoraussetzung zu vereinbaren.

§ 1 Abs. 1 S. 2 - 4

²Ein Altersvorsorgevertrag im Sinne dieses Gesetzes kann zwischen dem Anbieter und dem Vertragspartner auch auf Grundlage einer rahmenvertraglichen Vereinbarung mit einer Vereinigung geschlossen werden, wenn der begünstigte Personenkreis die Voraussetzungen des § 10a des Einkommensteuergesetzes erfüllt. ³Bei einer Übertragung des nach Satz 1 Nummer 10 Buchstabe b gekündigten Kapitals ist es unzulässig, dass der Anbieter des bisherigen Altersvorsorgevertrags dem Vertragspartner Kosten in Höhe von mehr als 150 Euro in Rechnung stellt. ⁴Bei der Berechnung der Abschluss- und Vertriebskosten sind vom Anbieter des neuen Altersvorsorgevertrags maximal 50 Prozent des übertragenen, im Zeitpunkt der Übertragung nach § 10a oder Abschnitt XI des Einkommensteuergesetzes geförderten Kapitals zu berücksichtigen.

AltvVerbG:

„Ein zertifizierter Altersvorsorgevertrag nach § 1 Absatz 1 AltZertG muss zwingend ein Wechselrecht vorsehen, das den Wechsel von einem Altersvorsorgevertrag zu einem anderen Altersvorsorgevertrag ermöglicht. Dieses Wechselrecht wird zurzeit von einigen Anbietern durch übermäßig hohe Wechselkosten ausgehebelt. Die Wechselkosten werden daher mit der Neuregelung auf einen Höchstbetrag von 150 Euro gedeckelt. Dieser Betrag reicht aus, um die Kosten des Anbieters für den Verwaltungsaufwand des Wechsels zu decken. Auch die vom neuen Anbieter erneut verlangten Abschluss- und Vertriebskosten können den Zulageberechtigten von einem Vertragswechsel abhalten. Um den Vertragswechsel zu erleichtern, wird geregelt, dass der Anbieter maximal 50 Prozent des übertragenen Kapitals, das im Zeitpunkt der Übertragung gefördert ist, bei der Berechnung der Abschluss- und Vertriebskosten berücksichtigen darf. Dabei wird auf das Kapital abgestellt, das im Zeitpunkt der Übertragung beim bisherigen Anbieter als gefördert galt. Nachträgliche Änderungen der Förderung, z. B. Zulagenauszahlungen oder Zulagenrückforderungen nach der Übertragung bleiben unberücksichtigt“ (Auszug aus BT-Drs. 17/10818).

1. Bei einem Vertragswechsel nach § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 10 Buchstabe b AltZertG (Kündigung zur Übertragung) gilt für den abgebenden Anbieter eine Obergrenze der Wechselkosten von 150 Euro.
2. Der aufnehmende Anbieter muss bei der Berechnung der Abschluss- und Vertriebskosten eine Aufteilung zwischen gefördertem und ungefördertem Kapitalübertrag vor-

nehmen. Vom übertragenen, im Zeitpunkt der Übertragung geförderten Kapital dürfen maximal 50 % für die Berechnung der Abschluss- und Vertriebskosten herangezogen werden.

§ 1 Abs. 1a

(1a) ¹Als Altersvorsorgevertrag gilt auch ein Vertrag,

1. der für den Vertragspartner einen Rechtsanspruch auf Gewährung eines Darlehens vorsieht,
2. der dem Vertragspartner einen Rechtsanspruch auf Gewährung eines Darlehens einräumt, sowie der darauf beruhende Darlehensvertrag; der Vertrag kann auch mit einer Vertragsgestaltung nach Absatz 1 zu einem einheitlichen Vertrag zusammengefasst werden,
3. der dem Vertragspartner einen Rechtsanspruch auf Gewährung eines Darlehens einräumt und bei dem unwiderruflich vereinbart wird, dass dieses Darlehen durch Altersvorsorgevermögen getilgt wird, welches in einem Altersvorsorgevertrag nach Absatz 1 oder Nummer 2 gebildet wird; beide Vertragsbestandteile (Darlehensvertrag und Altersvorsorgevertrag nach Absatz 1 oder Nummer 2) gelten als einheitlicher Vertrag.

²Das Darlehen ist für eine wohnungswirtschaftliche Verwendung im Sinne des § 92a Abs. 1 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes einzusetzen und ist spätestens bis zur Vollendung des 68. Lebensjahrs des Vertragspartners zu tilgen.

³Absatz 1 Satz 1 Nr. 8 gilt entsprechend.

EigRentG:

„Mit den in Absatz 1a vorgenommenen Ergänzungen kann das selbst genutzte Wohneigentum im Rahmen zertifizierter Altersvorsorgeverträge gleichberechtigt berücksichtigt werden. Die Regelung erweitert den Kreis der potentiellen Altersvorsorgeprodukte um diejenigen Vertragsgestaltungen, die der Finanzierung einer wohnungswirtschaftlichen Verwendung im Sinne des § 92a Abs. 1 Satz 1 EStG dienen. Damit wird die Altersvorsorge in Form des mietfreien Wohnens im Alter mit der Bildung einer lebenslangen Rente bzw. eines Auszahlungsplans gleichgestellt. Dem Anleger steht somit eine weitere Alternative zum Aufbau steuerlich geförderten Altersvorsorgekapitals zur Verfügung.

Hierzu werden drei verschiedene Optionen eingeräumt. Zukünftig kann auch ein Darlehensvertrag, bei dem das Darlehen für eine wohnungswirtschaftliche Verwendung im Sinne des § 92a Abs. 1 Satz 1 EStG eingesetzt wird, als Altersvorsorgevertrag zertifiziert werden. In diesem Fall wird dem Anleger bereits bei Vertragsabschluss ein Rechtsanspruch auf ein entsprechendes Darlehen eingeräumt.

Nach Nummer 2 besteht auch die Möglichkeit, einen Vertrag nach Absatz 1 mit der Option auf ein Darlehen zu einem einheitlichen Vertrag zusammenzufassen. Damit können auch Bausparverträge als ein zertifizierbarer Altersvorsorgevertrag ausgestaltet werden. Voraussetzung ist allerdings, dass eine Auszahlung aus dem Vertrag neben einer wohnungswirtschaftlichen Verwendung im Sinne des § 92a Abs. 1 EStG unter anderem nur in Form einer lebenslangen Altersleistung nach Absatz 1 Nr. 4 vorgesehen sein muss.

Wird ein Vertrag nach Absatz 1 mit der Darlehensoption verbunden, können bis zu 100 Prozent des geförderten Altersvorsorgekapitals aus dem Altersvorsorgekapital u. a. für die Anschaffung oder Herstellung selbst genutzten Wohneigentums entnommen und gleichzeitig dazu die Darlehensoption in Anspruch genommen werden. Der Altersvorsorgevertrag kann auch vorsehen, dass im Falle einer wohnungswirtschaftlichen Verwendung immer 100 Prozent des angesparten Altersvorsorgekapitals zu entnehmen sind.

Nummer 3 eröffnet eine weitere Finanzierungsmöglichkeit. Eine heute übliche Finanzierungsform bei den Bausparkassen sind die so genannten Bauspar-Kombikredite. Sie bestehen aus einem Bausparvertrag und einem tilgungsfreien Darlehen, mit dem die Bausparkasse die Bausparsumme vorfinanziert. Bis zur Zuteilung zahlt der Kreditnehmer Zinsen für das Vorausdarlehen und Sparraten für den Bausparvertrag. Sobald der Bausparvertrag zugeteilt wird, löst der Kreditnehmer das Vorausdarlehen mit der Bausparsumme (Guthaben und Bauspardarlehen) ab. Danach zahlt er die Raten für das Bauspardarlehen. Absatz 1a Nr. 3 lässt diese Finanzierungsform auch als gefördertes Produkt zu, wenn unwiderruflich vereinbart wird, dass das Vorausdarlehen durch das im Rahmen eines Vertrags nach Absatz 1 gebildete Altersvorsorgekapital getilgt wird. Beide Vertragsbestandteile (Sparvertrag nach Absatz 1 und Vorausdarlehen) bilden einen einheitlich zu zertifizierenden Altersvorsorgevertrag. Dabei kann der Anbieter eines entsprechenden Altersvorsorgevertrags die sich auf das Vorausdarlehen beziehenden Leistungen auch von einem Dritten beziehen. Der Dritte tritt dann im Auftrag des Anbieters auf.

Um sicherzustellen, dass die selbst genutzte Wohnimmobilie der Altersvorsorge dient, ist das Darlehen bis zur Vollendung des 68. Lebensjahres des Vertragspartners zu tilgen.

Die Abschluss- und Vertriebskosten des geförderten Darlehensvertrags dürfen nicht auf einen kürzeren Zeitraum als bei einem Vertrag nach § 1 Abs. 1 verteilt werden.“ (Auszug aus BT-Drs. 16/8869, S. 33/34)

1. Alle nach § 1 Abs. 2 AltZertG zugelassenen Anbieter können Darlehensverträge nach § 1 Abs. 1a AltZertG anbieten, soweit dies aufsichtsrechtlich zulässig ist.

2. § 1 Abs. 1a **S. 1** AltZertG lässt folgende zertifizierungsfähige Vertragsgestaltungen zu:
 - Nr. 1: Reiner Darlehensvertrag;
Der Vertrag wird unmittelbar bei Darlehensaufnahme abgeschlossen, ein vorhergehender Sparvorgang ist nicht erforderlich.
 - Nr. 2: Kombination Sparvertrag mit Darlehensoption;
 - Nr. 3: Kombination Sparvertrag mit Darlehensoption und (optionalem) Vor-/Zwischenfinanzierungsdarlehen.
3. Nach § 10a/Abschnitt XI EStG steuerlich förderfähig sind nur Tilgungsleistungen, die auf einen zertifizierten Darlehensvertrag geleistet werden. Wurde ein Sparvertrag ohne Darlehensoption zertifiziert, kann eine Darlehensoption nur im Wege der Neuzertifizierung eingeführt werden.
4. Der Anbieter des Altersvorsorgevertrages muss im Außenverhältnis gegenüber dem Vertragspartner als Darlehensgeber auftreten, auch wenn der Anbieter, sofern dies aufsichtsrechtlich zulässig ist, im Innenverhältnis Leistungen von einem Dritten bezieht.
5. Das geförderte Bauspardarlehen nach § 1 Abs. 1a **S. 2** AltZertG und das im Rahmen der Zuteilung ausgezahlte Bausparguthaben ist zwingend für **eine wohnungswirtschaftliche Verwendung im Sinne des § 92a Abs. 1 S. 1 EStG** einzusetzen; dies muss für den Vertragspartner erkennbar sein. Eine Ausnahme bildet § 93 Abs. 4 S. 1 EStG:
„Wird bei einem einheitlichen Vertrag nach § 1 Absatz 1a Satz 1 Nummer 2 zweiter Halbsatz des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes das Darlehen nicht wohnungswirtschaftlich im Sinne des § 92a Absatz 1 Satz 1 verwendet, liegt zum Zeitpunkt der Darlehensauszahlung eine schädliche Verwendung des geförderten Altersvorsorgevermögens vor, es sei denn, das geförderte Altersvorsorgevermögen wird innerhalb eines Jahres nach Ablauf des Veranlagungszeitraums, in dem das Darlehen ausgezahlt wurde, auf einen anderen zertifizierten Altersvorsorgevertrag übertragen, der auf den Namen des Zulageberechtigten lautet.“ (Vgl. BMF-Schreiben vom 24. Juli 2013 Rz. 183; nachträgliche Änderung der Vertragsbedingungen).
6. Sofern **kein** dynamischer Verweis auf das Einkommensteuergesetz erfolgt, ist die vollständige Wiedergabe des Gesetzestextes zwingend erforderlich. Eine vertragsbezogene Auslegung des Mindestentnahmebetrags nach § 92a Abs. 1 EStG (hier: Mindestdarlehensbetrag) ist gesondert zu regeln. Auf die Kommentierung zu § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 10 AltZertG Rz. 16 wird verwiesen.

Bedingungen, die nicht dynamisch auf das EStG verweisen, sind spätestens bis zum 31. Dezember 2016 per Änderungsanzeige an den Gesetzeswortlaut des AltVerbG anzupassen.

7. Kündigungsrecht des Anbieters:

Anders als bei Altersvorsorgeverträgen mit Zahlung von Eigenbeiträgen nach § 1 Abs. 1 AltZertG, bei denen ein Ansparvorgang stattfindet und die Gestaltungsrechte nach § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 10 AltZertG **nur dem Vertragspartner** zustehen, können die Vertragsbedingungen eines **reinen** Darlehensvertrags nach § 1 Abs. 1a Nr. 1 AltZertG vorsehen, dass der Anbieter das Darlehen nach Maßgabe der geltenden aufsichtsrechtlichen Bestimmungen kündigen kann. Dies gilt für kombinierte Altersvorsorgeverträge mit Zertifizierungskriterien nach § 1 Abs. 1a Nr. 2 und Nr. 3 AltZertG, die mit einer Vertragsgestaltung nach § 1 Abs. 1 AltZertG zusammengefasst wurden, ausschließlich für den Darlehensbestandteil. Der Dritte, dessen der Anbieter sich im Innenverhältnis bedienen kann, ist hierzu nicht berechtigt.

- 8.** Der Altersvorsorgevertrag muss nach § 1 Abs. 1a **S. 2** AltZertG eine Regelung enthalten, dass die **Tilgung des Darlehens spätestens bis zur Vollendung des 68. Lebensjahrs** zu erfolgen hat. Aus Gründen der Klarheit sollte der **Wortlaut „bis zur Vollendung des 68. Lebensjahres“** in den Altersvorsorgevertrag mitaufgenommen werden. Die Tilgungsform wird nicht vorgeschrieben. Eine nachträgliche Vereinbarung einer Tilgung bis nach der Vollendung des 68. Lebensjahres ist nicht zulässig.

- 9.** Nach § 1 Abs. 1a **S. 3** AltZertG gelten die Regelungen des § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 8 AltZertG hinsichtlich der Verteilung der **Abschluss- und Vertriebskosten für das Darlehen** entsprechend.

Auf die Kommentierung zu § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 8 und § 2a AltZertG wird hingewiesen. Fallen keine gesonderten Abschluss- und Vertriebskosten für das Darlehen an, ist dies in den Bedingungen zu vereinbaren. Sofern die Abschluss- und Vertriebskosten nicht gesondert in Rechnung gestellt werden, diese Kosten aber gleichwohl in anderen Kosten enthalten sind (z. B. Abschlussgebühren oder Darlehensgebühren bei Bausparkassenprodukten), ist hierauf im Bedingungswerk hinzuweisen und die Kosten sind entsprechend auszuweisen. Gleiches gilt für die Kosten im Zusammenhang mit einem Vorfinanzierungsdarlehen.

- 10.** Die **kombinierten** Altersvorsorgeprodukte nach § 1 Abs. 1a S. 1 Nr. 2 und Nr. 3 AltZertG müssen die Zertifizierungsvoraussetzungen des § 1 Abs. 1 und des § 1

Abs. 1a, sowie des § 2a AltZertG erfüllen. Für die Leistung der lebenslangen Altersversorgung kann sich z. B. eine Bausparkasse eines Versicherers bedienen. Die Bausparkasse bleibt in diesem Falle – auch in der Auszahlungsphase – Anbieter und damit Ansprechpartner des Vertragspartners.

11. Besonderheiten bei Kombination Sparvertrag mit Darlehensoption und (optionalem) Vor-/Zwischenfinanzierungsdarlehen gem. § 1a S. 1. Nr. 3 AltZertG

Für das zertifizierungsfähige Vor-/Zwischenfinanzierungsdarlehen muss bei Vertragsabschluss **unwiderruflich vereinbart** werden, dass der Altersvorsorgevertrag zur Tilgung des Vor-/Zwischenfinanzierungsdarlehens eingesetzt wird. Mit Abschluss des Vor-/Zwischenfinanzierungsdarlehens gelten die geleisteten und die noch zu leistenden Sparbeiträge gem. § 82 Abs. 1 S. 3 EStG als Tilgungsleistungen. Die Gestaltungsrechte des § 1 Abs. 1 AltZertG gelten nicht mehr.

Unter Tilgung ist die Erfüllung, d. h. die vollständige Rückzahlung des Vor-/Zwischenfinanzierungsdarlehens zu verstehen. Die Möglichkeit der teilweisen Tilgung außerhalb des einheitlichen Vertrages und eine bloße Restschuldtilgung aus dem Altersvorsorgevermögen räumt das AltZertG nicht ein.

Die Vertragsbestandteile

- a) Altersvorsorgevertrag § 1 Abs. 1 AltZertG,
- b) Darlehensvertrag und
- c) Vor-/Zwischenfinanzierungsdarlehen

bilden einen **einheitlichen Vertrag**. Ein einheitlicher Vertrag liegt dann vor, wenn einheitliche Vertragspartner auf beiden Seiten stehen. Anbieter eines einheitlichen Vertrages ist stets die Bausparkasse (siehe BT-Drucksache 16/8869 Seite 33 - 34).

Der Anbieter kann die sich auf das Vorausdarlehen beziehenden Leistungen auch von einem Dritten beziehen. Dann tritt der Dritte **im Auftrag** des Anbieters auf. Der Anbieter bleibt auch dann **einziger Ansprechpartner** für den Vertragspartner.

§ 1 Abs. 2 (Anbieter)

(2) ¹Anbieter eines Altersvorsorgevertrags im Sinne dieses Gesetzes sind

1. mit Sitz im Inland:

- a) Lebensversicherungsunternehmen, soweit ihnen hierfür eine Erlaubnis nach dem Versicherungsaufsichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1992 (BGBl. 1993 I S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 28. Mai 2008 (BGBl. I S. 874), in der jeweils geltenden Fassung erteilt worden ist,
- b) Kreditinstitute, die eine Erlaubnis zum Betreiben des Einlagengeschäftes im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des Kreditwesengesetzes haben,
- c) Bausparkassen im Sinne des Gesetzes über Bausparkassen in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Februar 1991 (BGBl. I S. 454), zuletzt geändert durch Artikel 13a Nr. 3 des Gesetzes vom 16. Juli 2007 (BGBl. I S. 1330), in der jeweils geltenden Fassung,
- d) externe Kapitalverwaltungsgesellschaften im Sinne des § 17 Absatz 2 Nummer 1 des Kapitalanlagegesetzbuchs;

2. mit Sitz in einem anderen Staat des Europäischen Wirtschaftsraums:

- a) Lebensversicherungsunternehmen im Sinne der Richtlinie 2002/83/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. November 2002 über Lebensversicherungen (ABl. EG Nr. L 345 S. 1), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2007/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. September 2007 (ABl. EU Nr. L 247 S. 1), soweit sie nach § 110a Abs. 2 und 2a des Versicherungsaufsichtsgesetzes entsprechende Geschäfte im Inland betreiben dürfen,
- b) Kreditinstitute im Sinne der Richtlinie 2006/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute (ABl. EU Nr. L 177 S. 1), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2007/64/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. November 2007 (ABl. EU Nr. L 319 S. 1), soweit sie nach § 53b Abs. 1 Satz 1 des Kreditwesengesetzes entsprechende Geschäfte im Inland betreiben dürfen,
- c) Verwaltungs- oder Investmentgesellschaften im Sinne der Richtlinie 85/611/EWG des Rates vom 20. Dezember 1985 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) (ABl. EG Nr. L 375 S. 3), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2005/1/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2005 (ABl. EU Nr. L 79 S. 9);

3. mit Sitz außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums, soweit die Zweigstellen die Voraussetzungen des § 105 Abs. 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes oder des § 53, auch in Verbindung mit § 53 c, des Kreditwesengesetzes erfüllen, inländische Zweigstellen von Lebensversicherungsunternehmen oder Kreditinstituten, die eine Erlaubnis zum Betreiben des Einlagengeschäfts im Sinne von § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des Kreditwesengesetzes haben;
4. in das Genossenschaftsregister eingetragene Genossenschaften,
 - a) bei denen nach einer gutachterlichen Äußerung des Prüfungsverbands, von dem die Genossenschaft geprüft wird, keine Feststellungen zur Einschränkung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung zu treffen sind, keine Tatsachen vorliegen, die den Bestand der Genossenschaft gefährden oder ihre Entwicklung wesentlich beeinträchtigen könnten und keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die von der Genossenschaft abgeschlossenen Altersvorsorgeverträge nicht ordnungsgemäß erfüllt werden,
 - b) die entweder eine Erlaubnis nach dem Kreditwesengesetz besitzen oder wenn sie Leistungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 Buchstabe b anbieten, deren Satzungszweck ist, ihren Mitgliedern Wohnraum zur Verfügung zu stellen, und die Erfüllung der Verpflichtungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 und 10 durch eine Versicherung bei einem im Geltungsbereich dieses Gesetzes zum Geschäftsbetrieb befugten Versicherungsunternehmen oder durch ein Zahlungsverprechen eines im Geltungsbereich dieses Gesetzes zum Geschäftsbetrieb befugten Kreditinstituts oder durch eine Sicherung nach § 7d Satz 5 gesichert ist; die Sicherung kann auf 20.000 Euro pro Vertrag begrenzt werden; und
 - c) deren Satzung zum einen eine Beteiligung mit mehreren Geschäftsanteilen erlaubt und zum anderen für Mitglieder, die weitere Geschäftsanteile zum Zwecke der Durchführung eines Altersvorsorgevertrages angeschafft haben, hinsichtlich dieser weiteren Geschäftsanteile keine Verpflichtung zu Nachschüssen zur Insolvenzmasse oder zu weiteren Einzahlungen nach § 87a Abs. 2 des Genossenschaftsgesetzes oder zur Verlustzuschreibung im Sinne des § 19 Absatz 1 des Genossenschaftsgesetzes sowie keine längere Kündigungsfrist als die des § 65 Abs. 2 Satz 1 des Genossenschaftsgesetzes und keine abweichenden Regelungen für die Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens im Sinne des § 73 Abs. 4 des Genossenschaftsgesetzes vorsieht; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist durch den Prüfungsverband, von dem die Genossenschaft geprüft wird, zu bestätigen.

²Finanzdienstleistungsinstitute sowie Kreditinstitute mit Sitz im Inland, die keine Erlaubnis zum Betreiben des Einlagengeschäfts im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des Kreditwesengesetzes haben, und Wertpapierdienstleistungsunternehmen im Sinne der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente, zur Änderung der Richtlinien 85/611/EWG und 93/6/EWG des Rates und der Richtlinie 2000/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 93/22/EWG des Rates (ABl. EU Nr. L 145 S. 1, 2005 Nr. L 45 S. 18), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2007/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. September 2007 (ABl. EU Nr. L 247 S. 1), mit Sitz in einem anderen Staat des Europäischen Wirtschaftsraums können Anbieter sein, wenn sie

1. nach ihrem Erlaubnisumfang nicht unter die Ausnahmeregelungen nach § 2 Abs. 7, 7a oder Abs. 8 des Kreditwesengesetzes fallen oder im Fall von Wertpapierdienstleistungsunternehmen vergleichbaren Einschränkungen der Solvenzaufsicht in dem anderen Staat des Europäischen Wirtschaftsraums unterliegen,
2. ein Anfangskapital im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 51 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 646/2012 (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 1) (Anfangskapital) in Höhe von mindestens 730 000 Euro nachweisen und
3. nach den Bedingungen des Altersvorsorgevertrages die Gelder nur anlegen bei Kreditinstituten im Sinne des Satzes 1.

AVmG:

„Der Anbieter steht im Mittelpunkt des Zertifizierungsverfahrens. Er ist derjenige, der die Zusage nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 abgibt und dem Vertragspartner dafür gerade steht, dass dieser wenigstens mit dem in den Altersvorsorgevertrag eingezahlten Kapital rechnen kann. Absatz 2 beschränkt die potentiellen Anbieter eines Altersvorsorgevertrages auf inländische und ausländische Unternehmen, die einer besonderen staatlichen Aufsicht unterliegen. Dabei wird unterschieden zwischen Unternehmen mit Sitz im Inland (Nummer 1), Unternehmen mit Sitz in einem anderen Staat des Europäischen Wirtschaftsraums (Nummer 2) und Zweigstellen ausländischer Unternehmen, die nach den einschlägigen Aufsichtsvorschriften im Inland Geschäfte betreiben oder Dienstleistungen erbringen dürfen (Nummer 3).

Wirtschaftlich handelt es sich bei der Hereinnahme der Gelder der Anleger gekoppelt mit der Zusage, dass zu Beginn der Auszahlungsphase zumindest die eingezahlten Beiträge für die Auszahlungsphase zur Verfügung stehen, um Einlagengeschäfte im Sinne von § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 KWG. Inländische Finanzdienstleistungsinstitute, Wertpapierdienstleistungsunternehmen aus anderen Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums sowie inländische Kreditinstitute, die nicht die Erlaubnis zum Betreiben des Einlagengeschäftes haben, müssen deshalb darauf verwiesen werden, bei den Adressen des Absatzes 2 Satz 3 Nr. 3 Buchstabe a und b anzulegen; diese Regelung geht § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 vor. Die besagten Unternehmen verfügen ohne Vollbanklizenz nicht über die erforderliche Eignung und Erfahrung, die Gelder anderweitig anlegerinteressenwährend anzulegen. Die in Absatz 2 Satz 3 Nr. 1 formulierte Anforderung, dass die Erlaubnis nach dem KWG so weit gefasst ist, dass die bereichsspezifischen Sonderausnahmen von § 2 Abs. 7 und 8 KWG nicht greifen, stellt sicher, dass analog den Bestimmungen für Kreditinstitute Kernnormen der materiellen Solvenzaufsicht, wie das Vieraugen-Prinzip, das Großkreditregime, die Solvenz- und Liquiditätsbestimmungen und die Organkreditvorschriften zur Anwendung kommen. Zugleich wird das Anfangskapital derselben Höhe wie für Eigenhändler angepasst. Damit wird eine Aufsicht auf dem Niveau der Finanzdienstleistungsinstitute der Aufsichtsgruppe I vorgegeben.“ (Auszug aus BT-Drs. 14/5150, S. 40, inzwischen teilweise überholt)

EigRentG:

„Die Änderung des Begriffs „Gesetzes über das Kreditwesen“ in „Kreditwesengesetzes“ erfolgt zur Anpassung an die aktuelle amtliche Gesetzesbezeichnung zu § 1 Abs. 2 Satz 1 AltZertG. Außerdem erfolgt eine Aktualisierung der Verweisung auf das Versicherungsaufsichtsgesetz und eine redaktionelle Bereinigung der Bezeichnung der Richtlinie 85/611/EWG des Rates vom 20. Dezember 1985 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW).“ (Auszug aus BT-Drs. 16/9670, S. 10)

“§ 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 wird erweitert um Bausparkassen, auf die das Gesetz über Bausparkassen anzuwenden ist. Die Regelung in § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 stellt sicher, dass eingetragene Genossenschaften, die keine Erlaubnis nach dem Kreditwesengesetz besitzen, eine vergleichbare Gewähr für die finanzielle Leistungsfähigkeit bieten wie Kreditinstitute oder Versicherungsunternehmen. Da sie nicht – wie letztere – unter der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht stehen, soll der Prüfungsverband, von dem die Genossenschaft geprüft wird und der durch seine Prüfungstätigkeit und Betreuung einen umfassenden Einblick in die Geschäftsführung und die Vermögenslage der Genossenschaft hat,

in einer gutachterlichen Äußerung dazu Stellung nehmen, ob die Genossenschaft in der Lage ist, die Altersvorsorgeverträge ordnungsgemäß zu verwalten und zu erfüllen.

Da Genossenschaften, soweit sie keine Erlaubnis nach dem Kreditwesengesetz haben, keiner Pflicht zu einer Einlagensicherung unterliegen, wird zudem angeordnet, dass sie eine gleichwertige Sicherung der Ansprüche aus den Altersvorsorgeverträgen vorsehen müssen. Die Regelung orientiert sich an der für Pauschalreisen geltenden Regelung des § 651k des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB), die sich bewährt hat. Die Sicherung kann der Höhe nach auf den Betrag begrenzt werden, der der Mindesthöhe der Einlagensicherung bei Kreditinstituten entspricht.

Ferner wird vorgeschrieben, dass die Satzung der Genossenschaft verschiedene Anforderungen erfüllen muss: Sie muss gemäß § 7a Abs. 1 Satz 1 des Genossenschaftsgesetzes (GenG) eine Beteiligung mit mehreren Geschäftsanteilen erlauben und darf für Mitglieder, die weitere Geschäftsanteile zum Zwecke der Durchführung eines Altersvorsorgevertrags angeschafft haben, hinsichtlich dieser weiteren Geschäftsanteile keine Verpflichtung zu Nachschüssen zur Insolvenzmasse oder zu weiteren Einzahlungen nach § 87a Abs. 2 GenG sowie keine längere Kündigungsfrist als die des § 65 Abs. 2 Satz 1 GenG und keine abweichenden Regelungen für die Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens im Sinne des § 73 Abs. 4 GenG vorsehen. Die Satzung kann also bei bestimmten Regelungen (der Verteilung von Gewinn und Verlust, der Verpflichtung zu Nachschüssen zur Insolvenzmasse, der Verpflichtung zu weiteren Zahlungen nach § 87a Abs. 2 GenG und der Kündigungsfrist nach § 65 Abs. 2 GenG) für Mitglieder, soweit sie sich zum Zweck der Durchführung eines Altersvorsorgevertrags mit weiteren Geschäftsanteilen beteiligen, von den Bestimmungen für andere Mitglieder abweichen. Die zwingenden Sondervorschriften für die Altersvorsorgeverträge stellen insoweit einen rechtfertigenden Grund für die unterschiedliche Behandlung dar.“ (Auszug aus BT-Drs. 16/8869, S. 34)

„§ 7 Absatz 6 ergänzt den neuen § 1 Abs. 2 Nr. 4 Buchstabe b. Die Regelung gewährleistet, dass die Vertragspartner im Sicherungsfall ihre Ansprüche gegen den Sicherungsgeber geltend machen können. Inhaltlich orientiert sich die Vorschrift an der vergleichbaren Regelung des § 651k Abs. 3 BGB.“ (Auszug aus BT-Drs. 16/8869, S. 35)

Bürgerentlastungsgesetz Krankenversicherung:

Zu § 1 Abs. 2 Nr. 4 Buchstabe b AltZertG:

"Es handelt sich um eine redaktionelle Bereinigung. § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 Buchstabe c gibt es nicht“ (Auszug aus Drucksache 16/13429, S. 81)

Zu § 1 Abs. 2 Nr. 4 Buchstabe c AltZertG:

„Nach dem AltZertG müssen zu Beginn der Auszahlung zumindest die eingezahlten Altersvorsorgebeiträge zur Finanzierung der Altersleistungen zur Verfügung stehen. Im Genossenschaftsgesetz gibt es allerdings eine Regelung, dass die Geschäftsguthaben als haftendes Kapital der Genossenschaft im vollen Umfang an der Verlustdeckungspflicht teilnehmen (§ 19 Abs. 1 Genossenschaftsgesetz). Die würde bedeuten, dass auch Altersvorsorgekapital für die Verlustdeckung herangezogen werden kann. Die eingezahlten Altersvorsorgebeiträge sollten zu Beginn der Auszahlungsphase ungekürzt für die Altersvorsorge des Anlegers zur Verfügung stehen. Eine Verlustdeckungspflicht würde dem widersprechen. Für das Vorliegen eines zertifizierten Altersvorsorgevertrages ist es somit erforderlich, dass im Rahmen eines Altersvorsorgevertrages erworbenen weiteren Geschäftsanteile an einer Genossenschaft nicht an der Verlustdeckungspflicht nach § 19 Abs. 1 des Genossenschaftsgesetzes teilnehmen.“ (Auszug aus BT-Drs. 16/13429, S. 81)

AltvVerbG:

„Mit § 7d Satz 5 - neu - AltZertG werden die Absicherungsmöglichkeiten für Genossenschaften, die keine Erlaubnis nach dem Kreditwesengesetz besitzen, flexibilisiert. Diese Regelung wird auch beim genossenschaftlichen Anbieterbegriff nachvollzogen“ (Auszug aus BT-Drs. 17/12219).

1. Beim Anbieterkreis wird zwischen inländischen und ausländischen Anbietern (mit Sitz im Europäischen Wirtschaftsraum und außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums) unterschieden.
2. Bei den Genossenschaften nach § 1 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 AltZertG sind zwei Fallgestaltungen zu unterscheiden:
 - a) Genossenschaften, die gem. § 1 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 Kreditwesengesetz (KWG) berechtigt sind das Einlagengeschäft zu betreiben, dürfen reguläre Banksparpläne mit den Kriterien nach § 1 Abs. 1 AltZertG anbieten. Dies sind z. B. die im Bundesverband deutscher Wohnungs- und Immobilienunternehmen e.V. (GdW) genossenschaftlich organisierten Volks- und Raiffeisenbanken, die – wie andere Kreditinstitute – die Erlaubnis zum Betreiben des Einlagengeschäfts haben. In diesem Falle schließt der Vertragspartner mit der Genossenschaft einen Altersvorsorgevertrag als Sparvertrag ab, der in der Auszahlungsphase Leistungen nach § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 Buchstabe a AltZertG vorsieht. Der Altersvorsorgevertrag darf **alternativ** Leistungen nach § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 Buchstabe b AltZertG vorsehen. Die Leistungen sehen eine lebenslange Verminderung des monatlichen Entgelts für eine vom Vertragspartner selbst genutzte

Genossenschaftswohnung oder eine zeitlich befristete Verminderung mit einer anschließenden Teilkapitalverrentung ab spätestens dem 85. Lebensjahr vor. Es gibt keine gesetzliche Einschränkung, die den Genossenschaften, die das Einlagengeschäft betreiben dürfen, die Alternative nach § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 Buchstabe b AltZertG verbietet. Allerdings muss der Anbieter eine Genossenschaftswohnung anbieten.

Die Alternativen § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 Buchstabe a und b AltZertG schreiben jeweils eine lebenslange Vereinbarung vor, daher ist eine Kombination in einem Altersvorsorgevertrag unzulässig.

b) Genossenschaften, die **kein Einlagengeschäft** nach dem KWG betreiben und in das Genossenschaftsregister eingetragen sind dürfen ausschließlich Verträge nach § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 Buchst. b AltZertG abschließen. Die „Wohnungsgenossenschaften“ unterliegen keiner staatlichen Versicherungs-, Banken- oder Wertpapieraufsicht. Daher sieht § 1 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 AltZertG für diesen Anbieterkreis besondere Anbieter Voraussetzungen vor.

3. Die Prüfung der **Qualifikation des Anbieters** ist durch die Pflicht zur Vorlage einer Bescheinigung der Aufsichtsbehörde bzw. gutachterlichen Äußerung des Prüfungsverbandes bei den Wohnungsgenossenschaften (§ 4 Abs. 1 Nr. 2 AltZertG) auf diese ausgelagert worden.

4. Grundsätze der Fusion/Verschmelzung von Anbietern

Fusionieren oder Verschmelzen Anbieter, gehen die Zertifikate des übertragenden Rechtsträgers im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf den neuen Anbieter über.

Der neue Anbieter hat dem BZSt nach der Fusion mit einer Änderungsanzeige folgende Unterlagen einzureichen:

- a) geeignete Nachweise über die Fusion (z. B. Handels- oder Genossenschaftsregisterauszug);
- b) eine aktuelle Erlaubnisbescheinigung gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 2 AltZertG.

5. Grundsätze der Übertragung von Vertragsbeständen von einem Anbieter auf einen anderen

Der abgebende Anbieter hat mit der Bestandsübertragung nach dem AltZertG keine Rechte und Pflichten mehr aus dem Zertifikat, d. h. u. a., eine Verzichtserklärung gemäß § 8 Abs. 2 AltZertG kann von diesem nicht mehr abgegeben werden.

Der neue Anbieter hat dem BZSt nach zivilrechtlicher Übertragung des Zertifikates und der Bestandsverträge mit einer Änderungsanzeige folgende Unterlagen einzureichen:

- a) geeignete Nachweise zur Übertragung des Zertifikates (z. B. Genehmigung der Bestandsübertragung der BaFin, Handelsregisterauszug etc.)
- b) eine aktuelle Erlaubnisbescheinigung gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 2 AltZertG.

Gebühren nach § 12 AltZertG werden nicht erhoben. Die Zertifizierungsnummer bleibt bestehen und von einer Umschreibung des Zertifikates auf den neuen Anbieter wird abgesehen. Eine Veröffentlichung des Anbieterwechsels im Bundessteuerblatt nach § 10 AltZertG durch das BZSt erfolgt nicht. Es besteht die Pflicht zur Übermittlung eines entsprechenden Datensatzes an die ZfA.

6. Umfirmierung

Der Anbieter hat dem BZSt nach der Umfirmierung mit einer Änderungsanzeige folgende Unterlagen einzureichen:

- a) geeignete Nachweise über die Umfirmierung (z. B. Handelsregisterauszug)
- b) eine aktuelle Erlaubnisbescheinigung gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 2 AltZertG.

7. Konsortien

Anträge für zu zertifizierende Musterbedingungen können auch von einem Konsortium gestellt werden.

Antragsteller ist in diesen Fällen der **Konsortialführer**. Dieser ist Ansprechpartner der Zertifizierungsstelle, z. B. für die Gebühren und Erörterung der Vertragsbedingungen. Bei einem Antrag auf Zertifizierung eines Konsortialvertrags sind zusätzlich die Vollmachten und die entsprechenden Anbieterbescheinigungen der Konsortialpartner vorzulegen. Alle haben den Antrag zu unterzeichnen und die entsprechende Beteiligungsquote anzugeben. Bei Auszahlungsplänen müssen alle Konsorten die erforderliche Zulassung für Kapitalisierungsgeschäfte gemäß Nr. 23 Anlage A zum Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) nachweisen, da jeder Konsorte eine Quote bzw. einen bestimmten Betrag der vereinbarten Ansparsumme übernimmt und gegenüber dem Vertragspartner als Anbieter des betreffenden Altersvorsorgeprodukts auftritt. Dies bedeutet, dass u. a. eine Veränderung der Mitversicherungsquoten, Änderung der Rechtsverhältnisse der Konsortialpartner, Gesetzesanpassungen etc. angezeigt werden müssen. Ändern sich nur die Mitversicherungsquoten, scheidet ein Konsorte aus oder kommt ein neuer hinzu, ist eine Änderungsanzeige hinsichtlich des Anbieterwechsels zu stellen, sofern sich die Rechtsform des Konsortiums nicht ändert. Im Zertifikat werden alle Konsorten (getrennt nach Konsortialführer und Konsortialpartner) aufgeführt. Das Original des Zertifikats sowie Duplikate

für die Weiterleitung an die Konsortialpartner erhält der Konsortialführer. Dies wird entsprechend in der Veröffentlichung im Bundessteuerblatt dargestellt.

§ 1 Abs. 3

(3) ¹Die Zertifizierung eines Altersvorsorgevertrages nach diesem Gesetz ist die Feststellung, dass die Vertragsbedingungen des Altersvorsorgevertrages dem Absatz 1, 1a oder beiden Absätzen sowie dem § 2a entsprechen und der Anbieter den Anforderungen des Absatzes 2 entspricht. ²Eine Zertifizierung im Sinne des § 4 Abs. 2 Satz 1 stellt ausschließlich die Übereinstimmung des Vertrages mit den Anforderungen des Absatzes 1 oder 1a oder beiden fest.

AVmG:

„Die Feststellung, dass ein bestimmter Altersvorsorgevertrag oder ein bestimmtes Altersvorsorgevertragsmuster den Anforderungen des Absatzes 1 entspricht, erleichtert dem Vertragspartner des Anbieters seine Entscheidung über einen Vertragsabschluss, da die Erfüllung der im Gesetz vorgesehenen Mindestvoraussetzungen für Zwecke einer privaten Altersvorsorge bestätigt wird, ohne dass jedoch die wirtschaftliche Tragfähigkeit des Altersvorsorgevertrages oder die Erfüllbarkeit der Anbieterzusage geprüft worden ist. Außerdem steht damit fest, dass der Altersvorsorgevertrag für Vertragspartner, die zum Kreis der nach § 10a des Einkommensteuergesetzes förderfähigen Personen gehören, aufgrund der Anknüpfung des § 10a des Einkommensteuergesetzes an die Zertifizierung steuerlich förderungsfähig ist. Zugleich wird klargestellt, dass die Zertifizierung keine Voraussetzung für das In-Verkehr-Bringen eines Produkts ist. Den Marktteilnehmern bleibt unbenommen, die fraglichen Produkte ohne Zertifizierung anzubieten.

Dem Anbieter steht frei, sich einen bestimmten Einzelaltersvorsorgevertrag zertifizieren zu lassen. Grundsätzlich soll der Anbieter auch die Möglichkeit haben, sich ein Muster, das er einer Vielzahl von Einzelverträgen zugrunde legt, zertifizieren zu lassen. Zwecks Vereinfachung der Regelungstechnik werden der zertifizierte Einzelaltersvorsorgevertrag und der Musteraltersvorsorgevertrag für die Zwecke dieses Gesetzes unter dem Oberbegriff "Altersvorsorgevertrag" zusammengefasst.

Durch die Verwendung des Oberbegriffs ist klargestellt, dass auch Einzelverträge einer Zertifizierung bedürfen. Die Zertifizierung einzelner Verträge erfordert nicht die Übermittlung von Angaben über die Person des Vertragspartners.

Die vorgesehene Zertifizierung ist ein selbständiger Verwaltungsakt gegenüber dem Anbieter.“ (Auszug aus BT-Drs. 14/5150, S. 40 f.)

AltvVerbG:

„Die Kostenstruktur wird Teil der Zertifizierungskriterien“ (Auszug aus BT-Drs. 17/10818).

1. § 1 Abs. 3 AltZertG bestimmt den Regelungsgehalt des Verwaltungsaktes (§ 3 Abs. 2 AltZertG), der die Zertifizierung enthält. Nur in diesem Umfang sind die Steuerbehörden an die Zertifizierung gebunden (vgl. § 82 Abs. 1 S. 2 EStG).

Es liegt in der Eigenverantwortung des Anbieters sicherzustellen, dass in den Vertragsbedingungen, den sonstigen Bedingungswerken (z. B. Sonderbedingungen) und den Vertragsunterlagen (z. B. Antrag, Angebot, Versicherungsschein, Verbraucherinformationen) keine widersprechenden Angaben, Ausführungen oder Informationen zum Zertifikat bestehen.

2. Bei **dynamischen Verweisen** in den Vertragswerken ist bei Gesetzesänderungen weder eine Neuzertifizierung noch eine Änderungsanzeige erforderlich, da die neue Gesetzeslage automatisch gilt (z. B. § 92a EStG bei der Entnahme nach § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 10 Buchstabe c AltZertG und § 93 Abs. 3 EStG bei § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 Buchstabe a AltZertG).

Sofern gleichwohl der Gesetzestext wortwörtlich oder auszugsweise im Vertragswerk wiedergegeben wird, ist bei einer Änderung eine Änderungsanzeige gegenüber der Zertifizierungsstelle erforderlich.

3. Zertifikate mit Wirksamkeit **ab dem 1. Januar 2014** müssen die **Kostenstruktur** gem. § 2a AltZertG enthalten. Vorher wirksame Zertifikate erhalten für die Umstellung eine Übergangsfrist (vgl. Ausführungen zu § 2a und § 14 Abs. 6 AltZertG).

4. Soweit Anbieter beabsichtigen, Änderungen an den bestehenden Zertifikaten vorzunehmen, sind diese der Zertifizierungsstelle anzuzeigen. **Sämtliche Änderungen sind der Zertifizierungsstelle vor der Einführung durch Vorlage von Austauschseiten, in denen die Änderungen kenntlich gemacht sind, anzuzeigen. Eine Vermarktung vor der Bestätigung der Zertifizierungsstelle, dass die angezeigten Änderungen keiner erneuten Zertifizierung bedürfen, erfolgt auf eigene Gefahr.**

5. In der BT-Drs. 14/5150, S. 41, wird ausgeführt, dass „...jede inhaltliche Änderung eine neue Zertifizierung erfordert“.

Abweichend von dieser strengen Linie gelten die Anpassung von variablen Werten sowie rein redaktionelle Änderungen nicht als inhaltliche Änderungen. **Eine inhaltliche Änderung liegt vor, wenn Rechte und Pflichten des Vertragspartners bzw. des Anbieters begründet, erweitert, ausgeschlossen oder beschränkt werden, unab-**

hängig davon, ob eine Änderung zu Gunsten oder zu Ungunsten des Vertragspartners erfolgt. In diesen Fällen ist eine Neuzertifizierung erforderlich. In begründeten Fällen kann die Zertifizierungsstelle bei Vorliegen besonderer Umstände, die im öffentlichen Interesse einen Verzicht auf das Erfordernis einer Neuzertifizierung rechtfertigen, Vertragsanpassungen im Wege der Änderungsanzeige zulassen. Besondere Umstände können sich insbesondere aufgrund zwingend nachzuvollziehender Gesetzesänderungen oder aufgrund der Entscheidungen oberster Gerichte ergeben.

Änderungen, die nur im Wege einer **Neuzertifizierung** eingebracht werden sind u. a. Einführung oder Wegfall von:

- Zusatzversicherungen,
- einer Rentengarantiezeit,
- einer Beitragsdynamik,
- einer Karenzzeit,
- Versicherung gegen Einmalbeitrag und
- Teilentnahme nach § 92a EStG.

6. Unabhängig vom möglichen Neuzertifizierungserfordernis sind **nachträgliche Vertragsänderungen** während der Laufzeit des Vertrags zivilrechtlich nur dann möglich, wenn diese **einvernehmlich zwischen dem Anbieter und dem Vertragspartner vereinbart** werden. Werden zertifizierte Bedingungen nachträglich in zertifizierungsrelevanter Weise geändert, handelt es sich nicht mehr um einen zertifizierten Altersvorsorgevertrag. **Dabei ist es unerheblich, ob die Änderung als solche zertifizierungsfähig wäre.** Erfüllt ein Altersvorsorgevertrag aufgrund nachträglicher Änderungen nicht mehr die Zertifizierungskriterien nach dem AltZertG, gilt im Zeitpunkt der Vertragsänderung das Altersvorsorgevermögen als zugeflossen mit der Folge der Steuerschädlichkeit (vgl. BMF-Schreiben vom 24. Juli 2013, BStBl I 2013 Seite 1022; Rz. 183 f.). **Eine rückwirkende Zertifizierung ist für nachträgliche, zertifizierungsrelevante Vertragsänderungen auch bei deren Zertifizierungsfähigkeit ausgeschlossen.**

§ 1 Abs. 4

(weggefallen)

§ 1 Abs. 5 (Gebildetes Kapital, Abzüge)

(5) ¹Gebildetes Kapital im Sinne dieses Gesetzes ist

- a) bei Versicherungsverträgen das nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik mit den Rechnungsgrundlagen der Beitragskalkulation berechnete Deckungskapital der Versicherung zuzüglich bereits zugeteilter Überschussanteile, des übertragungsfähigen Werts aus Schlussüberschussanteilen sowie der nach § 153 Abs. 1 und 3 des Versicherungsvertragsgesetzes zuzuteilenden Bewertungsreserven, § 169 Abs. 6 des Versicherungsvertragsgesetzes gilt entsprechend; bei fondsgebundenen Versicherungen und anderen Versicherungen, die Leistungen der in § 54b des Versicherungsaufsichtsgesetzes bezeichneten Art vorsehen, abweichend hiervon die Summe aus dem vorhandenen Wert der Anteilseinheiten und der im sonstigen Vermögen angelegten verzinsten Beitrags- und Zulagenteile, abzüglich der tariflichen Kosten, zuzüglich zugeteilter Überschussanteile, des übertragungsfähigen Werts aus Schlussüberschussanteilen und der nach § 153 Abs. 1 und 3 des Versicherungsvertragsgesetzes zuzuteilenden Bewertungsreserven,
- b) bei Investmentsparverträgen der Wert der Fondsanteile zum Stichtag,
- c) bei Sparverträgen der Wert des Guthabens einschließlich der bis zum Stichtag entstandenen, aber noch nicht fälligen Zinsen,
- d) bei Geschäftsanteilen an einer Genossenschaft der jeweilige Anschaffungspreis; bei Verträgen nach Absatz 1a Satz 1 Nummer 3 jeweils abzüglich des Darlehens, soweit es noch nicht getilgt ist.

²Abzüge, soweit sie nicht in diesem Gesetz vorgesehen sind, sind nicht zulässig. ³In Bezug auf § 2a Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b ist nur das für die Leistungserbringung unwiderruflich zugeteilte Kapital zu berücksichtigen.

EigRentG:

„Des Weiteren wird die Regelung um eine gesetzliche Definition des „gebildeten Kapitals“ ergänzt. Die Ergänzung ist erforderlich auf Grund der Erweiterung der Produktpalette für Altersvorsorgeverträge sowie zur Entscheidung von Zweifelsfragen, die durch die Neuregelung der Überschussbeteiligung im Versicherungsvertragsgesetz 2007 entstanden sind. Das Verbot von Abzügen betrifft nur die Berechnung des „gebildeten Kapitals“. Weitergehende Folgen, insbesondere ein Verbot, vertraglich Kosten oder Gebühren zu vereinbaren, z. B. für einen Anbieterwechsel oder eine Entnahme für eine wohnungswirtschaftliche Verwendung

im Sinne des § 92a Abs. 1 EStG, sind damit nicht verbunden.“ (Auszug aus BT-Drs. 16/8869, S. 34)

“Mit der... Änderung wird der Entwurf an die Regelung über den Rückkaufswert im Versicherungsvertragsgesetz angeglichen.“ (Auszug aus BT-Drs. 16/9670, S. 10)

KroatienAnpG:

„Es sollen nur auf unwiderruflich zugeteiltes Kapital Kosten erhoben werden dürfen. Dies umfasst auch unwiderruflich zugeteilte Überschüsse und Fondsanteile. Ausgenommen sind dagegen Schlussüberschüsse und Bewertungsreserven, die erst zu Vertragsbeendigung bzw. Rentenbeginn unwiderruflich zugeteilt werden, weshalb sie als Bezugsgröße im Sinne des § 2a Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b AltZertG nicht geeignet sind.“ (Auszug aus BT-Drs. 18/1529, S. 81)

1. Die Definition des gebildeten Kapitals im § 1 Abs. 5 AltZertG gilt für Altersvorsorgeverträge.
2. **§ 1 Abs. 5 S. 1 Buchstabe d 1. Hs. AltZertG** enthält keine umfassende gesetzliche Definition des gebildeten Kapitals hinsichtlich der Altersvorsorgeprodukte der Wohnungsgenossenschaften, die in das Genossenschaftsregister eingetragen sind. Zertifizierungsrechtlich zulässig ist eine Wiedergabe des Gesetzeswortlautes des § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 Buchstabe b AltZertG.
3. **§ 1 Abs. 5 S. 3 AltZertG** enthält eine Sonderregelung bzgl. der anzuwendenden Bemessungsgrundlage bei der Kostenstruktur, vgl. § 2a S. 1 Nr. 1 Buchstabe b AltZertG.

§ 2 Begriffsbestimmungen zum Basisrentenvertrag

(1)¹Ein Basisrentenvertrag im Sinne dieses Gesetzes liegt vor, wenn zwischen dem Anbieter und einer natürlichen Person (Vertragspartner) eine Vereinbarung in deutscher Sprache geschlossen wird, die die Voraussetzungen des § 10 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa des Einkommensteuergesetzes erfüllt. ²Dies gilt entsprechend, wenn zum Aufbau einer kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung eine Vereinbarung, die die Anforderungen des § 10 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa des Einkommensteuergesetzes erfüllt, zwischen dem Anbieter und dem Arbeitgeber zugunsten des Arbeitnehmers geschlossen wird.

JStG 2009:

„Nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b des Einkommenssteuergesetzes in der Fassung des vorliegenden Gesetzes wird künftig auch für die dort genannten Verträge eine Zertifizierung erforderlich. Mit dem neuen § 2 werden die notwendigen Begriffe „Basisrentenvertrag, Anbieter von Basisrentenverträgen, Zertifizierung von Basisrentenverträgen und Zertifizierungsstelle“ bestimmt. Die Regelung umfasst auch Vereinbarungen, die die Anforderungen des § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b des Einkommensteuergesetzes erfüllen und dem Aufbau einer betrieblichen Altersversorgung dienen. Der bisherige § 2 wird zum § 3.“ (Auszug aus BT-Drs. 16/11108, S. 65)

ZollkodexAnpG 2015:

„§ 10 Absatz 1 Nummer 2 Satz 3 und 4 – neu -

Bei der Basisrente wird – analog zur Riester-Rente – bei einer entsprechenden Vereinbarung zwischen dem Steuerpflichtigen und dem Anbieter seines Vertrags neben der monatlichen Auszahlung eine Zusammenfassung von zwölf Monatsleistungen in einer Auszahlung zugelassen. Außerdem wird klargestellt, dass auch die Abfindung einer Kleinbetragsrente möglich ist. Bisher war eine Zusammenfassung von Monatsleistungen in einer Auszahlung nicht zulässig. Die Regelung ist ein Beitrag zur Steuervereinfachung, da Aufwand für die Auszahlung von Kleinstbeträgen vermieden wird. (Auszug aus BT-Drs. 18/3017, S. 44)“

1. Seit dem Veranlagungszeitraum 2010 ist für die Berücksichtigung von Beiträgen im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 2 S. 1 Buchstabe b EStG als Sonderausgaben Voraussetzung, dass
 - die Beiträge zugunsten eines Vertrags geleistet wurden, der nach § 5a AltZertG zertifiziert ist (Grundlagenbescheid im Sinne des § 171 Abs. 10 der Abgabenordnung - AO -), und
 - der Steuerpflichtige gegenüber dem Anbieter in die Datenübermittlung nach § 10 Abs. 2a EStG eingewilligt hat (vgl. BMF-Schreiben vom 19. August 2013, BStBl I 2013 Seite 1087; Rz. 145).
2. Der Basisrentenvertrag ist zwischen einem Anbieter im Sinne des § 1 Abs. 2 AltZertG und einem Vertragspartner, welcher eine natürliche Person (Ausnahme bei der betrieblichen Altersvorsorge, vgl. § 2 Abs. 1 S. 2 AltZertG) sein muss, in deutscher Sprache zu schließen.
3. Weitere Voraussetzungen für die Zertifizierung des Basisrentenvertrags Basisrente-Alter regelt § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa und S. 2 - 5 EStG:

„Beiträge des Steuerpflichtigen

aa) zum Aufbau einer eigenen kapitalgedeckten Altersversorgung, wenn der Vertrag nur die Zahlung einer monatlichen, auf das Leben des Steuerpflichtigen bezogenen lebenslangen Leibrente nicht vor Vollendung des 62. Lebensjahres oder zusätzlich die ergänzende Absicherung des Eintritts der Berufsunfähigkeit (Berufsunfähigkeitsrente), der verminderten Erwerbsfähigkeit (Erwerbsminderungsrente) oder von Hinterbliebenen (Hinterbliebenenrente) vorsieht.² Hinterbliebene in diesem Sinne sind der Ehegatte des Steuerpflichtigen und die Kinder, für die er Anspruch auf Kindergeld oder auf einen Freibetrag nach § 32 Absatz 6 hat.³ Der Anspruch auf Waisenrente darf längstens für den Zeitraum bestehen, in dem der Rentenberechtigte die Voraussetzungen für die Berücksichtigung als Kind im Sinne des § 32 erfüllt;“

Hinweis auf BGBl 2013 Teil I Nr. 38 Seite 2397, vom 18. Juli 2013:

Änderung des § 2 Abs. 8 EStG dahingehend, dass **Lebenspartner** im Gesetz den Ehegatten gleichgestellt sind. Für bereits bestehende Zertifikate kann die Gleichstellung von Lebenspartnern im Wege einer Änderungsanzeige gegenüber der Zertifizierungsstelle vorgenommen werden.

„Sätze 2 bis 5“:

²Die Ansprüche nach Buchstabe b dürfen nicht vererblich, nicht übertragbar, nicht beleihbar, nicht veräußerbar und nicht kapitalisierbar sein. ³Anbieter und Steuerpflichtiger können vereinbaren, dass bis zu zwölf Monatsleistungen in einer Auszahlung zusammengefasst werden oder eine Kleinbetragsrente im Sinne von § 93 Absatz 3 Satz 2 abgefunden wird. ⁴Bei der Berechnung der Kleinbetragsrente sind alle bei einem Anbieter bestehenden Verträge des Steuerpflichtigen jeweils nach Buchstabe b Doppelbuchstabe aa oder Doppelbuchstabe bb zusammenzurechnen. ⁵Neben den genannten Auszahlungsformen darf kein weiterer Anspruch auf Auszahlungen bestehen.

„§ 10 Abs. 3 S. 1 und 2“

Vorsorgeaufwendungen nach Absatz 1 Nummer 2 sind bis zu dem Höchstbeitrag zur knappschaftlichen Rentenversicherung, aufgerundet auf einen vollen Betrag in Euro, zu berücksichtigen. Bei zusammenveranlagten Ehegatten verdoppelt sich der Höchstbetrag.“

4. Eine Ergänzung der Bezeichnung „Rentenversicherung gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b EStG“ um den Doppelbuchstaben aa in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) von vor dem 1. Januar 2014 zertifizierten Basisrentenverträgen ist nicht erforderlich, soweit sich keine inhaltlichen Veränderungen ergeben. Wird dennoch eine entsprechende Änderung in den AVB vorgenommen, ist hierfür keine Änderungsanzeige bei der Zertifizierungsstelle erforderlich.
5. Beiträge des Steuerpflichtigen sind nach dem BMF-Schreiben vom 10. Januar 2014, BStBl I 2014 Seite 70; Rz. 9 Folgende:
„Beiträge i. S. d. § 10 Absatz 1 Nummer 2 Satz 1 Buchstabe b EStG liegen nur vor, wenn es sich um eigene Beiträge des Versicherten handelt. Es muss also Personenidentität zwischen dem Beitragszahler, der versicherten Person und dem Leistungsempfänger bestehen (bei Ehegatten siehe R 10.1 EStR 2012; dies gilt für Lebenspartner entsprechend). Der Anbieter kann davon ausgehen, dass die zugunsten des Vertrags geleisteten Beiträge der Person zuzurechnen sind, die einen vertraglichen Anspruch auf die Altersleistung hat. Ihn trifft keine Verpflichtung zur Feststellung der Mittelherkunft. Im Fall einer ergänzenden Hinterbliebenenabsicherung im Rahmen der Basisrente-Alter ist insoweit ein abweichender Leistungsempfänger zulässig.“
6. Der Vertrag darf ausschließlich die Zahlung einer monatlichen, gleich bleibenden oder steigenden, **lebenslangen Leibrente** vorsehen, wobei der Auszahlungsbeginn nach Vollendung des 62. Lebensjahres des Vertragspartners liegen muss.

7. Der Vertrag darf keine Vereinbarung enthalten, die eine Leistung von bestimmten Voraussetzungen abhängig macht, z. B. Erreichen einer Mindestsparsumme. Dies gilt auch für den Fall, dass die Versicherung vollständig in eine beitragsfreie Versicherung umgewandelt wird.
8. Die Vereinbarung einer **Rentengarantiezeit**, einer Vereinbarung, dass die Altersrente unabhängig vom Tode der versicherten Person mindestens bis zum Ablauf einer vereinbarten Garantiezeit gezahlt wird, **ist unzulässig** (vgl. BMF-Schreiben vom 10. Januar 2014, BStBl I 2014 Seite 70; Rz. 16). Eine Rentenleistung kann ausschließlich für die in § 10 Abs. 1 Nr. 2 S. 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa EStG genannten Hinterbliebenen und den Lebenspartner des Vertragspartners vereinbart werden. Der Begriff „Rentengarantiezeit“ darf in diesem Zusammenhang nur aus kalkulatorischen Gründen verwendet werden. Dies muss eindeutig aus den Vertragsunterlagen hervorgehen.
9. Ein Auszahlungsplan erfüllt das Kriterium der lebenslangen Leibrente ebenso wenig wie die Kombination von Auszahlungsplan mit anschließender Restverrentung (vgl. BMF-Schreiben vom 10. Januar 2014, BStBl I 2014 Seite 70; Rz. 11).
Die Rentenzahlung hat in Euro zu erfolgen.
Eine Gutschrift von Investmentanteilen ist ausgeschlossen (vgl. BMF-Schreiben vom 10. Januar 2014, BStBl I 2014 Seite 70; Rz. 13).
10. Gleichbleibend oder steigend bedeutet, dass der auf Basis des zu Beginn der Auszahlungsphase garantierten Kapitals zuzüglich der unwiderruflich zugeteilten Überschüsse errechnete Rentenbetrag während der gesamten Laufzeit nicht unterschritten werden darf. Geringfügige Schwankungen der Rentenhöhe aufgrund unterschiedlich hoher Überschussanteile sind zulässig (vgl. BMF-Schreiben vom 10. Januar 2014, BStBl I 2014 Seite 70; Rz. 12).
11. Der Vertrag muss die Verpflichtung des Anbieters enthalten, vor Rentenbeginn die Leibrente auf Grundlage einer der Versicherungsaufsicht angezeigten und nicht beanstandeten Sterbetafel zu berechnen und dabei den während der Laufzeit der Rente geltenden Zinsfaktor festzulegen.
Die Höhe des Zinsfaktors in den vorgelegten Musterbedingungen kann durch eine variable Angabe ersetzt werden, da sich der Rechnungszins aus der bei Vertragsabschluss geltenden Deckungsrückstellungverordnung ergibt.

Als Sterbetafel gelten solche, die bei der Aufsichtsbehörde vorgelegt, geprüft und nicht beanstandet wurden. In den Vertragsbedingungen werden die Formulierungen „anerkannt“, „unternehmenseigene“ oder „von der Versicherungsaufsicht nicht beanstandet“ zugelassen.

12. Die Vertragsbedingungen dürfen einen Wechsel auf einen anderen zertifizierten Vertrag vorsehen. Die Möglichkeit des Wechsels darf von bestimmten Voraussetzungen abhängig gemacht werden.
13. Eine eventuell eintretende Pflegebedürftigkeit darf bei der Rentenhöhe berücksichtigt werden (beachte aber Rz. 16). Dies ist in zwei Varianten möglich:
 - zum einen kann die im Mustervertrag verwendete Sterbetafel eine Pflegebedürftigkeit von vornherein berücksichtigen, z. B. Erhöhung der Rente im Falle der Pflegebedürftigkeit pauschal um den Faktor X;
 - zum anderen darf im Zeitpunkt des Eintritts der Pflegebedürftigkeit eine Neuberechnung der Rente erfolgen, wenn dies zu einer Erhöhung der Rente führt.Hat sich die Rente einmal durch den Eintritt der Pflegebedürftigkeit erhöht, darf sie auch bei einem Wegfall der Pflegebedürftigkeit nicht mehr sinken.
14. Ist bei fondsgebundenen Versicherungen die Rücknahme von Fondsanteilen zum Beginn der Auszahlungsphase ausgesetzt, so können diese zunächst von der Rentenberechnung ausgenommen werden. Sobald die Rücknahme der Fondsanteile wieder aufgenommen wird, erhöht der Anteilswert die lebenslangen Rentenzahlungen. Im Falle der Kündigung zur Übertragung auf einen anderen auf den Namen des Vertragspartners lautenden und zertifizierten Vertrags gilt diese Regelung entsprechend, d. h., der Anteilswert kann auch noch zu einem späteren Zeitpunkt auf den neuen Vertrag eingezahlt werden.
15. Zum Beginn der Auszahlungsphase kann eine Rentenzahlung auch in Form einer Teilrente erfolgen. Dabei ist vertraglich sicher zu stellen, dass
 - falls weiter Beiträge gezahlt werden, mehr als 50 % der Beiträge auf die eigene Altersvorsorge des Vertragspartners entfallen;
 - die Beurteilung, ob eine Kleinbetragsrente nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 S. 3 und S. 4 EStG abgefunden werden kann, nur einmal zum Beginn der Auszahlungsphase vorgenommen wird.

Ergänzende Absicherung

16. Wenn die Zahlung einer **Rente** vereinbart ist, können ergänzend zum Basisrentenvertrag folgende Zusatzversicherungen im Rahmen eines **einheitlichen Vertrags** abgeschlossen werden:

- Eintritt der Berufsunfähigkeit (Berufsunfähigkeitsrente)
- Eintritt der verminderten Erwerbsfähigkeit (Erwerbsminderungsrente)
- Absicherung von Hinterbliebenen (Hinterbliebenenrente).

Hinweis: Es können nur die im Zertifikat aufgeführten Zusatzversicherungen als „einheitlicher Vertrag“ abgeschlossen und steuerlich geltend gemacht werden. Zusatzversicherungen anderer Zertifikate können nicht kombiniert werden. Es wird daher angeraten, die Zusatzversicherungen die das Zertifikat umfasst, abschließend in die Bedingungen aufzunehmen. Eine Absicherung von darüber hinausgehenden Zusatzkomponenten ist gesetzlich nicht vorgesehen. Zahlungen, z. B. von Wiedereingliederungshilfen, Startgeldern, Schulgeldern und zusätzliche Vereinbarungen, z. B. über eine Beitragsausfallversicherung, sind innerhalb der zertifizierten Verträge nicht zulässig.

17. Die **verminderte Erwerbsfähigkeit** ist der Oberbegriff für gesundheitsbedingte Beeinträchtigungen, aufgrund derer eine Person auf nicht absehbare Zeit nicht mehr in der Lage ist, regelmäßig erwerbstätig zu sein.

Die Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherung sollte mindestens die Voraussetzungen des § 43 SGB VI enthalten.

Bei der **Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung** ist entweder die Definition nach § 172 VVG oder ein Verweis auf die Vorschrift in die Versicherungsbedingungen mit aufzunehmen.

Die Zusatzversicherungen **müssen** immer eine Rentenzahlung vorsehen.

Es ist unschädlich, wenn der Vertrag bei Eintritt der Erwerbs- oder Berufsunfähigkeit anstelle oder ergänzend zu einer Rentenleistung eine Beitragsfreistellung vorsieht. Eine **zweckgebundene** Rente zur Zahlung der Beiträge der Altersvorsorge ist unzulässig (vgl. BMF-Schreiben vom 10. Januar 2014, BStBl I 2014 Seite 70; Rz. 26).

18. Eine ergänzende Absicherung in Form der Pflegezusatzversicherung ist unzulässig. Berufsunfähigkeit oder verminderte Erwerbsfähigkeit in Folge einer Pflegebedürftigkeit ist möglich.

19. Die Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung darf für Vertragspartner eine Leistung vorsehen, wenn diese in Folge eines gesetzlichen oder behördlichen Tätigkeitsverbots ihren Beruf nicht mehr ausüben können (Tätigkeitsverbot/Infektionsklausel).
20. Die Absicherung der Schulunfähigkeit im Rahmen einer Berufsunfähigkeitsversicherung ist nicht ausdrücklich im Katalog der ergänzenden Absicherungen eines Basisrentenvertrages in § 10 Abs. 1 Nr. 2 S. 1 Buchstabe b EStG genannt. Jedoch kann die Schulunfähigkeit grundsätzlich unter den Begriff der Berufsunfähigkeit fallen. Hierbei ist Folgendes zu beachten:

Soll die Schulunfähigkeit von der Absicherung der Berufsunfähigkeit erfasst werden, ist es erforderlich, dass die versicherte Person **mindestens 15 Jahre** alt ist. Nach den zivilrechtlichen und insbesondere nach den Regelungen des Jugendschutzgesetzes ist die Beschäftigung eines Kindes (Personen unter 15 Jahren) verboten. Darüber hinaus ist eine Beschäftigung im Berufsausbildungsverhältnis nur dann möglich, wenn die Vollzeitschulpflicht nicht mehr besteht. Die Vollzeitschulpflicht endet mit Abschluss des 9. bzw. des 10. Schuljahres, womit grundsätzlich von einer Altersgrenze von mindestens 15 Jahren auszugehen ist. Dieses Ergebnis wird auch mit Blick auf die sozialversicherungsrechtlichen Regelungen, insbesondere das gesetzliche Rentenversicherungsrecht, bestätigt, wonach das Erreichen der Altersgrenze von 15 Jahren (§ 36 Erstes Buch Sozialgesetzbuch - SGB I) für die Annahme der Handlungsfähigkeit unerlässlich ist.
21. Leistungen aus einer verminderten Erwerbs- oder Berufsunfähigkeitsrente können nicht nur bei Verbesserung der Gesundheitssituation (Wegfall der Erwerbs- oder Berufsunfähigkeit) oder mit dem Tod der versicherten Person enden, sondern auch mit Erreichen des für den Bezug der Altersrenten erforderlichen Altersgrenze aus dem entsprechenden Vertrag (d. h. frühestens mit Vollendung des 62. Lebensjahres bei Vertragsabschluss ab dem 1. Januar 2012) (vgl. BMF-Schreiben vom 10. Januar 2014, BStBl I 2014 Seite 70; Rz. 26).
22. Soll im Falle der verminderten Erwerbs- oder Berufsunfähigkeit eine Leistung über den Beginn der Auszahlungsphase der Altersrente hinaus erbracht werden, ist die Leistung aus der Zusatzversicherung als lebenslange Rente zu erbringen.
23. Sofern der Basisrentenvertrag einen „Abrufkorridor“ für die Altersrente vorsieht, z. B. vereinbarter Rentenbeginn mit Vollendung des 67. Lebensjahres mit der Option der Vorverlegung des Rentenbeginns frühestens mit Vollendung des 62. Lebensjahres, kann die Erwerbs- oder Berufsunfähigkeitsleistung zeitlich auf den frühestmöglichen Auszahlungszeitpunkt der Altersrente (hier Vollendung 62. Lebensjahr) beschränkt

werden. Dies gilt auch dann, wenn der tatsächliche Auszahlungsbeginn der Altersrente später ist, weil eine eintretende „Versorgungslücke“ vom Vertragspartner selbst zu verantworten wäre.

24. Im BMF-Schreiben vom 10. Januar 2014, BStBl I 2014 Seite 70; Rz. 27 - 30 ist die Aufteilung der Beiträge, die als Sonderausgaben Berücksichtigung finden, geregelt. Die Randziffern werden im Folgenden abgedruckt:

Rz. 27:

*Die ergänzende Absicherung des Eintritts der Berufsunfähigkeit, der verminderten Erwerbsfähigkeit und von Hinterbliebenen ist nur dann unschädlich, wenn **mehr als 50 %** der Beiträge auf die eigene Altersversorgung des Steuerpflichtigen entfallen. Für das Verhältnis der Beitragsanteile zueinander ist regelmäßig auf den konkret vom Steuerpflichtigen zu zahlenden (Gesamt-)Beitrag abzustellen. Dabei dürfen die Überschussanteile aus den entsprechenden Risiken die darauf entfallenden Beiträge mindern.*

Rz. 28:

Sieht der Basisrentenvertrag vor, dass der Steuerpflichtige bei Eintritt der Berufsunfähigkeit oder einer verminderten Erwerbsfähigkeit von der Verpflichtung zur Beitragszahlung für diesen Vertrag - vollständig oder teilweise - freigestellt wird, sind die insoweit auf die Absicherung dieses Risikos entfallenden Beitragsanteile der Altersvorsorge zuzuordnen. Das gilt jedoch nur, wenn sie der Finanzierung der vertraglich vereinbarten lebenslangen Leibrente i. S. d. § 10 Absatz 1 Nummer 2 Satz 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa EStG dienen und aus diesen Beitragsanteilen keine Leistungen wegen Berufsunfähigkeit oder verminderter Erwerbsfähigkeit gezahlt werden, d. h., es wird lediglich der Anspruch auf eine Altersversorgung weiter aufgebaut. Eine Zuordnung zur Altersvorsorge kann jedoch nicht vorgenommen werden, wenn der Steuerpflichtige vertragsgemäß wählen kann, ob er eine Rente wegen Berufsunfähigkeit oder verminderter Erwerbsfähigkeit erhält oder die Beitragsfreistellung in Anspruch nimmt.

Rz. 29:

Sieht der Basisrentenvertrag vor, dass der Steuerpflichtige eine Altersrente und nach seinem Tode der überlebende Ehe- oder Lebenspartner seinerseits eine lebenslange gleichbleibende oder steigende Leibrente i. S. d. § 10 Absatz 1 Nummer 2 Satz 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa EStG (insbesondere nicht vor Vollendung seines 62. bzw. 60. Lebensjahres für Verträge, die vor dem 1. Januar 2012 abgeschlossen wurden) erhält, handelt es sich nicht um eine ergänzende Hinterbliebenenabsicherung, sondern insgesamt um eine Altersvorsorge. Der Beitrag ist in diesen Fällen in vollem Umfang der Altersvorsorge zuzurechnen. Erfüllt dagegen die zugesagte Rente für den

*hinterbliebenen Ehegatten oder Lebenspartner nicht die Voraussetzungen des § 10 Absatz 1 Nummer 2 Satz 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa EStG (insbesondere im Hinblick auf das Mindestalter für den Beginn der Rentenzahlung), liegt eine ergänzende Hinterbliebenenabsicherung vor. Die **Beitragsanteile**, die nach versicherungsmathematischen Grundsätzen auf das **Risiko der Rentenzahlung** an den hinterbliebenen Ehegatten oder Lebenspartner entfallen, sind daher der **ergänzenden** Hinterbliebenenabsicherung zuzuordnen.*

Hinweis: Wenn für den Hinterbliebenen z. B. eine Garantie- oder Mindestrente vereinbart ist, sind zumindest für einen Zeitraum zu Beginn der Ansparphase „Risikobeiträge“ für die Hinterbliebenenversorgung vorhanden, die aufgeteilt werden müssen. Dabei ist die „50 %-Grenze“ einzuhalten.

Rz. 30:

Wird die Hinterbliebenenversorgung ausschließlich aus dem bei Tod des Steuerpflichtigen vorhandenen Altersvorsorge-(Rest)kapitals finanziert, handelt es sich bei der Hinterbliebenenabsicherung nicht um eine Risikoabsicherung und der Beitrag ist insoweit der Altersvorsorge zuzurechnen. Das gilt auch, wenn der Steuerpflichtige eine entsprechend gestaltete Absicherung des Ehegatten oder Lebenspartners als besondere Komponente im Rahmen seines (einheitlichen) Basisrentenvertrags hinzu- oder später wieder abwählen kann (z. B. bei Scheidung, Wiederheirat etc.).

25. Ist eine Hinterbliebenenabsicherung vorgesehen, muss der Vertrag die folgenden Einschränkungen beachten:

- nur die im Gesetz genannten Hinterbliebenen sowie der Lebenspartner des Vertragspartners (§ 2 Abs. 8 EStG) dürfen begünstigt sein;
- der Gesetzeswortlaut des § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa EStG ist inhaltlich vollständig zu übernehmen. Die Hinterbliebenenabsicherung kann auf die Ehegatten/Lebenspartner oder die Kinder beschränkt werden. Der Personenkreis der grds. für eine Hinterbliebenenabsicherung in Betracht kommenden Kinder kann im Anschluss daran eingeschränkt werden;
- eine Waisenrente oder Waisengeld darf nicht länger gezahlt werden, als die Voraussetzungen für die Berücksichtigung als Kind des Rentenberechtigten im Sinne des § 32 EStG erfüllt sind;
- Leistungen an den hinterbliebenen Ehegatten/Lebenspartner sind als monatliche, gleichbleibende oder steigende, lebenslange Hinterbliebenenrente auszuführen;

- das zum Zeitpunkt des Todes des Vertragspartners **zur Verfügung stehende Kapital** kann auf einen nach § 5a AltZertG zertifizierten Basisrentenvertrag des überlebenden Ehegatten/Lebenspartner übertragen werden, wenn dies **vorher vertraglich vereinbart** wurde.

26. Handelt es sich beim Anbieter um eine Kapitalanlagegesellschaft, so kann sich der Anbieter für die Absicherung der ergänzenden Absicherung **im Innenverhältnis** eines Dritten bedienen (vgl. BMF-Schreiben vom 10. Januar 2014, BStBl I 2014 Seite 70; Rz. 32).

Weitere Voraussetzungen

27. Für die Anerkennung als Beiträge zur eigenen kapitalgedeckten Altersversorgung im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 2 S. 1 Buchstabe b und S. 2 - 3 EStG müssen die Ansprüche aus dem Vertrag folgende weitere Voraussetzungen erfüllen (vgl. BMF-Schreiben vom 10. Januar 2014, BStBl I 2014 Seite 70; Rz. 16 - 20 und 22):

Rz. 16: Nichtvererblichkeit

Es darf nach den Vertragsbedingungen nicht zu einer Auszahlung an die Erben kommen; im Todesfall kommt das vorhandene Vermögen der Versichertengemeinschaft bzw. der Gemeinschaft der verbleibenden Vorsorgesparer zugute.

Die Nichtvererblichkeit wird z. B. nicht ausgeschlossen durch gesetzlich zugelassene Hinterbliebenenleistungen im Rahmen der ergänzenden Hinterbliebenenabsicherung (Rz. 26 ff.) bei der Basisrente-Alter und durch Rentenzahlungen für die Zeit bis zum Ablauf des Todesmonats an die Erben.

Eine Rentengarantiezeit - also die Vereinbarung, dass die Altersrente unabhängig vom Tod der versicherten Person mindestens bis zum Ablauf einer vereinbarten Garantiezeit gezahlt wird - widerspricht der im EStG geforderten Nichtvererblichkeit.

Im Rahmen von Fondsprodukten (Publikumsfonds) kann die Nichtvererblichkeit bei der Basisrente-Alter dadurch sichergestellt werden, dass keine erbrechtlich relevanten Vermögenswerte aufgrund des Basisrentenvertrags beim Steuerpflichtigen vorhanden sind. Diese Voraussetzung kann entweder über eine auflösend bedingte Ausgestaltung des schuldrechtlichen Leistungsanspruchs („Treuhandlösung“) oder im Wege spezieller Sondervermögen erfüllt werden, deren Vertragsbedingungen vorsehen, dass im Falle des Todes des Anlegers dessen Anteile zugunsten des Sondervermögens eingezogen werden („Fondslösung“). Ebenso kann diese Voraussetzung durch eine vertragliche Vereinbarung zwischen dem Anbieter und dem Steuerpflichtigen erfüllt werden, nach

der im Falle des Todes des Steuerpflichtigen der Gegenwert seiner Fondsanteile der Sparergemeinschaft zugutekommt („vertragliche Lösung“).

Für die bei einem fondsbasierten Basis-/Rürup-Rentenprodukt im Rahmen der „vertraglichen Lösung“ anfallenden „Sterblichkeitsgewinne“ sowie für den Einzug der Anteile am Sondervermögen und die anschließende Verteilung bei der „Treuhandlösung“ fällt mit Blick auf die persönlichen Freibeträge der Erwerber keine Erbschaftsteuer an.

Rz. 17: Nichtübertragbarkeit

Der Vertrag darf keine Übertragung der Ansprüche des Leistungsempfängers auf eine andere Person vorsehen z. B. im Wege der Schenkung; die Pfändbarkeit nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung (ZPO) steht dem nicht entgegen. Der Vertrag darf zulassen, dass die Ansprüche des Leistungsempfängers aus dem Vertrag unmittelbar auf einen anderen nach § 5a AltZertG zertifizierten Vertrag (vgl. Rz. 23) des Leistungsempfängers auch bei einem anderen Unternehmen übertragen werden.

Dabei ist lediglich die Übertragung innerhalb der jeweiligen Produktgruppe (Basisrente-Alter oder Basisrente-Erwerbsminderung) zulässig. Dieser Vorgang ist steuerfrei nach § 3 Nummer 55d EStG. Das übertragene Vermögen ist nicht als Beitrag nach § 10 Absatz 1 Nummer 2 Satz 1 Buchstabe b EStG zu berücksichtigen.

Die Übertragung von Anrechten aus einem Basisrentenvertrag i. S. d. § 10 Absatz 1 Nummer 2 Satz 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa EStG zur Regelung von Scheidungsfolgen nach dem Versorgungsausgleichsgesetz - VersAusglG - vom 3. April 2009 (BGBl. I S. 700), insbesondere im Rahmen einer internen (§ 10 VersAusglG) oder externen Teilung (§ 14 VersAusglG), ist unschädlich.

Hinweis: Die Vereinbarung sowohl eines widerruflichen, als auch eines unwiderruflichen Bezugsrechts ist unzulässig. Andernfalls würde der Bezugsberechtigte das Recht auf die Leistung aus dem Vertrag erwerben. Eine Ausnahme gilt nur für die Hinterbliebenenabsicherung. Hier kann ein Bezugsrecht vereinbart werden, da die Leistung nur bei Tod des Vertragspartners an den Bezugsberechtigten erfolgt. Das Bezugsrecht ist aber auf den in § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa S. 2 EStG genannten Personenkreis zu beschränken.

Rz. 18: Nichtbeleihbarkeit:

Es muss vertraglich ausgeschlossen sein, dass die Ansprüche z. B. sicherungshalber abgetreten oder verpfändet werden können.

Rz. 19: Nichtveräußerbarkeit

Der Vertrag muss so gestaltet sein, dass die Ansprüche nicht an einen Dritten veräußert werden können.

Rz. 20: Nichtkapitalisierbarkeit

Es darf vertraglich kein Recht auf Kapitalisierung des Rentenanspruchs vorgesehen sein mit Ausnahme der Abfindung einer Kleinbetragsrente in Anlehnung an § 93 Absatz 3 Satz 2 und 3 EStG¹. Die Abfindungsmöglichkeit besteht bei einer Altersrente i. S. d. § 10 Absatz 1 Nummer 2 Satz 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa EStG erst mit dem Beginn der Auszahlungsphase, frühestens mit Vollendung des 62. Lebensjahres des Leistungsempfängers (bei vor dem 1. Januar 2012 abgeschlossenen Verträgen ist grundsätzlich die Vollendung des 60. Lebensjahres maßgebend, vgl. Rz. 24). Bei Renten aus einem Basisrentenvertrag (Basisrente-Alter oder Basisrente-Erwerbsminderung) wegen Berufsunfähigkeit, verminderter Erwerbsfähigkeit und an Hinterbliebene ist die Abfindung einer Kleinbetragsrente schon im Versicherungsfall möglich.

Hinweis: Als Bemessungsgrundlage der Kleinbetragsverrentung ist das gesamte zu Beginn der Auszahlungsphase zur Verfügung stehende Kapital zur Berechnung heranzuziehen. Bei der Berechnung sind alle bei einem Anbieter bestehenden Verträge des Steuerpflichtigen jeweils nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 S. 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa oder Doppelbuchstabe bb EStG zusammenzurechnen (§ 10 Abs. 1 Nr. 2 S. 3 und S. 4 EStG). Abzüge jeglicher Art (z. B. Verwaltungskosten oder Stornoabzug) sind unzulässig.

Rz. 22:

Werden Beiträge zugunsten von Vorsorgeverträgen geleistet, die u. a. folgende Möglichkeiten vorsehen, liegen keine Beiträge i. S. d. § 10 Absatz 1 Nummer 2 Satz 1 Buchstabe b EStG vor:

- *Kapitalwahlrecht,*
- *Anspruch bzw. Optionsrecht auf (Teil-)Auszahlung nach Eintritt des Versorgungsfalls,*
- *Zahlung eines Sterbegeldes,*
- *Abfindung einer Rente - Abfindungsansprüche und Beitragsrückerstattungen im Fall einer Kündigung des Vertrags; dies gilt nicht für gesetzliche Abfindungsansprüche (z. B. §3 Betriebsrentengesetz - BetrAVG) oder die Abfindung einer Kleinbetragsrente (vgl. Rz. 20).*

¹ jetzt: gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 2 S. 3 und S. 4 EStG

28. Der Anbieter darf den Vertrag nur kündigen, wenn der Vertragspartner die vorvertraglichen Bestimmungen verletzt hat. Die Kündigung führt jedoch nicht zum Erlöschen des Vertrags, sondern zu einer **Umwandlung in einen beitragsfrei gestellten Vertrag. Eine Auszahlung der Beiträge erfolgt nicht.**

Gleiches gilt im Falle der nicht rechtzeitigen Zahlung oder der Einstellung der Zahlung von Folgebeiträgen nach entsprechendem Mahnverfahren.

Eine Kündigung seitens des Anbieters aus anderen Gründen ist nicht möglich.

29. Ein Vertrag kann nach Abstimmung mit dem Bundesministerium der Finanzen (BMF) bei folgendem Sachverhalt erlöschen:

„Soweit ein Erlöschen der Hauptversicherung nicht ausgeschlossen ist, gilt:

Ein Erlöschen kommt nur in Betracht, wenn in dem betreffenden Basisrentenvertrag über einen Zeitraum von mindestens 1 Jahr kein verwertbares Vermögen und keine gesonderten Fondsanteile enthalten sind und außerdem keine Beitragsgarantie vereinbart wurde. In diesen Fällen sind zwei Fallgestaltungen möglich:

- ***Basisrentenvertrag mit einmaliger Beitragsleistung und Ausschluss weiterer Beiträge.***

Ist bei einem Basisrentenvertrag mit einmaliger Beitragszahlung jede weitere Beitragszahlung vertraglich ausdrücklich ausgeschlossen, ist die Vereinbarung einer Erlöschensklausel zulässig, da eine spätere Rentenzahlung ohnehin nicht mehr möglich ist.

- ***Basisrentenvertrag mit der rechtlichen Möglichkeit des Anlegers weitere Beiträge zahlen zu können.***

*Ist bei einem Basisrentenvertrag eine weitere Beitragszahlung **nicht** ausdrücklich ausgeschlossen und handelt es sich um einen der o. g. Fälle, so hat der Anbieter den Steuerpflichtigen vor einem möglichen Erlöschen auf die Folgen aufmerksam zu machen, die eintreten, wenn der Steuerpflichtige keine zusätzlichen Beiträge leistet. Er hat den Steuerpflichtigen durch ein Anschreiben mit einer 6-wöchigen Frist aufzuklären. Sollte der Steuerpflichtige in diesem Zeitraum weder einen Beitrag geleistet haben noch auf das Anschreiben in anderer Weise reagiert haben, ist er mit einer weiteren 6-wöchigen Frist durch ein Anschreiben mit dem Hinweis zu erinnern, dass sein Basisrentenvertrag automatisch erlischt, wenn er innerhalb dieser Frist entweder keinen Beitrag leistet oder mitteilt, dass er den Vertrag durch weitere Beitragsleistung aufrecht erhalten möchte. Sollte darüber hinaus vertraglich geregelt sein, dass ein Basisrentenvertrag automatisch erlischt, ist der Vertrag nicht zu zertifizieren.“*

- 30.** Auch ein Basisrentenvertrag Basisrente-Alter der betrieblichen Altersvorsorge muss zertifiziert werden, damit die Beiträge als Sonderausgaben nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 S. 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa EStG berücksichtigt werden können. Dabei ist der Arbeitgeber Versicherungsnehmer und der Arbeitnehmer ist versicherte Person und Leistungsempfänger.

§ 2 Abs. 1a

(1a) Ein Basisrentenvertrag im Sinne dieses Gesetzes liegt auch vor, wenn zwischen dem Anbieter und einer natürlichen Person (Vertragspartner) eine Vereinbarung in deutscher Sprache geschlossen wird, die die Voraussetzungen des § 10 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb des Einkommensteuergesetzes erfüllt und bei der vorgesehen ist, dass der Anbieter

1. eine teilweise Erwerbsminderung anerkennt, wenn ärztlich prognostiziert wird, dass der Vertragspartner wegen Krankheit, Körperverletzung oder Behinderung voraussichtlich für mindestens zwölf Monate außerstande ist, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens sechs Stunden täglich erwerbstätig zu sein oder eine volle Erwerbsminderung anerkennt, wenn ärztlich prognostiziert wird, dass der Vertragspartner wegen Krankheit, Körperverletzung oder Behinderung voraussichtlich für mindestens zwölf Monate außerstande ist, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig zu sein; die versicherte Leistung ist bei einer teilweisen Erwerbsminderung mindestens zur Hälfte und bei voller Erwerbsminderung in voller Höhe zu erbringen;
2. von dem Kalendermonat an leistet, zu dessen Beginn die teilweise oder volle Erwerbsminderung eingetreten ist, wenn die Leistung bis zum Ende des 36. Kalendermonats nach Ablauf des Monats des Eintritts der teilweisen oder vollen Erwerbsminderung beantragt wird; wird der Antrag zu einem späteren Zeitpunkt gestellt, ist die Leistung ab dem Kalendermonat zu gewähren, der 36 Monate vor dem Monat der Beantragung liegt;
3. auf Antrag des Vertragspartners die Beiträge für die Absicherung der teilweisen oder vollen Erwerbsminderung ab dem Zeitpunkt der Geltendmachung der Ansprüche auf eine teilweise oder volle Erwerbsminderung bis zur endgültigen Entscheidung über die Leistungspflicht zinslos und ohne andere Auflagen stundet;
4. für die Absicherung der teilweisen oder vollen Erwerbsminderung auf das Kündigungsrecht nach § 19 Absatz 3 Satz 2 und das Abänderungsrecht nach § 19 Absatz 4 des Versicherungsvertragsgesetzes verzichtet, wenn der Vertragspartner seine Anzeigepflicht schuldlos verletzt hat; und
5. die medizinische Mitwirkungspflicht des Vertragspartners zur Feststellung und nach der Feststellung der teilweisen oder vollen Erwerbsminderung auf zumutbare und medizinisch indizierte ärztliche Untersuchungs- und Behandlungsleistungen beschränkt.

AltvVerbG:

„Neben den bisher begünstigten Basisrenten soll auch die Möglichkeit geschaffen werden besonders ausgestaltete Erwerbs- und Berufsunfähigkeitsversicherungen als Basisversorgung fürs Alter steuermindernd geltend machen zu können. Die bisher vorgesehenen Kriterien werden gestrafft und auf die Kernversorgung – Absicherung gegen Erwerbsunfähigkeit – konzentriert. In diesem Bereich muss der Versicherungsnehmer gut abgesichert sein. Darüber hinaus kann er sich auch gegen den Eintritt der Berufsunfähigkeit absichern. Bei dieser Komponente werden die Rahmenbedingungen gelockert, um auf diese Weise dem Anleger die Möglichkeit zu geben einen für ihn passenden Schutz auswählen zu können“ (Auszug aus BT-Drs. 17/12219).

„Der Gesetzentwurf sieht vor, dass die Höhe der zugesagten Rente vom Alter des Steuerpflichtigen abhängig gemacht werden kann, wenn die Berufsunfähigkeit oder verminderte Erwerbsfähigkeit nach Vollendung des 57. Lebensjahres eintritt. Dadurch wird berücksichtigt, dass der Steuerpflichtige relativ viel Zeit hatte, während seiner aktiven Erwerbsphase eine Altersrente aufzubauen. Eine Berufs- oder Erwerbsunfähigkeitsrente in voller Höhe ist somit bei einem Eintritt der Berufsunfähigkeit oder verminderten Erwerbsfähigkeit ab zehn Jahre vor dem Beginn der Altersrente mit dem 67. Lebensjahr nicht mehr unbedingt erforderlich. Da der Beginn der Altersrente mit dem 67. Lebensjahr sich erst im Laufe einer längeren Übergangsphase vollzieht, wird nunmehr geregelt, dass der Vertrag bereits ab Vollendung des 55. Lebensjahres eine in der Höhe gestaffelte Berufs- oder Erwerbsunfähigkeitsrente vorsehen kann“ (Auszug aus BT-Drs. 17/12219).

Zu Nr.2:

„Häufig wird eine eingetretene Berufsunfähigkeit oder verminderte Erwerbsfähigkeit zunächst für eine akute, vorübergehende Erkrankung gehalten. Meldet der Vertragspartner die Berufsunfähigkeit oder verminderte Erwerbsfähigkeit verspätet, darf der Anbieter nicht erst mit dem Beginn des Monats, in dem er über die Berufsunfähigkeit oder verminderte Erwerbsfähigkeit informiert wurde, leisten. Er muss stattdessen bereits – ab Eintritt des Versicherungsfalls oder – wenn der Eintritt des Versicherungsfalls länger als drei Jahre vor der Meldung durch den Vertragspartner liegt, mindestens drei Jahre rückwirkend leisten. Für die Zeit vor Vertragsbeginn besteht für ihn allerdings keine Leistungsverpflichtung“ (Auszug aus BT-Drs. 17/10818).

Zu Nr. 3:

„Beantragt der Vertragspartner die Rente, sind ihm auf Antrag die Beiträge zinslos und ohne andere Auflagen zu stunden“ (Auszug aus BT-Drs. 17/10818).

Zu Nr. 4:

„Nach § 19 des Versicherungsvertragsgesetzes hat der Anbieter das Recht zur Kündigung oder Beitragsanpassung, wenn sich nach Vertragsabschluss herausstellt, dass bereits bei Vertragsbeginn ein erhöhtes Risiko vorlag, das keiner der beiden Vertragsparteien bekannt war und das deswegen auch schuldlos vom Antragsteller nicht angegeben wurde. Für die Anerkennung des Vertrages als Basisrentenvertrag nach § 10 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb EStG muss der Anbieter sowohl auf dieses Recht der Kündigung als auch auf dieses Recht der Beitragsanpassung verzichten“ (Auszug aus BT-Drs. 17/10818).

Zu Nr. 5:

„Der Anbieter muss die medizinische Mitwirkungspflicht des Vertragspartners auf zumutbare und medizinisch indizierte ärztliche Behandlungsleistungen beschränken. So muss der Anbieter beispielsweise eine Leistung erbringen, wenn die Ursache für die Berufsunfähigkeit möglicherweise durch eine größere Operation unter Vollnarkose beseitigt werden kann und der Kunde die Operation verweigert, weil das mit der Operation verbundene Risiko unzumutbar ist“ (Auszug aus BT-Drs. 17/10818).

1. Weitere Voraussetzungen für die Zertifizierung des Basisrentenvertrags regelt § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb EStG. Dieser lautet:

„Beiträge des Steuerpflichtigen“:

bb) für seine Absicherung gegen den Eintritt der Berufsunfähigkeit oder der verminderten Erwerbsfähigkeit (Versicherungsfall), wenn der Vertrag nur die Zahlung einer monatlichen, auf das Leben des Steuerpflichtigen bezogenen lebenslangen Leibrente für einen Versicherungsfall vorsieht, der bis zur Vollendung des 67. Lebensjahres eingetreten ist. Der Vertrag kann die Beendigung der Rentenzahlung wegen eines medizinisch begründeten Wegfalls der Berufsunfähigkeit oder der verminderten Erwerbsfähigkeit vorsehen. Die Höhe der zugesagten Rente kann vom Alter des Steuerpflichtigen bei Eintritt des Versicherungsfalles abhängig gemacht werden, wenn der Steuerpflichtige das 55. Lebensjahr vollendet hat."

„Sätze 2 bis 5“:

² Die Ansprüche nach Buchstabe b dürfen nicht vererblich, nicht übertragbar, nicht beleihbar, nicht veräußerbar und nicht kapitalisierbar sein. ³Anbieter und Steuerpflichtiger können vereinbaren, dass bis zu zwölf Monatsleistungen in einer Auszahlung zusam-

mengefasst werden oder eine Kleinbetragsrente im Sinne von § 93 Absatz 3 Satz 2 abgefunden wird. ⁴Bei der Berechnung der Kleinbetragsrente sind alle bei einem Anbieter bestehenden Verträge des Steuerpflichtigen jeweils nach Buchstabe b Doppelbuchstabe aa oder Doppelbuchstabe bb zusammenzurechnen. ⁵Neben den genannten Auszahlungsformen darf kein weiterer Anspruch auf Auszahlungen bestehen.“

2. Beiträge zur Basisrente-Erwerbsminderung können als Sonderausgaben abgezogen werden, wenn diese auf einen nach § 5a AltZertG zertifizierten Vertrag eingezahlt werden. Zertifizierungen können auf Antrag des Anbieters erstmalig mit Wirkung zum 1. Januar 2014 erteilt werden. Demnach sind Beiträge zu Basisrentenverträgen-Erwerbsminderung grundsätzlich ab dem Veranlagungszeitraum 2014 abziehbar (vgl. BMF-Schreiben vom 10. Januar 2014, BStBl I 2014 Seite 70; Rz. 34).
3. Ein Basisrentenvertrag Basisrente-Erwerbsminderung **muss** nach § 2 Abs. 1a Nr. 1 AltZertG **zwingend** eine Absicherung gegen den Eintritt einer Erwerbsminderung vorsehen. Diese Absicherung kann entweder die teilweise oder die volle Erwerbsminderung vorsehen oder beides.
4. Es kann auch die Absicherung der Berufsunfähigkeit vorgesehen werden. Dabei steht es dem Anbieter frei, zu entscheiden, ob er den Erwerbsminderungs- und den Berufsunfähigkeitsschutz als eine gemeinsame Hauptversicherung ausgestaltet oder als eine Haupt- und eine Zusatzversicherung. Wichtig ist, dass es sich um einen einheitlichen Vertrag handelt.
5. Hat sich der Anbieter für die Ausgestaltungsvariante einer gemeinsamen Hauptversicherung entschieden, gibt es nur **eine** versicherte Leistung. Der Anbieter muss unabhängig davon, ob der Leistungsfall durch Berufsunfähigkeit oder Erwerbsminderung eintritt, nur **eine** Rente zahlen. Die Rentenhöhe ist dabei unabhängig vom Leistungsgrund zu bestimmen und darf nur im Falle einer teilweisen Erwerbsminderung geringer sein. Wird bereits eine Berufsunfähigkeitsrente aus dem Vertrag gezahlt, kann sie im Falle des Eintritts einer vollen Erwerbsminderung in eine Rente wegen voller Erwerbsminderung umgewandelt werden.
6. Hat sich der Anbieter für die Gestaltungsvariante Haupt- **und** Zusatzversicherung entschieden, muss er sowohl im Falle der Berufsunfähigkeit als auch der Erwerbsminderung eine Rente und damit ggfs. **zwei** Renten zahlen.

Eine Berufsunfähigkeitsrente kann nicht in eine Rente wegen Erwerbsminderung umgewandelt werden. Für den Eintritt der Berufsunfähigkeit und der Erwerbsminderung können unterschiedlich hohe Leistungen versichert werden. Eine Mindesthöhe für die Leistung bei voller Erwerbsminderung gibt es nicht. Es ist kein bestimmtes Verhältnis der Höhe der Berufsunfähigkeitsrente zur Rente wegen Erwerbsminderung bzw. der auf die beiden Versicherungen entfallenden Beitragsanteile vorgegeben (keine 50 %-Klausel).

7. § 2 Abs. 1a Nr. 1 AltZertG definiert die Kriterien der Erwerbsminderung abschließend. Bei einer Versicherung, die die volle **und** teilweise Erwerbsminderung absichert, ist bei Eintritt der teilweisen Erwerbsminderung **zwingend** mindestens die Hälfte der versicherten Leistung zu erbringen.
8. Die Versicherungsdauer kann auf das vollendete 67. Lebensjahr begrenzt werden. Ist bis dahin der Versicherungsfall nicht eingetreten, endet die Versicherung. Bei Eintritt des Versicherungsfalles vor dem vollendeten 67. Lebensjahr ist als Leistung eine lebenslange gleichbleibende oder steigende Leibrente zu vereinbaren. Dies gilt selbst dann, wenn der Vertragspartner vor Erreichen der Vollendung des 67. Lebensjahres aus dem aktiven Erwerbsleben ausscheidet.
9. Eine zeitliche Befristung der Erwerbsminderungs- oder Berufsunfähigkeitsrente ist ausschließlich für den Fall nicht zu beanstanden, dass die Voraussetzungen für das Vorliegen einer Erwerbsminderung oder Berufsunfähigkeit bis zur Vollendung des 67. Lebensjahres weggefallen sind. Der Wegfall ist medizinisch zu begründen (vgl. BMF-Schreiben vom 10. Januar 2014, BStBl I 2014 Seite 70; Rz. 37).
10. Sofern der Steuerpflichtige bei Eintritt des Versicherungsfalles das 55. Lebensjahr vollendet hat, darf die zugesagte Rente in ihrer Höhe vom Alter des Steuerpflichtigen bei Eintritt des Versicherungsfalles abhängig gemacht werden. Es muss allerdings auch bei Eintritt des Versicherungsfalles zwischen dem 55. und 67. Lebensjahr eine gleichbleibende oder steigende lebenslange Leibrente (> 0 Euro) gezahlt werden (vgl. BMF-Schreiben vom 10. Januar 2014, BStBl I 2014 Seite 70; Rz. 38).
Die Abfindung einer Kleinbetragsrente ist gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 2 S. 3 EStG möglich (vgl. Kommentierung zu § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 AltZertG Rz. 7).
11. Die Auslegung der Formulierung „unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes“ in § 2 Abs. 1a Nr. 1 AltZertG orientiert sich an den Grundsätzen des SGB VI. Soweit das gesetzliche Rentenalter eingetreten ist, ist davon auszugehen, dass

der allgemeine Arbeitsmarkt verschlossen ist (vgl. BMF-Schreiben vom 10. Januar 2014, BStBl I 2014 Seite 70; Rz. 35).

- 12.** § 2 Abs. 1a Nr. 2 AltZertG regelt den Beginn der Leistung. Dabei wird auf den Zeitpunkt des Antrags auf Leistung des Vertragspartners abgestellt. Es soll sichergestellt werden, dass der Vertragspartner möglichst ab Eintritt des Versicherungsfalls abgesichert ist. Daraus folgt, dass ein Basisrentenvertrag Basisrente-Erwerbsminderung keine Karenzzeit oder einen aufgeschobenen Rentenzahlungsbeginn vorsehen darf (vgl. BMF-Schreiben vom 10. Januar 2014, BStBl I 2014 Seite 70; Rz. 41).
- 13.** § 2 Abs. 1a Nr. 3 AltZertG sieht eine zinslose Stundung der Beiträge ab dem Zeitpunkt der Antragstellung auf Leistung vor, wenn der Vertragspartner dies zusätzlich beantragt. Die zinslose Stundung hat ohne weitere Auflagen bis zur endgültigen Entscheidung über die Leistungspflicht zu erfolgen.
- 14.** Gemäß § 2 Abs. 1a Nr. 4 AltZertG hat der Anbieter auf sein Kündigungsrecht nach § 19 Abs. 3 S. 2 VVG und das Abänderungsrecht nach § 19 Abs. 4 VVG zu verzichten (vgl. BMF-Schreiben vom 10. Januar 2014, BStBl I 2014 Seite 70; Rz. 43), wenn der Vertragspartner schuldlos seine Pflicht, ihm bekannte erhebliche Gefahrumstände anzuzeigen, die für den Versicherer hinsichtlich der Entscheidung zum Abschluss des Vertrags entscheidend sein können, verletzt.
- 15.** § 2 Abs. 1a Nr. 5 AltZertG begrenzt die medizinische Mitwirkungspflicht des Vertragspartners auf zumutbare ärztliche Untersuchungs- und Behandlungsleistungen. Dies gilt für die Feststellung der teilweisen oder vollen Erwerbsminderung und während der gesamten Leistungsdauer.

Absicherung der Berufsunfähigkeit

16. Als weitere Absicherung ist einzig der Einschluss einer Berufsunfähigkeitsversicherung erlaubt. Der Vertrag muss **immer** eine Absicherung der Erwerbsminderung vorsehen. Die Erwerbsminderungs- und Berufsunfähigkeitsversicherung bilden einen einheitlichen Vertrag. Versicherungsrechtlich kann sowohl die Absicherung der Erwerbsminderung als auch die Absicherung der Berufsunfähigkeit die Hauptversicherung darstellen. In die Bedingungen der **Berufsunfähigkeitsversicherung** ist die Definition nach § 172 VVG zu übernehmen. Die Versicherung **muss** immer eine lebenslange Rentenzahlung vorsehen. Eine Zahlung darüber hinausgehender Zusatzkomponenten, wie z. B. Wiedereingliederungshilfen, Startgelder etc., ist nicht vorgesehen.
17. Pflegebedürftigkeit darf nur als Form der Berufsunfähigkeit abgesichert werden, nicht als **eigenständiges** Kriterium.
18. Die Rentenhöhe kann wie in der Hauptversicherung bei einem Risikoeintritt ab dem 55. Lebensjahr gestaffelt nach Alter berechnet werden.
19. Die Berufsunfähigkeitsversicherung kann eine Karenzzeit oder einen aufgeschobenen Rentenzahlungsbeginn vorsehen.
20. Die strengen Regelungen des § 2 Abs. 1a Nr. 3 - 5 AltZertG können für die Berufsunfähigkeitsversicherung vereinbart werden, sind aber nicht zwingend.
21. § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b S. 2 - 5 EStG gelten grundsätzlich auch für Basisrentenverträge Basisrente-Erwerbsminderung (vgl. Rz. 27 zu § 2 Abs. 1 AltZertG).

§ 2 Abs. 2 bis 4

(2) Anbieter eines Basisrentenvertrages im Sinne dieses Gesetzes sind die Anbieter im Sinne des § 1 Abs. 2, einschließlich der Pensionskassen im Sinne des § 118a Versicherungsaufsichtsgesetzes, sowie der Pensionsfonds im Sinne des § 112 Versicherungsaufsichtsgesetzes.

(3) ¹Die Zertifizierung eines Basisrentenvertrages nach diesem Gesetz ist die Feststellung, dass die Vertragsbedingungen des Basisrentenvertrages dem Absatz 1 oder dem Absatz 1a sowie dem § 2a entsprechen und der Anbieter den Anforderungen des § 2 Abs. 2 entspricht. ²Eine Zertifizierung im Sinne des § 4 Abs. 2 Satz 1 stellt ausschließlich die Übereinstimmung des Vertrages mit den Anforderungen des Absatzes 1 oder des Absatzes 1a sowie dem § 2a fest.

(4) (weggefallen)

1. Als Anbieter von Basisrentenverträgen kommen nach § 2 Abs. 2 AltZertG neben den für Altersvorsorgeverträge nach § 1 Abs. 2 AltZertG genannten Anbietern auch die Pensionskassen im Sinne des § 118a VAG sowie Pensionsfonds im Sinne des § 112 VAG in Betracht.

Auch Basisrentenverträge-Altersvorsorge der betrieblichen Altersvorsorge benötigen eine Zertifizierung durch die Zertifizierungsstelle, damit die Beiträge als Sonderausgaben nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 S. 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa EStG berücksichtigt werden können.

Der Anbieter eines Basisrentenvertrags hat der Zertifizierungsstelle mit der Antragstellung auf Zertifizierung die erforderlichen Unterlagen nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 und 2 AltZertG vorzulegen.

2. § 2 Abs. 3 AltZertG bestimmt den Regelungsgehalt des Verwaltungsaktes (§ 3 Abs. 2 S. 1 AltZertG in Verbindung mit § 5a AltZertG), der die Zertifizierung enthält. Nur in diesem Umfang sind die Steuerbehörden an die Zertifizierung gebunden.

Es liegt in der Eigenverantwortung des Anbieters sicherzustellen, dass in den Vertragsbedingungen, den sonstigen Bedingungswerken (z. B. Sonderbedingungen) und den Vertragsunterlagen (z. B. Antrag, Angebot, Versicherungsschein, Verbraucherinformati-

onen) keine widersprechenden Angaben, Ausführungen oder Informationen zum Zertifikat bestehen.

3. Anpassungen im Rahmen des gebührenfreien Änderungsdienstes sind im Bereich der Basisrentenverträge entsprechend den Ausführungen zu § 1 Abs. 3 AltZertG möglich.
4. Bei dynamischen Verweisen in den Vertragswerken ist bei Gesetzesänderungen weder eine Neuzertifizierung noch ein Änderungsanzeige erforderlich, da für den Abschluss von Neuverträgen die neue Gesetzeslage automatisch gilt.
5. Unabhängig von dem möglichen Neuzertifizierungserfordernis sind nachträgliche Vertragsänderungen während der Laufzeit des Vertrags zivilrechtlich nur dann möglich, wenn diese einvernehmlich zwischen dem Anbieter und dem Vertragspartner vereinbart werden.

§ 2a Kostenstruktur

¹Ein Altersvorsorgevertrag oder ein Basisrentenvertrag darf ausschließlich die nachfolgend genannten Kostenarten vorsehen:

1. Abschluss- und Vertriebskosten sowie Verwaltungskosten nebeneinander in den folgenden Formen:

- a) als jährlich oder monatlich anfallende Kosten in Euro;
- b) als Prozentsatz des gebildeten Kapitals;
- c) als Prozentsatz der vereinbarten Bausparsumme oder des vereinbarten Darlehensbetrags;
- d) als Prozentsatz der eingezahlten oder vereinbarten Beiträge oder Tilgungsleistungen;
- e) als Prozentsatz des Stands des Wohnförderkontos;
- f) ab Beginn der Auszahlungsphase als Prozentsatz der gezahlten Leistung;

2. folgende anlassbezogene Kosten:

- a) für eine Vertragskündigung mit Vertragswechsel oder Auszahlung;
- b) für eine Verwendung des gebildeten Kapitals im Sinne des § 92a des Einkommensteuergesetzes;
- c) für Aufgaben im Zusammenhang mit dem Versorgungsausgleich des Vertragspartners.

²§ 125 des Investmentgesetzes ist für Altersvorsorgeverträge nicht anzuwenden.

AltvVerbG:

„Die Kosten von Altersvorsorge- und Basisrentenverträgen sind in Einzelfällen auf derart viele verschiedene Bezugsgrößen aufgegliedert, so dass ein Vergleich der Kosten zwischen verschiedenen Produkten erheblich erschwert ist. Sie werden daher auf die gängigsten im Vorhinein abschätzbaren Kostenarten begrenzt. Darüber hinaus anfallende Kosten, wie zum Beispiel Ausgabeaufschläge und Transaktionskosten, müssen vom Anbieter in die genannten Kostenarten, beispielsweise in die jährlich anfallenden Verwaltungskosten, einbezogen werden. Dies kann sich zugunsten des Anlegers auswirken, wenn beispielsweise die künftig anfallenden Ausgabeaufschläge und Transaktionskosten vom Anbieter zu niedrig eingeschätzt wurden. Es kann sich aber auch zulasten des Anlegers auswirken, wenn der Anbieter die künftig anfallenden Ausgabeaufschläge und Transaktionskosten zu hoch eingeschätzt hat. Nur durch diese Regelung kann jedoch sichergestellt werden, dass dem Anleger die Kosten immer im Vorhinein bekannt sind und er den günstigsten Anbieter auswählen kann. Außerdem wird klargestellt, dass bei Altersvorsorgeverträgen § 1 Absatz 1 Satz 1 Nr. 8 AltZertG Spezialvorschrift gegenüber § 125 InvG ist“ (Auszug aus BT-Drs. 17/10818).

„Für alle Verträge, die nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zertifiziert werden, Kosten nach § 2a AltZertG in der Fassung dieses Gesetzes angeben. Kosten, die hier nicht genannt werden und dem Verbraucher auch nicht durch ein angepasstes individuelles Produktinformationsblatt oder ein Blatt nach § 7c Satz 2 zweite Alternative, Satz 4, 5 oder Satz 6 AltZertG in der Fassung dieses Gesetzes bekannt gemacht werden, werden nach § 7c Satz 7 AltZertG in der Fassung dieses Gesetzes von diesem nicht geschuldet. Altersvorsorgeverträge, auf denen Kapital gebildet wurde, müssen in Form einer lebenslangen Leibrente oder als Ratenzahlungen im Rahmen eines Auszahlungsplans mit einer anschließenden Teilkapitalverrentung ab spätestens dem 85. Lebensjahr ausgezahlt werden. Alternativ kann eine lebenslange Verminderung des monatlichen Nutzungsentgelts für eine Genossenschaftswohnung beziehungsweise eine zeitlich befristete Verminderung des Nutzungsentgelts mit einer anschließenden Teilkapitalverrentung ab spätestens dem 85. Lebensjahr vorgesehen werden. Anbieter von Bank-, Fonds- oder Genossenschafts-sparplänen sowie Bausparverträgen müssen sich für die Verrentung eines Versicherers bedienen. Von den Versicherungsunternehmen werden jedoch keine Konditionen für in ferner Zukunft liegende Restverrentungskontrakte angeboten, da hierfür aktuarisch faire Konditionen nur schwer kalkuliert werden können. Die Kostenbelastung des Altersvorsorgevertrages in der Auszahlungsphase ist daher in vielen Fällen bei Vertragsschluss noch nicht bekannt. In diesen Fällen kann die Angabe zu den Kosten als Prozentsatz der gezahlten Leistung ab Beginn der Auszahlungsphase entfallen. Der Ausweis der Einzelkosten gilt nicht für Verträge, die vor dem in § 7 Absatz 6 Satz 1 AltZertG in der Fassung dieses Gesetzes genannten Anwendungszeitpunkt abgeschlossen wurden, da diese oftmals eine so komplexe Kostenstruktur haben, dass die Angaben hierzu den Verbraucher eher verwirren als ihm weiterzuhelfen. Bei diesen Verträgen ergibt sich die Kostenbelastung ausschließlich aus § 7 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9 AltZertG in der Fassung dieses Gesetzes oder der ausgewiesenen Minderung der Wertentwicklung durch Kosten.“ (Auszug aus BT-Drs. 17/10818 zu § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 AltZertG)

1. Anwendungszeitpunkt

Die Kostenstruktur nach § 2a AltZertG ist für alle Zertifikate anzuwenden, die ab dem 1. Januar 2014 neu erteilt werden. Für vor diesem Zeitpunkt erteilte Zertifikate können die Änderungen durch das AltvVerbG und damit auch die Änderungen der Kostenstruktur gemäß § 14 Abs. 2a und Abs. 6 AltZertG bis zum 31. Dezember 2016 (Ablauf des Tages vor dem ersten Tag des 18. auf die Verkündung der Rechtsverordnung nach § 6 S. 1 AltZertG folgenden Kalendermonats) durch eine gebührenfreie Änderungsanzeige gegenüber der Zertifizierungsstelle nachvollzogen werden. Werden die Änderungen nicht fristgerecht nachvollzogen, gilt dies ab dem 1. Januar 2017 als Verzicht.

Auf Individualverträge, die auf der Basis von gültigen Zertifikaten ohne Berücksichtigung der Kostenstruktur nach § 2a AltZertG abgeschlossen wurden, hat die Einfügung des § 2a AltZertG durch das AltvVerbG keine Auswirkungen.

Bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die Änderungen angezeigt wurden oder die Verzichtsfiktion greift, gilt das Zertifikat für die nicht umgestellten Vertragsmuster weiter.

D. h., es können auch nach dem 31. Dezember 2013 bis zum 31. Dezember 2016 Einzelverträge nach dem noch nicht umgestellten Vertragsmuster (das noch nicht den neuen Regelungen über die Kostenstruktur entspricht) steuerlich förderbar abgeschlossen werden.

2. Kostenstruktur allgemein

Die Kostenstruktur ist **abschließend** im § 2a AltZertG geregelt. Sie ist vollständig und nachprüfbar als Teil der Versicherungsbedingungen (ggfs. mit gesonderter Gebühren- oder Kostentabelle) zusammen mit dem Antrag auf Zertifizierung bei der Zertifizierungsstelle einzureichen.

§ 2a AltZertG unterscheidet zwischen Kostenarten (Abschluss- und Vertriebskosten, Verwaltungskosten und anlassbezogenen Kosten) und Kostenformen. Alle in den Vertragsbedingungen genannten Kosten müssen einer Kostenart und einer Kostenform zugeordnet werden.

Zudem muss zu jeder möglichen Tarifvariation (Berufsunfähigkeit, Dynamik...) erkennbar sein, ob und welche Kosten entstehen. Ergänzende Absicherungen zu den Altersvorsorge- und Basisrentenverträgen bilden mit diesen einen einheitlichen Vertrag, so dass die Vorgaben des § 2a AltZertG auf diese anzuwenden sind. Bei identischer Anwendung der Kostenstruktur der Hauptbedingungen in den Zusatzbedingungen ist ein Hinweis auf die Kostenstruktur in den Hauptbedingungen ausreichend. Die Kosten der ergänzenden Absicherung können abweichend von den Kosten der Hauptversicherung in den ergänzenden Bedingungen geregelt werden.

Die einzelnen Kostenpunkte der jeweiligen möglichen Phasenabschnitte (Ansparphase, Auszahlungsphase, Phase des flexiblen Rentenübergangs, beitragsfreie Phase...) sind zuordenbar auszuweisen.

Kosten, die unter anlassbezogene Kosten oder Verwaltungskosten fallen, sind als solche ausdrücklich zu benennen. Die Kostenarten und -formen der Auszahlungsphase sind, wie in der Ansparphase, komplett aufzuzählen. Da in vielen Fällen die konkrete Höhe der Kosten noch nicht feststeht, kann die Angabe der Höhe entfallen.

Die Kostenstruktur wird in Zukunft ein Teil des Produktinformationsblatts (PIB) sein. Im PIB ist die konkrete Höhe der Kosten anzugeben.

Enthält ein zertifiziertes Vertragsmuster nicht alle der in § 2a AltZertG genannten Kostenarten und soll eine andere grundsätzlich zulässige Kostenart aufgenommen oder eine Kostenform geändert werden, ist eine Neuzertifizierung erforderlich. Dies folgt daraus, dass es sich bei der Kostenstruktur um ein Zertifizierungskriterium handelt (vgl. § 5 und § 5a AltZertG).

3. Um die Kostenstruktur unterschiedlicher Verträge vergleichbar zu machen, sind die zulässigen Kostenarten durch den Gesetzgeber beschränkt worden. Andere als die in § 2a Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und Nr. 2 AltZertG genannten Kostenarten sind nicht zulässig. Eine Modifizierung der in Nr. 1 Buchstabe a - f genannten Bemessungsgrundlagen für die Kostenformen ist unzulässig.
4. Für jeden Buchstaben des § 2a AltZertG ist nur ein einheitlicher Wert zulässig. Die Kosten dürfen sich aber im Zeitverlauf ändern (beispielsweise x Euro in den ersten fünf Jahren, danach y Euro oder x % in den ersten zwölf Jahren, danach y %), wenn dies im Produktinformationsblatt ausgewiesen wird. Die Deckelung auf einen absoluten Höchstbetrag ist zulässig (beispielsweise x % des gebildeten Kapitals, maximal jedoch y Euro).
5. Die Kostenformen für die Abschluss- und Vertriebskosten und die Verwaltungskosten können unterschiedlich sein. Denkbar ist auch ein Wechsel der Kostenformen während der Laufzeit aufgrund unterschiedlicher Anlässe, wie z. B. beim Übergang von der Anspar- in die Auszahlungsphase oder bei der Einrichtung eines Wohnförderkontos, wenn dies in den Vertragsbedingungen und im Produktinformationsblatt ausgewiesen wird.
6. Verwaltungskosten sind alle Kosten, die nicht durch Abschluss und Vertrieb oder die Leistungserbringung entstehen. Dies umfasst auch Kosten Dritter, die bei der Geldanlage entstehen, wie z. B. Ausgabeaufschläge, Fondsmanagement- und Depotbankgebühren. Die Kostenstrukturen der unterschiedlichen Verträge lassen sich nur miteinander vergleichen, wenn alle wesentlichen Kosten erfasst sind. Aus diesem Grund fallen auch die internen Fondskosten, die im Altersvorsorge- oder Basisrentenvertrag durch die Produktstruktur vorgesehen sind, als Kosten Dritter unter Verwaltungskosten nach § 2a AltZertG und sind im Rahmen der Kostenstruktur auszuweisen. Fondskosten sind die „laufenden Kosten“ aus den Verkaufsprospekten und müssen in den Verwaltungskosten enthalten sein. Für im Verkaufsprospekt enthaltene sonstige Kosten, aus deren Höhe sich kein sicherer Schluss auf zukünftige Kosten ergibt, muss der Anbieter einen Sicherheitspuffer einkalkulieren. „Performance fees“ sind nach § 2a AltZertG nicht mehr zulässig.

7. Die Anlässe, derentwegen zusätzliche Kosten erhoben werden dürfen, sind in § 2a S. 1 Nr. 2 AltZertG abschließend aufgezählt. Es handelt sich dabei stets um Anlässe, bei denen der Steuerpflichtige durch sein Verhalten einen besonderen Verwaltungsaufwand auslöst. Sonstige fallbezogene Kosten, wie beispielsweise Ausgabeaufschläge bei fondsgebundenen Produkten, sind vom Anbieter kalkulatorisch in den Verwaltungskosten zu berücksichtigen. Die Geltendmachung von Kosten aufgrund gesetzlicher Grundlage (z. B. nach Verzugsbeginn anfallende Mahnkosten) bleibt unberührt und richtet sich nach dem Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen.
8. Der Abzug von Stornogebühren im Falle einer Beitragsfreistellung ist nicht möglich, da dieser Anlass unter § 2a S. 1 Nr. 2 AltZertG nicht aufgeführt ist. Dies gilt auch dann, wenn die Beitragsfreistellung aufgrund einer Vertragskündigung erfolgt.
9. Die Erhebung von Kosten nach anderen gesetzlichen Vorschriften, zu denen das AltZertG nicht als *lex specialis* steht, ist zulässig. Hierbei ist die gesetzliche Norm anzugeben.

10. Kosten nach Nr. 1 Buchstabe a

Werden Kosten als jährlich oder monatlich anfallender Betrag in Euro erhoben, muss es sich um einen einheitlichen Geldbetrag handeln. Die Entscheidung für eine jährliche oder monatliche Erhebung der Kosten muss in den Bedingungen getroffen werden. Dies gilt auch für die Rentenbezugsphase. Es ist möglich den Eurobetrag nach Jahren oder Monaten zu staffeln. So kann im Extremfall z. B. im ersten Jahr/Monat ein Betrag von 100,- Euro und für die Folgejahre/Folgemonate von 0,- Euro vereinbart werden. Damit wird es faktisch möglich, einen Einmalbeitrag zu erheben, wenn er als jährlich oder monatlich anfallender Betrag ausgewiesen wird. Auch schwankende Verläufe sind zulässig.

11. Kosten nach Nr. 1 Buchstabe b

In Bezug auf § 2a Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b AltZertG ist nur das für die Leistungserbringung unwiderruflich zugeteilte Kapital zu berücksichtigen, vgl. § 1 Abs. 5 S. 3 AltZertG. Werden Kosten als Prozentsatz des gebildeten Kapitals erhoben, ist das gebildete Kapital in seiner Gesamtheit die Bemessungsgrundlage.

Es ist ein **einheitlicher** Kostensatz in Prozent anzugeben.

12. Kosten nach Nr. 1 Buchstabe c

Die vereinbarte Bauspar- oder Darlehenssumme stellt eine weitere zulässige Bezugsgröße für Kosten dar. Auch hier können gestaffelte Kostensätze vorgesehen werden. Es

wird nicht beanstandet, wenn ab einem bestimmten Zeitpunkt Zinsen als Prozentsatz der Darlehenssumme vorgesehen werden und sich der Zinssatz nach Inanspruchnahme des Darlehens um einen bestimmten Satz verändert.

13. Kosten nach Nr. 1 Buchstabe d

Der Anbieter hat verschiedene Möglichkeiten, Beiträge bzw. Tilgungsleistungen als Bemessungsgrundlage heranzuziehen und die Kosten als Prozentsatz dieser abzuziehen. Bemessungsgrundlage sind entweder die tatsächlich eingezahlten Beiträge/Tilgungsleistungen oder die vereinbarten Beiträge/Tilgungsleistungen. Beiträge in diesem Sinne sind sämtliche Eigenbeiträge des Anlegers (gefördert und ungefördert), bei Altersvorsorgeverträgen einschließlich der Altersvorsorgezulagen. Vereinbarte Beiträge/Tilgungsleistungen sind die nach dem Inhalt des Vertrags vom Anleger geschuldeten Zahlungen, bei Altersvorsorgeverträgen einschließlich der erwarteten Zulagen. Durch das „oder“ wird deutlich, dass sich der Anbieter entscheiden muss, ob er bei seinen Kosten die tatsächlich gezahlten Beiträge oder die vereinbarten Beiträge zur Grunde legen will. Mischformen sind unzulässig. Als Bemessungsgrundlage können die vereinbarten Beiträge/Tilgungsleistungen hochgerechnet auf die gesamten Laufzeit (Beitragssumme) oder die jährlichen vereinbarten Beiträge/Tilgungsleistung oder die monatlich vereinbarten Beiträge/Tilgungsleistungen (hier bei Altersvorsorgeverträgen: einschließlich 1/12 der erwarteten jährlichen Zulage) Berücksichtigung finden. Tatsächlich eingezahlte Beiträge/Tilgungsleistungen sind alle Zahlungen des Anlegers sowie die staatlich gewährten Zulagen, die tatsächlich an den Anbieter geleistet wurden. Der Anbieter muss sich auf eine dieser Bemessungsgrößen für den Kostenabzug festlegen. Es wird nicht beanstandet, den vereinbarten Prozentsatz nur auf die Eigenbeiträge des Anlegers und nicht auf die Zulagen, einmalige Zuzahlungen sowie Kapitalübertragungen zu erheben. Auch ein Teilverzicht des vereinbarten Prozentsatzes auf die Zulagen, einmaligen Zuzahlungen sowie Kapitalübertragungen wird nicht beanstandet.

- 14.** Eine Beitragsbefreiungsleistung, bei der während der Dauer der Erwerbs- oder Berufsunfähigkeit die Beiträge zur Hauptversicherung verrechnet werden, stellt keine zulässige Bezugsgröße dar.

15. Kosten nach Nr. 1 Buchstabe f

„Gezahlte Leistung“ ist die tatsächlich gezahlte Bruttorente inkl. Überschussbeteiligung. Kosten nach Buchstabe f dürfen nur in der Auszahlungsphase ggfs. neben Kosten nach den Buchstaben a - d erhoben werden. Umfasst sind die Zahlung einer Alters-, Erwerbsminderungs- und Berufsunfähigkeitsrente sowie Rentenleistungen an Hinterbliebene, so-

bald sie jeweils tatsächlich gezahlt werden. D. h., hat bei einem Altersabsicherungsprodukt die Auszahlungsphase der Invaliditätsabsicherung bereits begonnen, die Auszahlungsphase der Altersabsicherung aber noch nicht, können allein bezogen auf die Invaliditätsleistung Kosten nach Buchstabe f angesetzt werden. In der Auszahlungsphase der Altersabsicherung dürfen keine Kosten nach Buchstabe f für eine vereinbarte Hinterbliebenenleistung angesetzt werden. Stehen die Kosten bei Vertragsabschluss der Höhe nach noch nicht fest, kann auf die Angabe des konkreten Prozentsatzes verzichtet werden. Es ist anzugeben, ob überhaupt Kosten nach Buchstabe f in der Auszahlungsphase anfallen.

16. S. 2 stellt klar, dass die Verteilung der Abschluss- und Vertriebskosten, welche in § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 8 AltZertG geregelt ist, weiterhin Bestand hat. Auf die Ausführungen im Kommentar wird hingewiesen, insbesondere auf Rz. 4 zu § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 8 AltZertG, welche die Änderung des Abrechnungsmodus im Rahmen der Änderungsanzeige ausschließt.

17. Die Kostenformen nach § 2a Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a - e AltZertG gelten auch in der Auszahlungsphase. Bei den Kosten die durch ein internes Vertragsverhältnis mit Dritten entstehen, z. B. wenn der Anbieter für die Auszahlungsphase einen Versicherungsvertrag für die Verrentung bzw. die Teilverrentung ab dem 85. Lebensjahr abschließt, handelt es sich für den Vertragspartner um Verwaltungskosten. Die Kostenformen nach § 2a S. 1 Nr. 1 Buchstabe a - e AltZertG sind bereits im Vertrag zu benennen.

§ 3 Zertifizierungsstelle, Aufgabe

- (1) Zertifizierungsstelle ist das Bundeszentralamt für Steuern.
- (2) ¹Die Zertifizierungsstelle entscheidet durch Verwaltungsakt über die Zertifizierung sowie über die Rücknahme und den Widerruf der Zertifizierung. ²Sie legt ein Simulationsverfahren fest, das für einen Altersvorsorgevertrag oder einen Basisrentenvertrag festlegt, in welche Chancen-Risiko-Klassen dieser einzuordnen ist. ³Auf Antrag eines Anbieters führt sie Berechnungen dieses Verfahrens bezogen auf Tarife eines Altersvorsorge- oder Basisrentenvertrags durch.
- (3) Die Zertifizierungsstelle prüft nicht, ob ein Altersvorsorge- oder ein Basisrentenvertrag wirtschaftlich tragfähig und die Zusage des Anbieters erfüllbar ist und ob die Vertragsbedingungen zivilrechtlich wirksam sind.
- (4) Die Zertifizierungsstelle nimmt die ihr nach diesem Gesetz zugewiesenen Aufgaben nur im öffentlichen Interesse wahr.

AVmG:

„Die Vorschrift stellt klar, dass mit der Zertifizierung keine Prüfung und qualitative Beurteilung der vorgelegten Altersvorsorgeverträge verbunden ist, insbesondere soll kein staatliches „Gütesiegel“ verliehen werden. Eine Produktaufsicht findet nicht statt. Das Risiko der Insolvenz des Anbieters oder Dritter, die in die Verwahrung und die Verwaltung des angesparten Kapitals eingeschaltet sind, trägt der Vertragspartner.“ (Auszug aus BT-Drs. 14/5150)

JStG 2009:

„Die Zertifizierung ist die Voraussetzung für die steuerliche Berücksichtigung der zu den Altersvorsorge- und Basisrentenverträgen gezahlten Beiträge als Sonderausgaben bei der Einkommensteuerveranlagung. Wegen dieses steuerlichen Schwerpunktes soll die Zertifizierungsstelle künftig direkt bei der Finanzverwaltung angesiedelt werden. Die Erfüllung der Voraussetzungen für die Basisrentenverträge wurde bisher von den Finanzämtern geprüft, hier erfolgt somit nur eine Verlagerung innerhalb der Finanzverwaltung. Mit der Neufassung des § 3 wird Zertifizierungsstelle, sowohl für Altersvorsorge- als auch für Basisrentenverträge, das Bundeszentralamt für Steuern. Die Übergangsvorschrift des § 14 Abs. 5 - neu - regelt jedoch, dass bis zum 30. Juni 2010 weiterhin die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht Zertifizierungsstelle bleibt.“ (Auszug aus BT-Drs. 16/11108).

AltvVerbG:

„Durch die Einführung von Produktinformationsblättern hat die Zertifizierungsstelle neue Aufgaben zu erfüllen. Hierzu gehört die Einordnung der Produkte in Chancen-Risiko-Klassen. Die Einordnung soll durch Berechnungen anhand von Kapitalmarktsimulationen erfolgen. Die Aufgabe der Festlegung dieses Simulationsverfahrens sowie der entsprechenden Berechnungen wird der Zertifizierungsstelle zugewiesen.“ (Auszug aus BT-Drs. 17/10818)

KroatienAnpG:

„Die im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zum AltvVerbG in § 7 Absatz 1 AltZertG vorgenommenen Änderungen (Streichung der Angabe, welche Wertentwicklungen mit welcher Häufigkeit und Wahrscheinlichkeit eintreten, und Neuaufnahme der Einordnung in Chancen-Risiko-Klassen auf Grund von Wahrscheinlichkeitsrechnungen) werden bei den Aufgaben der Zertifizierungsstelle in § 2 Absatz 2 Satz 2 AltZertG nachvollzogen.“ (Auszug aus BT-Drs. 18/1529, S. 81)

1. Seit dem 1. Juli 2010 ist das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) für die Erteilung sowie Rücknahme und Widerruf der Zertifizierung zuständig. Bis zum 30. Juni 2010 war die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) die Zertifizierungsstelle (vgl. § 14 Abs. 5 AltZertG) bzw. das ehemalige Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen (BAV). Die vom ehemaligen BAV und der BaFin als Zertifizierungsstellen bis zum 30. Juni 2010 erteilten Zertifikate bleiben auch nach dem Wechsel der Zuständigkeit zum BZSt wirksam.
2. § 3 Abs. 2 S. 1 AltZertG (vormals § 2 Abs. 2 AltZertG) stellt klar, dass sich die Zuständigkeit der Zertifizierungsstelle nicht nur auf die eigentliche Zertifizierung im Antragsverfahren beschränkt, sondern sich auf die daran anschließende "laufende Aufsicht" erstreckt (siehe auch § 13 AltZertG).
3. Mit dem durch das AltvVerbG neu eingefügten § 3 Abs. 2 S. 2 AltZertG wurde der Zertifizierungsstelle mit Inkrafttreten des AltvVerbG die Aufgabe zugewiesen, ein Simulationsverfahren festzulegen. Dieses zeigt für einen Altersvorsorgevertrag oder einen Basisrentenvertrag auf, in welche Chancen-Risiko-Klasse dieser eingeordnet wird (Klassifizierung). Nach § 3 Abs. 2 S. 3 AltZertG führt die Zertifizierungsstelle auf Antrag eines Anbieters die Berechnungen für die Klassifizierung bezogen auf Tarife eines Altersvorsorge- oder Basisrentenvertrags durch.

4. Das BMF ist ermächtigt, die Aufgaben nach § 3 Abs. 2 S. 2 und 3 AltZertG einer juristischen Person des Privatrechts (Produktinformationsstelle Altersvorsorge) im Wege der Beleihung ganz oder teilweise zu übertragen. Von dieser Ermächtigung hat das BMF Gebrauch gemacht und die Produktinformationsstelle Altersvorsorge gGmbH beliehen (vgl. § 3a AltZertG).

5. § 3 Abs. 3 AltZertG (vormals § 2 Abs. 3 AltZertG) macht deutlich, dass die Zertifizierungsstelle nur die ihr vorgelegten Vertragsbedingungen und nicht die "Produkte" selbst prüft. Insbesondere stellt das erteilte Zertifikat kein „Gütesiegel“ dar. Die Zertifizierung dient als Grundlagenbescheid im Sinne von § 171 Abs. 10 AO ausschließlich steuerlichen Zwecken. Mit der Funktion der Zertifizierung für das Besteuerungsverfahren wird deutlich, dass sich die Feststellung ausschließlich auf die im AltZertG enthaltenen Kriterien bezieht.

§ 3a Produktinformationsstelle Altersvorsorge

(1)¹Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, die Aufgaben nach § 3 Absatz 2 Satz 2 und 3 einer juristischen Person des Privatrechts (Produktinformationsstelle Altersvorsorge) im Wege der Beleihung ganz oder teilweise zu übertragen. ²Sie untersteht nicht den Weisungen des Bundesministeriums der Finanzen. ³Verletzt sie in Ausübung der ihr auf Grund dieses Gesetzes übertragenen Aufgaben Pflichten, die ihr einem Dritten gegenüber obliegen, so haftet allein sie. ⁴Die Produktinformationsstelle Altersvorsorge haftet nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit. ⁵§ 9 gilt entsprechend.

(2)¹Die Produktinformationsstelle Altersvorsorge darf nicht mit Gewinnerzielungsabsicht tätig werden und muss die Gewähr für die Erfüllung der ihr auf Grund dieses Gesetzes übertragenen Aufgaben bieten. ²Sie ist von der Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer befreit. ³Satzung oder Gesellschaftsvertrag der Produktinformationsstelle Altersvorsorge sowie deren Änderungen bedürfen der Genehmigung durch das Bundesministerium der Finanzen. ⁴Die Personen, die nach Gesetz oder Satzung zur Geschäftsführung und Vertretung der Produktinformationsstelle Altersvorsorge bestellt sind, müssen zuverlässig und zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben fachlich geeignet sein.

(3)¹Die Produktinformationsstelle Altersvorsorge darf Gebühren auf der Grundlage einer Gebührensatzung erheben, um die ihr entstehenden Verwaltungskosten zu decken. ²Die Gebührensatzung bedarf der Genehmigung des Bundesministeriums der Finanzen.

AltvVerbG:

„Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, die neuen Aufgaben der Zertifizierungsstelle nach § 3 Absatz 2 Satz 2 bis 3 AltZertG in der Fassung dieses Gesetzes im Wege der Beleihung auf eine juristische Person des Privatrechts als Produktinformationsstelle Altersvorsorge zu übertragen. Die Beleihung ist erforderlich, um auf diese Weise den hohen wissenschaftlichen Anforderungen genügende hochkomplexe mathematische Berechnungen zu gewährleisten. Wegen der von der Produktinformationsstelle Altersvorsorge zu treffenden verbindlichen Feststellungen ist eine bloße Heranziehung als Verwaltungshelfer nicht möglich. Mit der Regelung werden die Voraussetzungen, Pflichten und Rechte der beliehenen juristischen Person beschrieben. Ein gesondertes Weisungsrecht des Bundesministeriums der Finanzen besteht nicht. Sie handelt öffentlich-rechtlich, wird mit im AltZertG genannten Aufgaben und Befugnissen ausgestattet und haftet für ihr Handeln. Ihre Aufgabe besteht in der Durchführung von in die Zukunft gerichteten Simulationsrechnungen. Die Ergebnisse dieser Berechnungen sollen Teil des Produktinformationsblattes werden. Dem Kunden soll damit ein Eindruck von der voraussichtlichen Entwicklung seines

Anlageproduktes verschafft werden. Die Produktinformationsstelle Altersvorsorge kann allerdings nicht vorhersagen, wie sich das individuelle Produkt tatsächlich rentieren wird. Es können Wahrscheinlichkeitsrechnungen durchgeführt werden, die auf bestimmten Annahmen basieren. Für den schlichten Eintritt oder den Nichteintritt der Prognose entsteht keine Haftung, allerdings kann eine solche im Rahmen der komplexen Ermittlung der Prognoseparameter relevant werden, wenn hier Fehler unterlaufen und dadurch das in Aussicht gestellte Ergebnis nicht eintritt. Vor diesem Hintergrund ist die Haftung der Produktinformationsstelle Altersvorsorge für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit gerechtfertigt. Sie ist für den Anbieter und Anleger auch nachvollziehbar. Die Haftungsbeschränkung ist der Tatsache geschuldet, dass es sich um Wahrscheinlichkeitsrechnungen handelt, die mit Risiken und Ungewissheiten behaftet sind und keine Gewähr für die tatsächliche Entwicklung des Produkts in der Zukunft geben. Haftungsansprüche gegen die Produktinformationsstelle Altersvorsorge entstehen deshalb bei vorsätzlicher oder grobfahrlässiger Pflichtverletzung. Das ist etwa der Fall, wenn beispielsweise bei der Festlegung des Simulationsverfahrens handwerkliche Fehler unterlaufen, bei der Durchführung der Berechnungen oder der sonstigen Ausgestaltung des Verfahrens die Berechnungsergebnisse nicht anbieter- oder anlegerneutral ausfallen. Insoweit kann eine grob fahrlässige Pflichtverletzung der Produktinformationsstelle Altersvorsorge vorliegen, die haftungsbegründend sein kann. Für nicht grob fahrlässige Fehler sieht das Gesetz hingegen keine Haftung vor. Auf Grund der Komplexität der Berechnungen im Rahmen der Simulationsberechnungen, bei der ca. 10 000 verschiedene Rechenpfade einfließen, erscheint es nicht gerechtfertigt eine Haftung für geringfügige Pflichtverletzungen einzuführen. Bei den Simulationsberechnungen wird versucht, zukünftige Entwicklungen vorherzusehen. Bei der Definition der Rechenpfade muss die Produktinformationsstelle Altersvorsorge eine Vielzahl von Informationen berücksichtigen. Es ist zu diesem Zeitpunkt nicht immer absehbar, ob sich einzelne der vielzähligen Informationen überhaupt auswirken können, welche Folgen ausgelöst werden und wie die weitere Entwicklung verläuft. Die Produktinformationsstelle Altersvorsorge muss jedoch arbeitsfähig bleiben, um den Anlegern durch die Berechnungen eine Orientierung geben zu können. Bei einer Haftung für jegliche Versehen, steht jedoch zu befürchten, dass keine Parameter gefunden werden, die zugrunde zu legen sind, da ständig Änderungen überprüft werden müssten. Sind die Rechenpfade bestimmt, kann nicht in jedem Fall sichergestellt werden, dass sich ändernde Zukunftsannahmen oder Vorhersagen zu jedem Zeitpunkt unmittelbar in den Rechenpfaden Niederschlag finden. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass die Simulationsrechnungen dazu dienen sollen, dem Anleger den Produktvergleich zu erleichtern. Häufige kurzfristige Änderungen der Rechengrundlagen wären im Hinblick auf die Vergleichbarkeit nicht sinnvoll. Dies muss bei einer Anpassung der Rechengrundlagen von der Produktinformationsstelle Altersvorsorge berücksichtigt werden. Um zu vermeiden,

dass sich rückwirkend betrachtete Diskussionen ergeben, zu welchem Zeitpunkt Rechenweganpassungen hätten vorgenommen werden können, wird die Haftung auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz begrenzt. Eine deliktische Haftung nach den allgemeinen Bestimmungen (§§ 823 ff. BGB) besteht nur gegen die Beliehene selbst. Die Organhaftung des Bundes ist ausgeschlossen. Dieser Ausschluss ist darin begründet, dass die Produktinformationsstelle Altersvorsorge lediglich eine Serviceleistung für den Anbieter darstellt. Mit den von der Produktinformationsstelle Altersvorsorge zu erstellenden Simulationsrechnungen wird das vom Anbieter privat rechtlich vertriebene Anlageprodukt konkretisiert. Seine Wirkungen werden für den Anleger transparent aufgezeigt. Der Anbieter kann insoweit bereits im Vorfeld seine eventuelle abweichende Meinung mit dem Beliehenen erörtern und so potentielle Schädigungen vermeiden. Auf Grund der beim Anbieter vorhandenen Expertise und der Kenntnis über das konkret zu beurteilende Anlageprodukt haben es die Betroffenen daher selbst in der Hand, auf einen verantwortungsvollen Umgang mit der Durchführung der Simulationsverfahren hinzuwirken. Insoweit ist es sachgerecht, wenn sich die Haftung alleine gegen die Produktinformationsstelle Altersvorsorge richtet. Eine weitergehende Haftung der öffentlichen Hand ist vor diesem Hintergrund nicht angezeigt. Ein weiterer Geschäftsbetrieb ist der Produktinformationsstelle Altersvorsorge untersagt. Sie darf keinen Gewinn erzielen. In diesem Gesamtzusammenhang ist ihre Befreiung von der Körperschaft- und Gewerbesteuer gerechtfertigt. Die Produktinformationsstelle Altersvorsorge unterliegt nicht der Fachaufsicht durch das Bundesministerium der Finanzen. Jedoch kann das Bundesministerium der Finanzen die Beleihung mit sofortiger Wirkung widerrufen, wenn ohne den Widerruf das öffentliche Interesse gefährdet würde.“ (Auszug aus BT-Drs. 17/10818)

1. § 3a Abs. 1 AltZertG enthält eine Ermächtigung, die das BMF berechtigt, die nach § 3 Abs. 2 S. 2 und S. 3 AltZertG der Zertifizierungsstelle zugewiesene Aufgabe der Festlegung eines Simulationsverfahrens, ganz oder teilweise auf eine juristische Person des Privatrechts, die sogenannte Produktinformationsstelle Altersvorsorge (PiA), zu übertragen.
2. Die PiA untersteht nicht den Weisungen des BMF und haftet allein für Pflichtverletzungen im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben nach dem AltZertG. Die Haftung der PiA ist dabei auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
Einspruch und Klage gegen die PiA richten sich nach den Vorschriften der AO und der Finanzgerichtsordnung. Sie haben keine aufschiebende Wirkung.

3. § 3a Abs. 2 AltZertG regelt Einzelheiten zur Ausgestaltung der Organisation der PiA. Die PiA darf nicht mit Gewinnerzielungsabsicht tätig werden und muss die Gewähr für die Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben bieten. Im Gegenzug ist die PiA von der Umsatz- und Gewerbesteuerpflicht befreit.
4. Die Personen, die nach Gesetz oder Satzung zur Geschäftsführung und Vertretung der PiA bestellt sind, müssen zuverlässig und zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben fachlich geeignet sein.
5. Auch wenn das BMF keine Fachaufsicht über die PiA ausübt, stehen Satzung und Geschäftsordnung der PiA sowie deren Änderungen unter Genehmigungsvorbehalt durch das BMF und das BMF kann die Beleihung mit sofortiger Wirkung widerrufen, wenn ohne den Widerruf das öffentliche Interesse gefährdet würde.
6. Nach Abs. 3 finanziert sich die PiA über Gebühren, die sie aufgrund einer Gebührensatzung, die sie sich nach Genehmigung durch das BMF selbst gibt, festsetzt.

§ 4 Antrag, Ergänzungsanforderungen, Ergänzungsanzeigen, Ausschlussfristen

- (1) ¹Die Zertifizierung erfolgt auf Antrag des Anbieters. ²Mit dem Antrag sind vorzulegen:
1. Unterlagen, die belegen, dass die Vertragsbedingungen nach § 1 Abs. 3 oder § 2 Abs. 3 zertifizierbar sind;
 2. eine Bescheinigung der zuständigen Aufsichtsbehörde über den Umfang der Erlaubnis und bei Unternehmen im Sinne des § 1 Abs. 2 Satz 3 zusätzlich über den Umfang der Aufsicht und die Höhe des Anfangskapitals (§ 1 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 und 2); bei einem Anbieter im Sinne des § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 sind anstelle der Bescheinigung ein Registerauszug, die Satzung und die gutachterliche Äußerung des Prüfungsverbands nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 beizufügen.
- (2) ¹Auf Antrag eines Spitzenverbandes der in § 1 Abs. 2 genannten Anbieter kann die Zertifizierung eines ausschließlich als Muster verwendbaren Vertrages erfolgen. ²Mit dem Antrag sind die Unterlagen vorzulegen, die belegen, dass die Vertragsbedingungen des Mustervertrags nach § 1 Abs. 3 oder § 2 Abs. 3 zertifizierbar sind.
- (3) ¹Ein Spitzenverband der in § 1 Abs. 2 genannten Anbieter kann als Bevollmächtigter seiner Mitgliedsunternehmen für diese die Anträge nach Absatz 1 stellen. ²Von der Vorlage der Unterlagen nach
1. Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 kann abgesehen werden, wenn es sich bei dem Vertrag um einen bereits zertifizierten Mustervertrag nach Absatz 2 handelt;
 2. Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 kann abgesehen werden, wenn der Spitzenverband schriftlich versichert, dass ihm für sein Mitgliedsunternehmen die dort genannte Bescheinigung vorliegt.
- ³Der Bevollmächtigte hat auf Verlangen der Zertifizierungsstelle seine Vollmacht schriftlich nachzuweisen sowie die Unterlagen nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 vorzulegen.
- (4) Die Gebühr nach § 12 ist bei Stellung des Antrags zu entrichten.
- (5) ¹Fehlende Angaben oder Unterlagen fordert die Zertifizierungsstelle innerhalb von drei Monaten als Ergänzungsanzeige an (Ergänzungsanforderung). Innerhalb von drei Monaten nach Zugang der Ergänzungsanforderung ist die Ergänzungsanzeige der Zertifizierungsstelle zu erstatten; andernfalls lehnt die Zertifizierungsstelle den Zertifizierungsantrag ab. ²Die Frist nach Satz 2 ist eine Ausschlussfrist.

EigRentG:

“Anstelle einer Erlaubnis sind bei Genossenschaften ein Auszug aus dem Genossenschaftsregister, die Satzung der Genossenschaft und die gutachterliche Äußerung des Prüfungsverbandes nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 vorzulegen.“ (Auszug aus BT-Drs. 16/8869)

1. Der Zertifizierungsstelle sind bei Antragstellung Unterlagen vorzulegen, die belegen, dass die Vertragsbedingungen nach § 1 Abs. 3 oder § 2 Abs. 3 AltZertG zertifizierbar sind. Verwendet ein Anbieter mehrere Bedingungswerke, z. B. „Allgemeine Versicherungsbedingungen“ und „Besondere Bedingungen für Altersvorsorgeverträge“ oder „Besondere Bedingungen für Basisrentenverträge“ oder „Besondere Bedingungen für Depotverträge“ bilden diese zusammen die zu zertifizierenden Vertragsbedingungen. Damit die Zertifizierungsstelle prüfen kann, ob die Vertragsbedingungen zusammengenommen zertifizierungsfähig sind, müssen sie ihr vollständig vorgelegt werden. Unterlagen, die keine zertifizierungsrelevanten Regelungen enthalten, häufig der Versicherungsschein oder Informationsblätter, brauchen der Zertifizierungsstelle dagegen nicht vorgelegt werden. Schließt der Anbieter Verträge ab, die von den zertifizierten Mustervertragsbedingungen abweichende oder diese ergänzende Regelungen enthalten, entsprechen die Individualverträge nicht dem zertifizierten Muster und sind nicht steuerlich förderfähig. Dies gilt unabhängig davon, ob die abweichenden Regelungen an sich zertifizierungsfähig gewesen wären. Aufgrund eines solchen Vertrags gezahlte Zulagen oder gewährte Steuervorteile sind zurück zu zahlen.
2. Ein Spitzenverband kann die Zertifizierung eines „ausschließlich als Muster verwendbaren Vertrages“ beantragen. Ein solcher Vertrag unterscheidet sich grundsätzlich nicht vom Vertrag eines Anbieters, was sich daraus ergibt, dass das Gesetz davon ausgeht, ein Anbieter könne ihn ohne weiteres übernehmen (vgl. § 12 Abs. 1 S. 2 AltZertG). Ein unvollständiges Muster, das anbieterindividuelle Varianten zulässt, ist nicht geeignet, da die Zertifizierungsstelle dann ihr unbekannte Vertragsbedingungen zertifizieren müsste, d. h., die unter einer bestimmten Zertifizierungsnummer tatsächlich verwendeten Vertragsbedingungen wären unbekannt.
3. In der Praxis ist es hinnehmbar, wenn bestimmte Beträge als variabel angesehen und deswegen offen gelassen werden (z. B. Zinssätze), so dass bei einer Änderung keine neue Zertifizierung erforderlich ist. Außerdem kann für den Namen des konkreten Anbieters ein Platzhalter vorgesehen werden ("X").

4. Auch ein Spitzenverband hat die Unterlagen vorzulegen, die belegen, dass die Vertragsbedingungen des Mustervertrags nach § 1 Abs. 3 oder § 2 Abs. 3 AltZertG zertifizierbar sind. Damit können an dieser Stelle neben dem Vertragstext allenfalls Unterlagen gemeint sein, die der Verband selbst für die Verwendung zusammen mit dem Vertragsmuster vorsieht und seinen Mitgliedern zur Verfügung stellt.
5. Stellvertreterzertifikate gemäß § 4 Abs. 3 S. 2 Nr. 1 AltZertG müssen wörtlich mit dem zugrunde liegenden Musterzertifikat übereinstimmen.
6. Die Zertifizierungsstelle fordert die Bearbeitungsgebühr aus haushaltsrechtlichen Gründen mittels eines Gebührenbescheides an. Sofern der dort festgesetzte Betrag nicht oder ein geringerer Betrag überwiesen wird, erfolgt keine Zertifizierung.

§ 5 Zertifizierung von Altersvorsorgeverträgen

Die Zertifizierungsstelle erteilt die Zertifizierung nach § 1 Abs. 3, wenn ihr die nach diesem Gesetz erforderlichen Angaben und Unterlagen vorliegen sowie die Vertragsbedingungen des Altersvorsorgevertrages dem § 1 Absatz 1, 1a oder beiden Absätzen sowie dem § 2a entsprechen und der Anbieter den Anforderungen des § 1 Absatz 2 entspricht.

AVmG:

„Die Vorschrift begründet dem Antragsteller/Anbieter einen Rechtsanspruch auf Zertifizierung, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zertifizierung eines Altersvorsorgevertrages erfüllt sind und er den Antrag vollständig gestellt hat.

Zertifiziert wird allein und genau der mit dem Antrag vorgelegte Einzelaltersvorsorgevertrag oder das vorgelegte Altersvorsorgevertragsmuster. Jede inhaltliche Änderung erfordert eine neue Zertifizierung.“ (Auszug aus BT-Drs. 14/5150, teilweise durch Zeitablauf überholt)

1. Die erteilten Zertifikate stellen steuerrechtliche Grundlagenbescheide im Sinne von § 171 Abs. 10 AO dar, welche für alle Behörden und andere behördliche Entscheidungen im anschließenden Besteuerungsverfahren bindend sind. Die Zertifizierungsstelle prüft die Förderfähigkeit der von den Anbietern vorgelegten Muster der Altersvorsorgeverträge lediglich im Hinblick auf das Vorliegen der im AltZertG geregelten Zertifizierungskriterien.
2. Die Zertifizierungsstelle erteilt die Zertifizierung, wenn die Prüfung der vorgelegten Unterlagen ergibt, dass die nach diesem Gesetz erforderlichen Angaben und Unterlagen sowie die Voraussetzungen des § 1 Abs. 3 AltZertG vorliegen. Das erteilte Zertifikat ist mit der Bekanntgabe wirksam. Für eine Zertifizierung ab dem 1. Januar 2014 sind zwingend die Angaben der Kostenstruktur gemäß § 2a AltZertG erforderlich.
3. Sofern noch keine Zertifizierungsreife vorliegt, fordert die Zertifizierungsstelle den Anbieter im Rahmen einer Ergänzungsanforderung nach § 4 Abs. 5 AltZertG auf, die noch fehlenden Angaben und Unterlagen vorzulegen.
4. Eine rückwirkende Zertifizierung ist unzulässig.
5. Zur Änderung zertifizierter Verträge vgl. Anmerkungen zu § 1 Abs. 3 AltZertG.

6. Dem Altersvorsorgevertrag muss ein zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses zertifiziertes und noch wirksames Produkt zugrunde liegen (vgl. Anmerkungen zu § 8 AltZertG).

§ 5a Zertifizierung von Basisrentenverträgen

Die Zertifizierungsstelle erteilt die Zertifizierung nach § 2 Abs. 3, wenn ihr die nach diesem Gesetz erforderlichen Angaben und Unterlagen vorliegen sowie die Vertragsbedingungen des Basisrentenvertrags dem § 2 Absatz 1 oder Absatz 1a sowie dem § 2a entsprechen und der Anbieter den Anforderungen des § 2 Absatz 2 entspricht.

JStG 2009:

„Der neue § 5a bestimmt, in welchen Fällen die Zertifizierungsstelle eine Zertifizierung für Basisrentenverträge erteilt.“ (Auszug aus BT-Drs. 16/11108)

1. Die Ausführungen in der Kommentierung zu § 5 AltZertG gelten für Basisrentenverträge sinngemäß. Allerdings besteht eine Zertifizierungsverpflichtung erst für Veranlagungszeiträume ab 2010. Die Beiträge zu einem Basisrentenvertrag können als Sonderausgabe nach § 10 EStG ab dem Beitragsjahr 2010 nur dann steuerlich anerkannt werden, wenn das Vertragsmuster von der Zertifizierungsstelle zertifiziert ist.

§ 6 Rechtsverordnung

¹Zum Schutz der Verbraucher, insbesondere zur besseren Vergleichbarkeit der Produkte sowie zur Vereinheitlichung des Verfahrens, kann das Bundesministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales und dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, nähere Bestimmungen über das Zertifizierungsverfahren und zu Art, Inhalt, Umfang und Darstellung von Produktinformationsblättern und Informationspflichten gemäß den §§ 7 bis 7c treffen. ²Das Bundesministerium der Finanzen kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, auf das Bundeszentralamt für Steuern übertragen.

„Die Rechtsverordnung soll der verfahrenstechnischen Feinsteuerung dienen. Da es sich lediglich um eine konkretisierende Rechtsverordnung handelt, ist das Gesetz auch ohne Erlass der Rechtsverordnung durchführbar.“ (Auszug aus BT-Drs. 14/5150)

AltvVerbG:

„Zur Erhöhung der Produkttransparenz und der Vergleichbarkeit von steuerlich geförderten Altersvorsorgeprodukten für alle Produktgruppen werden die bisher in § 7 AltZertG und weiteren Gesetzen geregelten Informationspflichten gebündelt und es wird ein Produktinformationsblatt eingeführt. Hierzu wird die Verordnungsermächtigung, die bisher auf die Regelung zu den jährlichen Informationspflichten begrenzt ist, auf alle in den §§ 7 bis 7c AltZertG in der Fassung dieses Gesetzes geregelten Informationspflichten ausgeweitet. Für den Erlass der Verordnung hat das Bundesministerium der Finanzen das Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales und dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz herzustellen. Durch die Verordnungsermächtigung wird erreicht, dass auf neue Marktentwicklungen durch eine Anpassung der Informationspflichten schneller und flexibler reagiert und eventuellen Fehlentwicklungen rechtzeitig entgegengewirkt werden kann.“ (Auszug aus BT-Drs. 17/10818)

1. Das BMF hat die Rechtsverordnung gemäß § 6 S. 1 AltZertG am 31. Juli 2015 im Bundesgesetzblatt verkündet (BGBl I 2015, S. 1413). Der vollständige Name lautet:
Verordnung zum Produktinformationsblatt und zu weiteren Informationspflichten bei zertifizierten Altersvorsorge- und Basisrentenverträgen nach dem Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz (Altersvorsorge-Produktinformationsblattverordnung – AltvPIBV).

2. Die Verordnung regelt den konkreten Inhalt der Produktinformationsblätter und macht Vorgaben u. a. für die Einordnung von Altersvorsorgeprodukten in Chancen-Risiko-Klassen.

3. Mit der Verkündung der Verordnung sind zwei Zeitpunkte festgelegt worden:
 - Zum einen der Zeitpunkt nach § 14 Abs. 6 S. 2 AltZertG, ab dem die §§ 7 bis 7e AltZertG in der Fassung des AltvVerbG anzuwenden sind. Dies ist ab dem ersten Tag des 18. auf die Verkündung der Verordnung folgenden Monats der Fall. Ab diesem Zeitpunkt ist u. a. für alle zertifizierten Altersvorsorgeprodukte gemäß § 7 Abs. 1 AltZertG für neu abzuschließende Verträge ein individuelles Produktinformationsblatt zu erstellen, sowie gemäß § 7 Abs. 4 AltZertG 4 Muster-Produktinformationsblätter, die nach Form und Inhalt dem individuellen Produktinformationsblatt entsprechen müssen. Mit der Verkündung der Verordnung am 31. Juli 2015 ergibt sich als Anwendungsbeginn der 1. Januar 2017.
 - Zum anderen der Zeitpunkt nach § 14 Abs. 2a S. 3 AltZertG, bis zu dem für bestehende Zertifikate eine Übergangsregelung gilt. Die Vorschrift verweist auf den Zeitpunkt des § 14 Abs. 6 S. 2 AltZertG, siehe oben. Bis dahin müssen für alle vor dem 1. Januar 2014 erteilten Zertifikate nach dem AltZertG die Änderungen durch das AltvVerbG und damit auch die Änderungen der Kostenstruktur nach § 2a AltZertG durch eine Änderungsanzeige nachvollzogen werden. Werden die Änderungen nicht bis zum Ablauf des Tages nachvollzogen, der dem 1. Tag des 18. Kalendermonats, der der Verkündung der Verordnung folgt, vorausgeht (31. Dezember 2016), wird der Verzicht auf das Zertifikat kraft Gesetzes fingiert.

§ 7 Informationspflicht des Anbieters, Sicherungsschein (alte Fassung; anzuwenden bis 31. Dezember 2016)

- (1) ¹Der Anbieter von Altersvorsorgeverträgen informiert den Vertragspartner vor Abgabe von dessen Vertragserklärung in Textform über
1. die Höhe und zeitliche Verteilung der in die Zahlungen zugunsten des Altersvorsorgevertrags einkalkulierten Kosten,
 2. die Kosten für die Verwaltung des gebildeten Kapitals, soweit sie nicht in Nummer 1 enthalten sind oder des nach § 1 Abs. 1a zu gewährenden Darlehens,
 3. die Einwilligung nach § 10a Abs. 1 Satz 1 zweiter Halbsatz oder Satz 4 des Einkommensteuergesetzes als Voraussetzung der Förderberechtigung für den dort genannten Personenkreis.

²Erfüllt der Altersvorsorgevertrag die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1, gilt Satz 1 auch hinsichtlich

1. der Kosten, die dem Vertragspartner im Fall eines Wechsels in ein anderes begünstigtes Anlageprodukt oder zu einem anderen Anbieter unter Mitnahme des gebildeten Kapitals entstehen,
2. des Guthabens, das dem Vertragspartner bei Zahlung gleich bleibender Beiträge am jeweiligen Jahresende über einen Zeitraum von zehn Jahren maximal bis zum Beginn der Auszahlungsphase vor und nach Abzug der Wechselkosten zur Übertragung auf ein anderes Anlageprodukt oder einen anderen Anbieter zustünde, und die Summe der bis dahin insgesamt gezahlten gleich bleibenden Beiträge, wobei sich das gebildete Guthaben und die zu zahlenden Beiträge jeweils um einen Satz von 2, 4 oder 6 Prozent jährlich verzinsen. Sind für einen Teil des Zeitraums oder für den gesamten Zeitraum bis zum Beginn der Auszahlungsphase bereits unterschiedliche Beiträge oder eine bestimmte Verzinsung vertraglich vereinbart, sind diese anstelle der zuvor genannten Beträge zur Berechnung heranzuziehen,
3. der Anlagemöglichkeiten und der Struktur des Anlagenportfolios sowie des Risikopotentials und der Berücksichtigung ethischer, sozialer und ökologischer Belange bei der Verwendung der eingezahlten Beiträge.

³Bei Altersvorsorgeverträgen im Sinne des § 1 Abs. 1a Nr. 3 sind die Gesamtkosten als jährlicher Prozentsatz des Kredits nach § 6 Abs. 1 der Preisangabenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4197), die zuletzt durch § 20 Abs. 9 des Gesetzes vom 3. Juli 2004 (BGBl. I S. 1414) geändert worden ist, anzugeben. ⁴Für das Altersvermögen, mit dem das Darlehen getilgt wird, ist der vertraglich garantierte Betrag dieses Vermögens zum Zeitpunkt der Darlehensstilgung anzusetzen.

⁵In die Berechnung des Prozentsatzes sind alle Kosten für den Vertragspartner einschließlich aller auf den Vertrag zu leistenden Altersvorsorgebeiträge mit Ausnahme der in § 6 Abs. 3 der Preisangabenverordnung aufgeführten Kosten einzubeziehen.

(2) In der Information nach Absatz 1 hat der Anbieter von Altersvorsorgeverträgen die Zertifizierungsstelle mit ihrer Postanschrift, die Zertifizierungsnummer, das Datum, zu dem die Zertifizierung wirksam geworden ist, und einen deutlich hervorgehobenen Hinweis folgenden Wortlauts aufzunehmen:

"Der Altersvorsorgevertrag ist zertifiziert worden und damit im Rahmen des § 10a des Einkommensteuergesetzes steuerlich förderungsfähig. Bei der Zertifizierung ist nicht geprüft worden, ob der Altersvorsorgevertrag wirtschaftlich tragfähig, die Zusage des Anbieters erfüllbar ist und die Vertragsbedingungen zivilrechtlich wirksam sind."

(3) Erfüllt der Anbieter von Altersvorsorgeverträgen die ihm gemäß Absätzen 1 und 2 obliegenden Verpflichtungen nicht, kann der Vertragspartner binnen eines Monats nach Zahlung des ersten Beitrages vom Vertrag zurücktreten.

(4) Der Anbieter von Altersvorsorgeverträgen ist, sofern kein Fall des § 92a Abs. 2 Satz 10 des Einkommensteuergesetzes vorliegt, verpflichtet, den Vertragspartner jährlich schriftlich über die Verwendung der eingezahlten Altersvorsorgebeiträge, das bisher gebildete Kapital, die einbehaltenen anteiligen Abschluss- und Vertriebskosten, die Kosten für die Verwaltung des gebildeten Kapitals oder des gewährten Darlehens sowie die erwirtschafteten Erträge zu informieren; im Rahmen der jährlichen Berichterstattung muss der Anbieter von Altersvorsorgeverträgen auch darüber schriftlich informieren, ob und wie ethische, soziale und ökologische Belange bei der Verwendung der eingezahlten Altersvorsorgebeiträge berücksichtigt werden.

(5) ¹Soweit sich die in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 sowie Satz 2 sowie Absatz 4 mitzuteilenden Informationen auf Geldleistungen, Erträge oder Kosten beziehen, sind die jeweiligen Beträge für den angebotenen Vertrag in Euro auszuweisen.

²Informationspflichten nach anderen Gesetzen bleiben unberührt; die Angabe nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 tritt an die Stelle der Modellrechnung nach § 154 des Versicherungsvertragsgesetzes vom 23. November 2007 (BGBl. I S. 2631), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 28. Mai 2008 (BGBl. I S. 874) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

(6) ¹Zur Erfüllung ihrer Verpflichtung aus § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Buchstabe b hat die Genossenschaft dem Vertragspartner einen unmittelbaren Anspruch gegen den

Sicherungsgeber zu verschaffen und durch Übergabe einer von diesem oder auf dessen Veranlassung ausgestellten Bestätigung (Sicherungsschein) nachzuweisen; auf eine betragsmäßige Begrenzung der Sicherung ist in hervorgehobener Weise hinzuweisen. ²Der Sicherungsgeber kann sich gegenüber einem Vertragspartner, dem ein Sicherungsschein ausgehändigt worden ist, weder auf Einwendungen aus dem Sicherungsvertrag noch darauf berufen, dass der Sicherungsschein erst nach Beendigung des Sicherungsvertrags ausgestellt worden ist. ³In den Fällen des Satzes 2 geht der Anspruch des Vertragspartners gegen die Genossenschaft auf den Sicherungsgeber über, soweit dieser den Forderungen des Vertragspartners nachkommt.

- (7) Der Anbieter von Basisrentenverträgen informiert den Vertragspartner schriftlich über die Zertifizierungsstelle mit ihrer Postanschrift, die Zertifizierungsnummer, das Datum, zu dem die Zertifizierung wirksam geworden ist, und nimmt dabei einen deutlich hervorgehobenen Hinweis folgenden Wortlauts mit auf:

"Der Basisrentenvertrag ist zertifiziert worden und damit im Rahmen des § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b des Einkommensteuergesetzes steuerlich förderungsfähig. Bei der Zertifizierung ist nicht geprüft worden, ob der Basisrentenvertrag wirtschaftlich tragfähig, die Zusagen des Anbieters erfüllbar und die Vertragsbedingungen zivilrechtlich wirksam sind."

AVmG:

"Die Angabe der Kosten dient der Markttransparenz und damit dem Schutz des Vertragspartners. Versicherungsverträge kommen regelmäßig fiktiv nach § 5a Versicherungsvertragsgesetz zustande, weil die Versicherungsbedingungen oder Verbraucherinformationen nicht bei Antragstellung übergeben werden. Im Hinblick auf die erhebliche Bedeutung des Altersvorsorgevertrages ist es zum Schutz des Verbrauchers erforderlich, dass er vor Antragstellung zum Abschluss eines Versicherungsvertrages diese wichtigen Informationen kennt.

Die Angabe der Zertifizierungsdaten ist notwendig, um dem Vertragspartner zu ermöglichen, Aufwendungen für den Vertrag in seiner Lohn- oder Einkommensteuererklärung geltend machen zu können.

Der Warnhinweis ist erforderlich, um eventuellen Fehlvorstellungen der Vertragspartner über die Bedeutung der Zertifizierung entgegenzuwirken." (Auszug aus BT-Drs. 14/5150)

AltEinkG:

"Dem Verbraucher soll die Möglichkeit eröffnet werden, verschiedene Riesterprodukte besser zu vergleichen. Entscheidendes Merkmal für diesen Vergleich ist die effektive Gesamrendite bezogen auf die zu zahlenden Beiträge. Aufgrund der langen Laufzeit der Verträge ist die Renditeprognose naturgemäß mit Unsicherheiten belastet (z. B. Entwicklung des allgemeinen Zinsniveaus, Aktienkurse). Die wesentlichen Annahmen für diese Prognose sind daher offen zu legen. Hierzu gehören auch, die Quellen der Annahmen für die Wertentwicklung anzugeben. Diese Informationen sind ein weiterer Baustein für die notwendige Transparenz, die eine rationale Anlageentscheidung des Verbrauchers ermöglicht. Sie ist ein Beitrag für einen funktionierenden Wettbewerb im Markt der Altersvorsorgeprodukte." (Auszug aus BT-Drs. 15/2150)

§ 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 AltZertG regelt, „dass mittels angenommener Zinssätze von zwei, vier oder sechs Prozent denkbare Marktentwicklungen simuliert werden. Der Vergleich verzinsteter Beträge bewertet die Kosten nach ihrem zeitlichen Anfall; bei gleichen nominalen Gesamtkosten bewirken früh vereinnahmte Kosten eine höhere Gesamtkostenquote als z. B. gleichmäßig im Verlauf vereinnahmte Kosten." (Auszug aus BT-Drs. 15/3004)

§ 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 AltZertG „regelt als vorvertragliche Informationspflicht des Anbieters, dass die Portfoliostruktur, das Risikopotential und die Anlagepolitik hinsichtlich der Beachtung ethischer, sozialer und ökologischer Belange mitzuteilen sind." (Auszug aus BT-Drs. 15/3004)

"Die Informationspflicht des Anbieters wird im Hinblick auf die Notwendigkeit der Abgabe einer Einverständniserklärung zur Datenübermittlung bei Besoldungsempfängern ergänzt. Die Erteilung einer entsprechenden Einwilligung ist Voraussetzung für die Zugehörigkeit zum förderberechtigten Personenkreis nach § 10a EStG. Um zu verhindern, dass die Einwilligung vergessen wird und dem Anleger insoweit Nachteile entstehen, sollte ein Hinweis durch den Anbieter vor Vertragsabschluss erfolgen." (Auszug aus BT-Drs. 15/3004)

"Die Änderung enthält eine Klarstellung und Präzisierung. Der Anbieter ist bei der jährlichen Information über die Kapitalentwicklung auch verpflichtet mitzuteilen, ob und gegebenenfalls wie ethische, soziale und ökologische Belange bei der Kapitalanlage berücksichtigt wurden." (Auszug aus BT-Drs. 15/3004)

EigRentG:

Zu § 7 Abs. 1 AltZertG:

„Redaktionelle Folgeänderung aus der Einführung der Darlehensoption nach § 1 Abs. 1a sowie Klarstellung und Anpassung an die nach § 7 des Versicherungsvertragsgesetzes ausreichende Textform der vorvertraglichen Informationspflicht. Die Regelung über die Angabe der vom Vertragspartner zu tragenden Abschluss- und Vertriebskosten wird an den Wortlaut des § 2 Abs. 1 Nr. 1 der VVG-Informationspflichtenverordnung angeglichen. Dabei wird auf die Differenzierung von Abschluss- und Vertriebskosten verzichtet, da diese aus Sicht des Kunden irrelevant ist. Erfasst werden alle Kosten, die mit Einzahlungen auf den Vertrag verrechnet werden und vom Kunden zu tragen sind.“ (Auszug aus BT-Drs. 16/8869)

„Durch die Änderung in Satz 1 Nr. 2 wird berücksichtigt, dass sich durch den zum 1.1.2008 in Kraft getretenen § 7 Versicherungsvertragsgesetz i. V. m. § 2 VVG-Informationspflichtenverordnung die Systematik der Information über Vertragskosten geändert hat. Waren bisher nur die Abschluss- und Vertriebskosten anzugeben, sind nunmehr auch die sonstigen Kosten einzubeziehen. Dazu gehören insbesondere die Verwaltungskosten. Gemeint sind in Nummer 2 jedoch nur die Verwaltungskosten, die nicht in diesen Beiträge einkalkuliert sind, sondern z. B. durch Entnahme aus dem gebildeten Vermögen gedeckt werden. Die Änderung gewährleistet, dass keine Kosten doppelt angegeben werden.“ (Auszug aus BT-Drs. 16/9670)

„Mit Satz 3 wird sichergestellt, dass der Zulageberechtigte die tatsächlichen Darlehenskosten kennt und in die Lage versetzt wird, die verschiedenen Angebote besser miteinander vergleichen zu können. Dies ist nur möglich, wenn ein einheitlicher Prozentsatz für den gesamten Vertrag angegeben wird und nicht nur für die einzelnen Vertragskomponenten.“ (Auszug aus BT-Drs. 16/8869)

„Durch die Änderung des Satzes 3 wird die Angabe über die Kosten eines Darlehens vereinfacht. Vorgesehen ist die Angabe eines einheitlichen Effektivzinses. Die Berechnung soll nach einem Verfahren erfolgen, das im Bausparkassenbereich bereits verbreitet ist, aber auch bei der Kombination eines Darlehens mit Investment- oder Versicherungsprodukten anwendbar ist.

Der neue Satz 4 stellt klar, dass bei Versicherungs- bzw. Fondssparverträgen der Effektivzins auf der Grundlage einer garantierten Verzinsung bzw. eines garantierten Auszahlungsbetrags vorzunehmen ist. Die Effektivzinsangabe ist für den Verbraucher einfach und vertraut und erleichtert den Vergleich verschiedener Finanzierungswege. Für die Anbieter ist

von Vorteil, dass sie nicht speziell für geförderte Altersvorsorgeprodukte ein neues Verfahren einführen müssen.“ (Auszug aus BT-Drs. 16/9670)

Zu § 7 Abs. 4 AltZertG:

„Bei der ersten Änderung handelt sich um eine Folgeänderung aus der Änderung des § 92a Abs. 2 Satz 10 zur Weiterführung des Wohnförderkontos durch die zentrale Stelle, wenn die Geschäftsbeziehung in Hinblick auf den jeweiligen Altersvorsorgevertrag zwischen dem Zulageberechtigten und dem Anbieter beendet wurde, weil das angesparte Kapital vollständig aus dem Altersvorsorgevertrag entnommen oder das gewährte Darlehen vollständig getilgt wurde. Mit der Weiterführung des Wohnförderkontos durch die zentrale Stelle entfallen auch die Bescheinigungspflichten des bisherigen Anbieters nach § 7 Abs. 4.

Eine Informationspflicht über die in das Wohnförderkonto eingestellten Beträge ist in § 7 Abs. 4 nicht erforderlich, weil der Anbieter den Zulageberechtigten darüber bereits mit der Bescheinigung nach § 92 des Einkommensteuergesetzes jährlich informiert.“ (Auszug aus BT-Drs. 16/9670)

Zu § 7 Abs. 5 AltZertG:

„Die Informationspflicht wird mit derjenigen aus § 7 Versicherungsvertragsgesetz i. V. m. § 2 der VVG-Informationspflichtenverordnung harmonisiert. Beträge sind grundsätzlich immer in Euro auszuweisen. Dies gilt nur dann nicht, wenn eine solche Angabe objektiv unmöglich ist, z. B. weil die Kosten prozentual berechnet werden oder die Kosten zu dem Zeitpunkt, an dem die Information erteilt wird, noch nicht feststehen (wie z. B. bei gemanagten Fondsanlagen die Anzahl zukünftiger Fondswechsel). In diesen Fällen genügen beispielhafte Angaben (z. B. „x Euro von einem Kapital von 100 Euro pro Fondswechsel“).“ (Auszug aus BT-Drs. 16/9670)

„Dadurch wird die Transparenz der Information deutlich verbessert. Außerdem trägt die Regelung zu einer besseren Vergleichbarkeit der Angebote von Finanzdienstleistern bei, da für Versicherungen (§ 2 der VVG-Informationsverordnung) und im Wertpapierhandel (Richtlinie 2006/73/EG vom 10. August 2006, Artikel 26, ABl. EG L 241, 26) bereits entsprechende Anforderungen gelten. Für Banken, die Fondsanteile empfehlen, gilt auf Grund des Urteils des Bundesgerichtshofes vom 16. Dezember 2006 (XI ZR 56/05, NJW 2007, 1876) ebenfalls bereits eine entsprechende Hinweispflicht. Des Weiteren wird das Verhältnis zu Informationspflichten aus anderen Gesetzen klargestellt. § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 verlangt ebenso wie § 154 des Versicherungsvertragsgesetzes eine Modellrechnung. Den beiden Modellrechnungen liegen jedoch unterschiedliche Annahmen zugrunde. Um einem Nebeneinander von zwei Modellrechnungen entgegenzuwirken und um einheitliche Angaben bei allen geförder-

ten Verträgen zu gewährleisten, wird bei zertifizierten Altersvorsorgeverträgen der Regelung nach § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 eine Vorrangstellung eingeräumt.“ (Auszug aus BT-Drs. 16/8869)

Zu § 7 Abs. 6 AltZertG:

„Absatz 6 ergänzt den neuen § 1 Abs. 2 Nr. 4 Buchstabe b. Sie gewährleistet, dass die Vertragspartner im Sicherungsfall ihre Ansprüche gegen den Sicherungsgeber geltend machen können. Inhaltlich orientiert sich die Vorschrift an der vergleichbaren Regelung des § 651k Abs. 3 BGB.“ (Auszug aus BT-Drs. 16/8869)

JStG 2009:

Zu § 7 Abs. 7 AltZertG:

*„Durch die Zertifizierung von Basisrentenverträgen sollen sich die Informationspflichten für diese Verträge nicht ändern. Durch die Ergänzung des § 7 wird klargestellt, dass die besonderen Informationspflichten weiterhin **nur** für die Anbieter von Altersvorsorgeverträgen gelten sollen mit Ausnahme der Information über die erfolgte Zertifizierung.“ (Auszug aus BT-Drs. 16/11108)*

1. Der §7 AltZertG (alte Fassung) gilt bis zum 31. Dezember 2016.
2. Die in § 7 Abs. 1 bis 6 AltZertG geregelten speziellen Informationspflichten gelten ausschließlich für Anbieter von privaten Altersvorsorgeverträgen nach § 5 AltZertG. Für Anbieter von Basisrentenverträgen gelten außer den in § 7 Abs. 7 AltZertG genannten Informationspflichten (Nachweis der erfolgten Zertifizierung und damit der Förderfähigkeit; unter anderem Angabe der Zertifizierungsnummer und des Wirksamkeitsdatums der Zertifizierung) keine besonderen Informationspflichten.
3. Den Anbietern obliegen vorvertragliche und jährliche Informationspflichten. Seit dem Jahr 2004 handelt es sich bei den Informationspflichten nicht mehr um ein Zertifizierungskriterium. Durch diese Änderung haben die Informationspflichten indes nicht an Bedeutung verloren. Dies zeigt sich daran, dass die Informationspflichten des Anbieters gegenüber dem Vertragspartner mehrfach erweitert und verschärft wurden.
4. Im Rahmen der vorvertraglichen Informationspflicht gemäß § 7 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 2 sowie S. 2 Nr. 1 AltZertG hat der Anbieter über die Höhe und zeitliche Verteilung der in die Zahlungen zugunsten des Altersvorsorgevertrags einkalkulierten Kosten, die Kosten für die Verwaltung des gebildeten Kapitals und die Kosten im Falle eines Wechsels (in

ein anderes begünstigtes Anlageprodukt oder zu einem anderen Anbieter) zu informieren.

5. Außerdem muss der Anbieter bei Altersvorsorgeverträgen nach § 1 Abs. 1 AltZertG mit Zahlung von Eigenbeiträgen nach § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 S. 1 AltZertG eine fiktive Kapitalentwicklung unter Annahme bestimmter fiktiver Zinssätze vornehmen (Simulation denkbarer Marktentwicklungen mittels angenommener Zinssätze von 2, 4 und 6 Prozent), damit der Anleger erkennen kann, wie sich die Kostenregelungen im konkreten Fall auswirken. Hierdurch soll dem Verbraucher die Möglichkeit eröffnet werden, verschiedene private Altersvorsorgeprodukte der verschiedenen Anbietergruppen und innerhalb einer Anbietergruppe zu vergleichen. Es handelt sich um einen für alle Anbieter und Produkte geltenden Vergleichsmaßstab zur Förderung der Transparenz. Diese Verpflichtung besteht bereits seit dem 1. Januar 2005.

6. Der **Ausnahmetatbestand nach § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 S. 2 AltZertG** (vertragliche Vereinbarung einer „**bestimmten Verzinsung**“) ist bezogen auf den Anbieterkreis der Lebensversicherer nur dann erfüllt, wenn das Unternehmen ausschließlich den Garantiezins in der jeweils aktuell geltenden Höhe gewährt. Werden allerdings – wie in der Praxis üblich – zusätzlich Leistungen aus der Überschussbeteiligung versprochen und gewährt, handelt es sich bezüglich dieser Leistungen nicht um eine „bestimmte Verzinsung“ im Sinne des vorgenannten Ausnahmetatbestandes, sondern um eine variable Verzinsung, so dass im Ergebnis der Anbieter die in § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 S. 1 AltZertG vorgesehene Simulation durchführen muss.

7. Für die Simulation der Entwicklung ist das gebildete Kapital (vgl. § 1 Abs. 5 AltZertG) zugrunde zu legen. Dies setzt voraus, dass auch die Abzüge (Abschluss-, Vertriebs-, Verwaltungskosten) einberechnet werden, so dass eine Vergleichbarkeit der Produkte gewährleistet ist.

8. Bei Hybridprodukten des Versicherungsbereichs ist es ausreichend, nur die Fondsanteile den Zinsszenarien zu unterwerfen und das sonstige Vermögen mit dem vereinbarten Zinssatz zu berücksichtigen, sofern die Überschüsse in Fonds fließen. Beiträge sind inkl. Zulagen anzusetzen. Da der Kunde vor Antragstellung informiert werden muss, ist es bei Fehlen der technischen Voraussetzungen möglich, Tabellen mit entsprechenden Beitrags-Szenarien zu verwenden. Es ist unschädlich, den Kunden zusätzlich mit einer „normalen“ Modellrechnung (x % + Überschuss-Szenarien) zu informieren.

9. Soweit unterschiedliche Fondsprodukte (Rentenfonds, Geldmarktfonds, Aktienfonds) mit unterschiedlicher Kostenbelastung (Ausgabeaufschlag, Verwaltungsvergütung) zum Einsatz kommen, erscheinen Beispielrechnungen auf Basis unterschiedlicher Kostenbelastung ausreichend.
10. Da bei Anlage in verschiedenen Fonds diverse Anlagestrategien und Risikopotentiale vorliegen, sind diese in den Vertragsunterlagen darzulegen.
Bei Banksparrplänen ist ausreichend, dass die Altersvorsorgebeiträge im Rahmen des banküblichen Geschäfts verwendet werden und ggf. die Benennung der Art der Anlageform (Spareinlage, Termin- oder Sichteinlage) erfolgt.
11. Wenn eine **dynamische Erhöhung** der Beiträge oder die Anpassung an die Obergrenzen der sog. „Riester-Treppe“ vereinbart ist, fallen mit jeder Erhöhung erneut Abschluss- und Vertriebskosten bezogen auf den Erhöhungsbetrag an, die wiederum entsprechend § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 8 AltZertG zu verteilen sind. Soweit eine Beitragserhöhung ab einem festgelegten Zeitpunkt bereits vertraglich vereinbart ist, ist diese bei der Darlegung der Höhe und zeitlichen Verteilung der Abschluss- und Vertriebskosten zu berücksichtigen.
12. Bei sog. **Vorfinanzierungsdarlehen** (§ 1 Abs. 1a S. 1 Nr. 3 AltZertG), die mit einem Vertrag nach § 1 Abs. 1 oder Abs. 1a Nr. 2 AltZertG verbunden werden, ist die Angabe eines Gesamteffektivzinses vorgeschrieben (§ 7 Abs. 1 S. 3 AltZertG). Die Angaben eines Effektivzinses nach der Preisangabenverordnung wurden insoweit ergänzt. Die Regelung soll zu einer stärkeren Kostentransparenz bei den entsprechenden Anlageprodukten beitragen. Außerdem sind die Anbieter ab 2009 im Rahmen der vorgenannten vorvertraglichen Informationsmitteilung verpflichtet, die Angabe der Kosten immer **in Euro** vorzunehmen (**§ 7 Abs. 5 AltZertG**). § 7 Abs. 5 S. 2 AltZertG stellt klar, dass über § 7 AltZertG hinausgehende Informationspflichten aus anderen Gesetzes (z. B. Informationspflichten aufgrund der seit dem 1. Juli 2008 geltenden VVG-Informationspflichtenverordnung) unberührt bleiben, so dass hier der Anbieter beiden Gesetzen Rechnung tragen muss. Hierdurch wurde die Transparenz gegenüber dem Vertragspartner erhöht.
13. Die Richtigkeit und Angemessenheit der Kosten im Rahmen der vorvertraglichen Informationspflicht nach § 7 Abs. 1 AltZertG wird von der Zertifizierungsstelle nicht geprüft.
14. **§ 7 Abs. 3** AltZertG sieht als Sanktion für den Anbieter, welcher die vorvertraglichen Anzeigepflichten verletzt, lediglich ein gesondertes Rücktrittsrecht des Vertragspartners

vor. § 7 Abs. 1 AltZertG ist in § 13 AltZertG nicht erwähnt, so dass eine Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflichtungen von der Zertifizierungsstelle nicht mit einem Bußgeld geahndet werden kann. Die Erfüllung der vorvertraglichen Informationspflichten nach § 7 Abs. 1 AltZertG obliegt der alleinigen Verantwortung des Anbieters, welcher insoweit der Aufsicht unterliegt und somit die maßgeblichen für die Beaufsichtigung geltenden Bestimmungen (insbesondere KWG, VAG, VVG etc.) sowie Informationspflichten aus anderen Gesetzen (§ 7 Abs. 5 S. 2 AltZertG) zu beachten hat.

15. In der „**jährlichen Information**“ gemäß § 7 Abs. 4 erster Halbsatz AltZertG muss der Anbieter seinen Vertragspartner jährlich schriftlich über die Verwendung der eingezahlten Altersvorsorgebeiträge, das bisher gebildete Kapital, die einbehaltenen anteiligen Abschluss- und Vertriebskosten, die Kosten für die Verwaltung des gebildeten Kapitals oder des gewährten Darlehens sowie die erwirtschafteten Erträge informieren.
16. Die jährliche Information nach § 7 Abs. 4 AltZertG hat zu erfolgen, solange der Vertrag besteht, auch bei Ruhen des Vertrags und in der Auszahlungsphase. Auch wenn das gebildete Kapital oder ein Teil davon für eine sofort beginnende oder für eine aufgeschobene Rente (Teilkapitalverrentung ab dem vollendeten 85. Lebensjahr) an ein Versicherungsunternehmen übertragen worden ist, besteht die Informationspflicht des Anbieters wegen der Einheitlichkeit des Vertrags fort. Er muss sich in diesem Falle die Daten, die er für die Erfüllung seiner Informationspflichten benötigt, von dem Versicherungsunternehmen mitteilen lassen.
17. Bei Altersvorsorgeverträgen, bei denen die Beiträge – anders als bei Investmentfonds – nicht in ein Sondervermögen fließen, ist als "**Verwendung**" die Gutschrift auf diesen Vertrag zu verstehen, so dass die Angabe des "gebildeten Kapitals" ausreicht. Die Zusendung eines Jahresberichtes über den geschäftlichen Erfolg des Anbieters wird nicht verlangt. Für die Zertifizierung reicht es aus, wenn die Selbstverpflichtung des Anbieters den Gesetzestext wiederholt.
18. Die Frage, welche Anlagen ethische, soziale und ökologische Belange berücksichtigen, wird weder im Gesetzestext noch in den Gesetzesmaterialien hinreichend konkretisiert. Der Begriff des "nachhaltigen Wirtschaftens" bietet hier ebenso wie diverse Indizien lediglich Anhaltspunkte. Soweit der Anbieter in der jährlichen Information seine Bewertungskriterien für den Vertragspartner transparent gestaltet und diese Einschätzung nicht evident sachwidrig erscheint, wird die Zertifizierungsstelle die entsprechende Darstellung in der jährlichen Information nicht beanstanden. Soweit eine Anlage in Fonds er-

folgt, die die maßgeblichen Belange nach anbieterseitiger Bewertung schwerpunktmäßig berücksichtigt, sollte für den Vertragspartner ersichtlich sein, zu welchem Anteil dies gegeben ist.

- 19.** Nach derzeitiger Rechtslage muss der Anbieter die jährliche Verbraucherinformation der Zertifizierungsstelle nicht vorlegen. Soweit die Zertifizierungsstelle im Einzelfall tätig wird, beschränkt sich die Prüfung gemäß § 13 AltZertG auf Rechtzeitigkeit, Richtigkeit und Vollständigkeit der Information. Der Anbieter ist insbesondere nicht verpflichtet, die jährliche Information nach einem bestimmten Muster zu gestalten.
- 20.** Im Rahmen der Zertifizierungsverfahrens lässt sich die Zertifizierungsstelle von jedem Anbieter bei der Antragstellung schriftlich bestätigen, dass die vorvertraglichen und jährlichen Informationspflichten nach § 7 AltZertG gegenüber dem Vertragspartner erfüllt werden und die mitzuteilenden Informationen gegenüber dem Vertragspartner durch die zertifizierten Vertragsbedingungen gedeckt sind.
- 21.** Für Anbieter von Basisrentenverträgen gelten nur die in § 7 Abs. 7 AltZertG genannten Informationspflichten (Nachweis der erfolgten Zertifizierung und damit der Förderfähigkeit; unter anderem Angabe der Zertifizierungsnummer und des Wirksamkeitsdatums der Zertifizierung).

§ 7 Informationspflichten im Produktinformationsblatt (neue Fassung; anzuwenden ab 1. Januar 2017)

(1) ¹Der Anbieter eines Altersvorsorge- oder Basisrentenvertrags hat den Vertragspartner rechtzeitig durch ein individuelles Produktinformationsblatt zu informieren, spätestens jedoch, bevor dieser seine Vertragserklärung abgibt. ²Das individuelle Produktinformationsblatt muss folgende Angaben enthalten:

1. die Produktbezeichnung;
2. die Benennung des Produkttyps und eine kurze Produktbeschreibung;
3. die Zertifizierungsnummer;
4. bei Altersvorsorgeverträgen die Empfehlung, vor Abschluss des Vertrags die Förderberechtigung zu prüfen;
5. den vollständigen Namen des Anbieters nach § 1 Absatz 2 oder § 2 Absatz 2;
6. die wesentlichen Bestandteile des Vertrags;
7. die auf Wahrscheinlichkeitsrechnungen beruhende Einordnung in Chancen-Risiko-Klassen;
8. bei Altersvorsorgeverträgen in Form eines Darlehens und bei Altersvorsorgeverträgen im Sinne des § 1 Absatz 1a Nummer 3 die Angabe des Nettodarlehensbetrags, der Gesamtkosten und des Gesamtdarlehensbetrags;
9. eine Aufstellung der Kosten nach § 2a Nummer 1 Buchstabe a bis e sowie Nummer 2 Buchstabe a bis c, getrennt für jeden Gliederungspunkt, die Angabe zu § 2a Satz 1 Nummer 1 Buchstabe f ist freiwillig;
10. Angaben zum Preis-Leistungs-Verhältnis;
11. bei Basisrentenverträgen nach § 10 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb des Einkommensteuergesetzes die garantierte monatliche Leistung;
12. einen Hinweis auf die einschlägige Einrichtung der Insolvenzsicherung und den Umfang des insoweit gewährten Schutzes;
13. Informationen zum Anbieterwechsel und zur Kündigung des Vertrags;
14. Hinweise zu den Möglichkeiten und Folgen einer Beitragsfreistellung oder Tilgungsaussetzung und
15. den Stand des Produktinformationsblatts.

³Sieht der Vertrag eine ergänzende Absicherung der Berufsunfähigkeit, der verminderten Erwerbsfähigkeit oder Dienstunfähigkeit oder eine zusätzliche Absicherung von Hinterbliebenen vor, muss das individuelle Produktinformationsblatt zusätzlich folgende Angaben enthalten:

1. den Beginn, das Ende und den Umfang der ergänzenden Absicherung;
2. Hinweise zu den Folgen unterbliebener oder verspäteter Beitragszahlungen und
3. Angaben zu Leistungsausschlüssen und zu Obliegenheiten.

⁴Satz 2 Nummer 7 und 10 bis 13 gilt nicht für

1. Altersvorsorgeverträge in Form eines Darlehens oder für Altersvorsorgeverträge im Sinne des § 1 Absatz 1a Nummer 3 und
2. die Darlehenskomponente eines Altersvorsorgevertrags nach § 1 Absatz 1a Satz 1 Nummer 2.

⁵Satz 2 Nummer 7, 8, 10 und 13 gilt nicht für Basisrentenverträge nach § 10 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb des Einkommensteuergesetzes. ⁶Die nach diesem Absatz notwendigen Kostenangaben treten bei Versicherungsverträgen an die Stelle der Kostenangaben gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 1 und 2 der VVG-Informationspflichtenverordnung.⁷Erfolgt der Vertragsabschluss nicht zeitnah zur Information durch das individuelle Produktinformationsblatt, muss der Anbieter den Vertragspartner nur auf dessen Antrag oder bei einer zwischenzeitlichen Änderung der im Produktinformationsblatt ausgewiesenen Kosten durch ein neues individuelles Produktinformationsblatt informieren.

AltvVerbG:

„Ziel des Produktinformationsblatts ist es, die Transparenz bei steuerlich begünstigten Anlageprodukten für den Bürger zu erhöhen. Die Darstellung der Wahrscheinlichkeiten für verschiedene Wertentwicklungen führt nach dem Ergebnis der Anhörung aber möglicherweise zu einem erhöhten Erläuterungsbedarf gegenüber dem Anleger. Auf sie wird daher verzichtet. Die Einordnung in Chancen-Risiko-Klassen soll sich aber weiterhin, wie im Gesetzentwurf vorgesehen, durch das Ergebnis von Wahrscheinlichkeitsrechnungen ergeben. Um das Produktinformationsblatt nicht zu überfrachten, wird auch auf den Inflationshinweis verzichtet, da dieser für alle Verträge gleichermaßen gilt und damit nicht zu einer besseren Vergleichbarkeit führt. Außerdem wird klargestellt, dass die Kostenangaben im Produktinformationsblatt nach dem AltZertG bei Versicherungsverträgen an die Stelle der Kostenangaben

gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 1 und 2 der VVG-Informationspflichtenverordnung treten.“
(Auszug aus BT-Drs. 17/12219).

Zu § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 und 2 AltZertG:

„Mit der Produktbezeichnung soll der Verbraucher einen eindeutigen Namen erhalten, der es ihm ermöglicht, alle weiteren für ihn relevanten Informationen zum Vertrag einzuholen. Neben dieser individuell vom Anbieter vergebenen Produktbezeichnung soll der Produkttyp eindeutig bestimmt werden. Wie sich gezeigt hat, sind Verbraucher oftmals nicht in der Lage, den Produkttyp ihres Anlageprodukts zu benennen. Altersvorsorgeverträge und Basisrentenverträge enthalten in der Produktbezeichnung oftmals den Begriff „Rente“, selbst wenn es sich nicht um eine Rentenversicherung handelt. Der Produkttyp lässt sich dann nur aus dem Kleingedruckten des Vertrages entnehmen. Mit der kurzen Produktbeschreibung soll der Verbraucher einen schnellen Überblick über das Produkt mit den darin enthaltenen Garantieleistungen sowie über die Anlagestrategie erhalten.“ (Auszug aus BT-Drs. 17/10818).

Zu § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 AltZertG:

„Mit der Zertifizierungsnummer erhält der Verbraucher eine Bestätigung, dass das Produkt die für eine steuerliche Begünstigung erforderlichen Voraussetzungen erfüllt.“ (Auszug aus BT-Drs. 17/10818).

Zu § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 AltZertG:

„Um zu vermeiden, dass Verbraucher, die keinen Anspruch auf eine Riester-Förderung haben, unbeabsichtigt einen Altersvorsorgevertrag abschließen, sollen sie auf die Notwendigkeit der Prüfung der Förderberechtigung hingewiesen werden. Die Förderberechtigung kann auch an die Erfüllung bestimmter Voraussetzungen, wie beispielsweise die Einwilligung in die Datenübermittlung, geknüpft sein. Deshalb ist es wichtig, dass sich der Verbraucher vor dem Vertragsabschluss informiert.“ (Auszug aus BT-Drs. 17/10818).

Zu § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 5 AltZertG:

„Der Verbraucher soll wissen, wer sein Ansprechpartner ist.“ (Auszug aus BT-Drs. 17/10818).

Zu § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 6 AltZertG:

„Die wesentlichen Eckdaten des Vertrages sollen für den Verbraucher auf einen Blick ablesbar sein.“ (Auszug aus BT-Drs. 17/10818).

Zu § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 7 AltZertG:

„Jedes kapitalbildende Produkt ist in eine Chancen-Risiko- Klasse einzuordnen. Dabei ist die Chancenklasse symmetrisch zur Risikoklasse definiert, das heißt, eine geringe Chance bedingt ein geringes Risiko und umgekehrt.“ (Auszug aus BT-Drs. 17/10818)

Zu § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 8 AltZertG:

„Mit der Angabe der Gesamtkosten bei Darlehensverträgen und bei Altersvorsorgeverträgen im Sinne des § 1 Absatz 1a Nummer 3 AltZertG wird sichergestellt, dass der Zulageberechtigte die tatsächlichen Darlehenskosten kennt und in die Lage versetzt wird, die verschiedenen Angebote besser mit-einander zu vergleichen. Bei den Altersvorsorge-verträgen im Sinne des § 1 Absatz 1a Nummer 3 AltZertG handelt es sich um die so genannten Kombiverträge bestehend aus einer Sparkomponente und einem Vor/Zwischenfinanzierungsdarlehen, das später durch das im Rahmen der Sparkomponente Angesparte abgelöst wird.“ (Auszug aus BT-Drs. 17/10818 zu Absatz 1 Satz 2 Nr. 9 AltZertG)

Zu § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 9 AltZertG:

„Für alle Verträge, die nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zertifiziert werden, Kosten nach § 2a AltZertG in der Fassung dieses Gesetzes angeben. Kosten, die hier nicht genannt werden und dem Verbraucher auch nicht durch ein angepasstes individuelles Produktinformationsblatt oder ein Blatt nach § 7c Satz 2 zweite Alternative, Satz 4, 5 oder Satz 6 AltZertG in der Fassung dieses Gesetzes bekannt gemacht werden, werden nach § 7c Satz 7 AltZertG in der Fassung dieses Gesetzes von diesem nicht geschuldet. Altersvorsorgeverträge, auf denen Kapital gebildet wurde, müssen in Form einer lebenslangen Leibrente oder als Ratenzahlungen im Rahmen eines Auszahlungsplans mit einer anschließenden Teilkapitalverrentung ab spätestens dem 85. Lebensjahr ausgezahlt werden. Alternativ kann eine lebenslange Verminderung des monatlichen Nutzungsentgelts für eine Genossenschaftswohnung beziehungsweise eine zeitlich befristete Verminderung des Nutzungsentgelts mit einer anschließenden Teilkapitalverrentung ab spätestens dem 85. Lebensjahr vorgesehen werden. Anbieter von Bank-, Fonds- oder Genossenschaftssparplänen sowie Bausparverträgen müssen sich für die Verrentung eines Versicherers bedienen. Von den Versicherungsunternehmen werden jedoch keine Konditionen für in ferner Zukunft liegende Restverrentungskontrakte angeboten, da hierfür aktuarisch faire Konditionen nur schwer kalkuliert werden können. Die Kostenbelastung des Altersvorsorgevertrages in der Auszahlungsphase ist daher in vielen Fällen bei Vertragsschluss noch nicht bekannt. In diesen Fällen kann die Angabe zu den Kosten als Prozentsatz der gezahlten Leistung ab Beginn der Auszahlungsphase entfallen. Der Ausweis der Einzelkosten gilt nicht für Verträge, die vor dem in §

7 Absatz 6 Satz 1 AltZertG in der Fassung dieses Gesetzes genannten Anwendungszeitpunkt abgeschlossen wurden, da diese oftmals eine so komplexe Kostenstruktur haben, dass die Angaben hierzu den Verbraucher eher verwirren als ihm weiterzuhelfen. Bei diesen Verträgen ergibt sich die Kostenbelastung ausschließlich aus § 7 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9 AltZertG in der Fassung dieses Gesetzes oder der ausgewiesenen Minderung der Wertentwicklung durch Kosten.“ (Auszug aus BT-Drs. 17/10818 zu Absatz 1 Satz 2 Nr. 10 AltZertG)

Zu § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 10 AltZertG:

„Zur Vergleichbarkeit der verschiedenen Produkte soll ein Preis-Leistungs-Verhältnis ausgewiesen werden, dessen Bestandteile in einer Verordnung näher geregelt werden. Für reine Darlehensverträge und für Altersvorsorgeverträge im Sinne des § 1 Absatz 1a Nummer 3 AltZertG entfällt diese Angabe.“ (Auszug aus BT-Drs. 17/10818 zu Absatz 1 Satz 2 Nr. 12 AltZertG)

Zu § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 11 AltZertG:

„Bei den mit diesem Gesetz neu eingeführten Basisrentenverträgen zur Absicherung der Berufsunfähigkeit oder verminderten Erwerbsfähigkeit handelt es sich um Risikoversicherungen, bei denen kein Kapital angespart wird. Insofern sind die vorgesehenen Angaben zum Preis-Leistungs-Verhältnis nicht möglich. Stattdessen ist im Produktinformationsblatt zwingend eine Angabe zur garantierten monatlichen Leistung aufzunehmen.“ (Auszug aus BT-Drs. 17/10818 zu Absatz 1 Satz 2 Nr. 14 AltZertG)

Zu § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 12 AltZertG:

„Der Verbraucher soll erfahren, wie seine Anlagen gegen das Insolvenzrisiko abgesichert sind. Hier können unter Mitteilung der Höhe der Absicherung beispielsweise ein Versicherungsschein oder die Mitgliedschaft in einem Sicherungssystem angegeben oder kurze Erläuterungen zum Vorhandensein von Sondervermögen gegeben werden.“ (Auszug aus BT-Drs. 17/10818 zu Absatz 1 Satz 2 Nr. 15 AltZertG)

Zu § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 13 AltZertG:

„Der Verbraucher soll über die Folgen eines Anbieterwechsels informiert und auf die Möglichkeiten und Folgen einer Kündigung hingewiesen werden.“ (Auszug aus BT-Drs. 17/10818 zu Absatz 1 Satz 2 Nr. 16 AltZertG)

Zu § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 14 AltZertG:

„Dem Verbraucher soll dargelegt werden, ob und wieweit er einen Anspruch auf Beitragsfreistellung oder Tilgungsaussetzung hat.“ (Auszug aus BT-Drs. 17/10818 zu Absatz 1 Satz 2 Nr. 17 AltZertG)

Zu § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 15 AltZertG:

„Der Verbraucher soll erkennen können, welchen Stand das ihm vorliegende Produktinformationsblatt hat.“ (Auszug aus BT-Drs. 17/10818 zu Absatz 1 Satz 2 Nr. 18 AltZertG)

Zu § 7 Abs. 1 S. 3 AltZertG:

„Da das individuelle Produktinformationsblatt nach § 7 Absatz 2 AltZertG in der Fassung dieses Gesetzes an die Stelle des Produktinformationsblatts nach § 4 der VVG-InfoV tritt, sind für eine ergänzende Absicherung der Berufsunfähigkeit, der verminderten Erwerbsfähigkeit oder Dienstunfähigkeit oder eine zusätzliche Absicherung von Hinterbliebenen weitere Informationen zum Versicherungsschutz und zu den Obliegenheiten zu geben.“ (Auszug aus BT-Drs. 17/10818)

Zu § 7 Abs. 1 S. 4 AltZertG:

„Der Verweis in § 7 Absatz 1 Satz 4 wird korrigiert. Angaben zum Preis-Leistungs-Verhältnis sind für Darlehen nicht erforderlich.“ (Auszug aus BT-Drs. 18/1529, S. 81)

Zu § 7 Abs. 1 S. 7 AltZertG:

„Es wird geregelt, in welchen Fällen der Anbieter den Vertragspartner durch ein neues individuelles Produktinformationsblatt informieren muss, wenn der Vertragsabschluss nicht zeitnah nach der erstmaligen Information durch das individuelle Produktinformationsblatt erfolgt.“ (Auszug aus BT-Drs. 18/1529, S. 81)

§ 7 Abs. 2

(2) ¹Das individuelle Produktinformationsblatt ersetzt das Produktinformationsblatt nach § 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung in der jeweils geltenden Fassung. ²Eine Modellrechnung nach § 154 des Versicherungsvertragsgesetzes ist für zertifizierte Altersvorsorgeverträge und für zertifizierte Basisrentenverträge nicht durchzuführen. ³Diese darf dem individuellen Produktinformationsblatt auch nicht zusätzlich beigefügt werden. ⁴Der rechtzeitige Zugang des individuellen Produktinformationsblatts muss nachgewiesen werden können. ⁵Das Produktinformationsblatt ist dem Vertragspartner kostenlos bereitzustellen.

AltvVerbG:

„Die Bündelung der Informationspflichten führt dazu, dass der Verbraucher nicht durch die Masse und Verschiedenheit der Informationen überbelastet wird. Denn erfahrungsgemäß sinkt mit zunehmendem Informationsvolumen und zunehmender Komplexität der Information ihr Nutzen. Außerdem führt die Informationsbündelung auch zu einer Entlastung der Anbieter.“ (Auszug aus BT-Drs. 17/10818)

§ 7 Abs. 3

(3) ¹Erfüllt der Anbieter seine Verpflichtungen nach Absatz 1 nicht, nicht richtig oder nicht vollständig, kann der Vertragspartner innerhalb von zwei Jahren nach der Abgabe der Vertragserklärung vom Vertrag zurücktreten. ²Der Rücktritt ist innerhalb von drei Monaten ab Erlangung der Kenntnis vom Rücktrittsgrund zu erklären. ³Der Anbieter hat dem Vertragspartner bei einem Rücktritt mindestens einen Geldbetrag in Höhe der auf den Vertrag eingezahlten Beiträge und Altersvorsorgezulagen zu zahlen. ⁴Auf die Beiträge und Altersvorsorgezulagen hat der Anbieter dem Vertragspartner Zinsen in Höhe des gesetzlichen Zinssatzes nach § 246 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu zahlen. ⁵Die Verzinsung beginnt an dem Tag, an dem die Beiträge oder die Zulagen dem Anbieter zufließen. ⁶§ 8 des Versicherungsvertragsgesetzes bleibt unberührt.

AltvVerbG:

„Das Produktinformationsblatt ist dem Verbraucher vor Vertragsabschluss zur Verfügung zu stellen. Damit wird sichergestellt, dass er die Information tatsächlich in seine Entscheidung mit einbezieht. Sofern das Produktinformationsblatt nicht rechtzeitig zur Verfügung gestellt wird, fehlerhaft oder unvollständig ist, wird ein für alle Produktgruppen übergreifendes weitgehendes Vertragsrücktrittsrecht von drei Jahren eingeräumt. Dadurch erhält der Verbraucher ausreichend Zeit, auf eventuelle Fehlinformationen aufmerksam zu werden. Die Frist von drei Jahren wurde gewählt, weil davon auszugehen ist, dass in der ersten Jahresabrechnung die Kosten für die Zulagen noch nicht erfasst sind. Diese können erst dann erhoben werden, wenn die Zulagen eingehen. Dies erfolgt zeitversetzt. Es ist daher zu gewährleisten, dass der Altersvorsorgesparer in jedem Fall mindestens eine Abrechnung bereits erhalten hat, in der auch die Kosten für die Zulagen ausgewiesen werden. Dies ist erfahrungsgemäß spätestens nach drei Jahren der Fall. Es handelt sich um ein zusätzliches Rücktrittsrecht, das über das allgemeine Widerrufsrecht hinausgeht.“ (Auszug aus BT-Drs. 17/10818)

„In Anlehnung an die gesetzliche Gewährleistungsfrist wird das Rücktrittsrecht im Fall eines fehlerhaften Produktinformationsblatts von drei Jahren auf zwei Jahre nach der Abgabe der Vertragserklärung verkürzt. Das Rücktrittsrecht ist innerhalb von drei Monaten ab Kenntnis der rücktrittsbegründenden Tatsachen auszuüben. Auf diesem Weg erfolgt ein angemessener Ausgleich zwischen dem Informationsinteresse des Vertragspartners und dem Bestandsinteresse des Anbieters.“ (Auszug aus BT-Drs. 17/12219)

§ 7 Abs. 4 und 5

(4) ¹Der Anbieter hat für jeden auf der Basis eines zertifizierten Altersvorsorge- oder Basisrentenvertragsmusters vertriebenen Tarif vor dem erstmaligen Vertrieb eines darauf beruhenden Altersvorsorge- oder Basisrentenvertrags vier Muster-Produktinformationsblätter nach Satz 2 zu erstellen. ²Diese haben in Form und Inhalt dem individuellen Produktinformationsblatt nach Absatz 1 mit der Maßgabe zu entsprechen, dass den Informationen statt der individuellen Werte Musterdaten zugrunde zu legen sind. ³Die Muster-Produktinformationsblätter werden im Internet veröffentlicht. ⁴Die Einzelheiten der Veröffentlichung regelt ein Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen, das im Bundessteuerblatt veröffentlicht wird.

(5) Die §§ 297 bis 299, 301 und 303 des Kapitalanlagegesetzbuches bleiben unberührt.

AltvVerbG:

Zu § 7 Abs. 4 AltZertG:

„Ergänzend zu den individuellen Produktinformationsblättern (Absatz 1) sind auch Muster-Produktinformationsblätter zu den zertifizierten Altersvorsorge- und Basisrentenverträgen vom Anbieter bereitzustellen. Diese Muster-Produktinformationsblätter sind anhand von vorgegebenen Werten für vier Vertragslaufzeiten eines immer gleichen Muster-Verbrauchers zu erstellen. Diese Muster-Produktinformationsblätter sollen der Öffentlichkeit im Internet zur Verfügung gestellt werden und so einen weiteren Beitrag zur Vergleichbarkeit der unterschiedlichen Produkte leisten. So können sich Verbraucher bereits im Vorfeld einer Beratung selbst informieren. Für jede Tarifausprägung eines Vertragsmusters ist ein eigenes Muster-Produktinformationsblatt vor dem erstmaligen Vertrieb eines darauf beruhenden Altersvorsorge- oder Basisrentenvertrages zu erstellen.“ (Auszug aus BT-Drs. 17/10818)

Zu § 7 Abs. 5 AltZertG:

„Die Regelung ist eine Klarstellung. Sie gewährleistet, dass bei Riester-Verträgen in Form von Fondssparplänen das Produktinformationsblatt nach § 7 Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz und die wesentlichen Anlegerinformationen nach dem Investmentgesetz parallel ausgehändigt werden, da die Dokumente jedes für sich wichtige Informationen enthalten. Ein Verzicht auf die wesentlichen Anlegerinformationen nach § 42 Absatz 2 des Investmentgesetzes ist zudem zumindest bei richtlinienkonformen Sondervermögen schon wegen der verbindlichen Vorgaben der OGAW-IV-Richtlinie (2009/65/EG) nicht möglich.“

*Die Ausgestaltung der wesentlichen Anlegerinformationen wird durch die Verordnung (EU) Nr. 583/2010 abschließend vorgeschrieben, so dass es nicht möglich ist, zusätzliche Angaben zum Riester- Vertrag in die wesentlichen Anlegerinformationen aufzunehmen.“
(Auszug aus BT-Drs. 17/12219)*

§ 7a Jährliche Informationspflicht (anzuwenden ab 1. Januar 2017)

(1) ¹Der Anbieter eines Altersvorsorge- oder Basisrentenvertrags ist verpflichtet, den Vertragspartner jährlich schriftlich über folgende Punkte zu informieren:

1. die Verwendung der eingezahlten Beiträge;
2. die Höhe des gebildeten Kapitals;
3. die im abgelaufenen Beitragsjahr angefallenen tatsächlichen Kosten;
4. die erwirtschafteten Erträge;
5. bis zum Beginn der Auszahlungsphase das nach Abzug der Kosten zu Beginn der Auszahlungsphase voraussichtlich zur Verfügung stehende Kapital; für die Berechnung sind die in der Vergangenheit tatsächlich gezahlten Beiträge und die in dem vor Vertragsabschluss zur Verfügung gestellten individuellen Produktinformationsblatt genannten Wertentwicklungen nach § 7 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 zugrunde zu legen.

²Im Rahmen der jährlichen Informationspflicht muss der Anbieter eines Altersvorsorge- oder Basisrentenvertrags auch darüber schriftlich informieren, ob und wie ethische, soziale und ökologische Belange bei der Verwendung der eingezahlten Beiträge berücksichtigt werden.

(2) ¹Absatz 1 Nummer 2, 4 und 5 gilt nicht

1. für Basisrentenverträge nach § 10 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb des Einkommensteuergesetzes,
2. für Altersvorsorgeverträge in Form eines Darlehens,
3. für Altersvorsorgeverträge im Sinne des § 1 Absatz 1a Nummer 3 oder,
4. sofern bereits eine Zuteilung des Bausparvertrags erfolgt ist.

²Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 gilt nicht für Verträge, die vor dem in § 14 Absatz 6 Satz 2 genannten Anwendungszeitpunkt abgeschlossen wurden.

AltvVerbG:

„Die bisherigen jährlichen Informationspflichten für Altersvorsorgeverträge sollen auch für Basisrentenverträge übernommen werden. Die Regelung nimmt die bisherigen jährlichen Informationspflichten nach § 7 Absatz 4 AltZertG auf und ergänzt diese um die Angabe des nach Abzug der Kosten zu Beginn der Auszahlungsphase voraussichtlich zur Verfügung stehenden Kapitals. Bei den im abgelaufenen Beitragsjahr angefallenen Kosten sind die

tatsächlichen und nicht die kalkulatorischen Kosten anzugeben. Das heißt, Kostenüberschussanteile und Ähnliches können berücksichtigt werden, sofern sie dem Kunden vertraglich fest zugesagt sind und nicht mehr rückgängig gemacht werden können. Die Informationspflicht besteht nicht, wenn die Geschäftsbeziehung im Hinblick auf den jeweiligen Altersvorsorgevertrag zwischen dem Verbraucher und dem Anbieter beendet wurde, weil das angesparte Kapital vollständig aus dem Altersvorsorgevertrag entnommen wurde oder das gewährte Darlehen vollständig getilgt wurde. Aussagen zu den erwirtschafteten Erträgen und zum Preis- Leistungs-Verhältnis entfallen bei Basisrentenverträgen zur Absicherung der Berufsunfähigkeit oder verminderten Erwerbsfähigkeit, bei Altersvorsorgeverträgen in Form eines Darlehens, bei Altersvorsorgeverträgen im Sinne des § 1 Absatz 1a Nummer 3 AltZertG oder sofern bereits eine Zuteilung des Bausparvertrages erfolgt ist.“ (Auszug aus BT-Drs. 17/10818)

KroatienAnpG:

„Da sich die Information nach § 7a Absatz 1 Nummer 5 AltZertG auf das erstmals erteilte Produktinformationsblatt bezieht, kann sie erstmals mit dem in § 14 Absatz 6 Satz 2 AltZertG geregelten Start des Produktinformationsblatts erteilt werden und nicht bereits ab 1. Januar 2014.“ (Auszug aus BT-Drs. 18/1529, S. 81)

§ 7b Information vor der Auszahlungsphase des Altersvorsorgevertrags (anzuwenden ab 1. Januar 2017)

- (1) ¹Sind aus einem Altersvorsorgevertrag Leistungen nach § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 zu erbringen, hat ein Anbieter von Altersvorsorgeverträgen den Vertragspartner frühestens zwei Jahre vor Beginn der vertraglich vereinbarten Auszahlungsphase schriftlich über Folgendes zu informieren:
1. die Form und Höhe der vorgesehenen Auszahlungen einschließlich Aussagen zu einer Dynamisierung der monatlichen Leistungen sowie
 2. die in der Auszahlungsphase anfallenden Kosten.

²Ist kein Beginn der Auszahlungsphase vereinbart, so gilt für Altersvorsorgeverträge, die nach dem 31. Dezember 2011 abgeschlossen wurden, die Vollendung des 62. Lebensjahres als Beginn der Auszahlungsphase, im Übrigen die Vollendung des 60. Lebensjahres. ³Der Vertragspartner ist dann vom Anbieter im Rahmen der Mitteilung nach Satz 1 darüber zu informieren, dass ein tatsächlicher Beginn der Auszahlungsphase nicht vereinbart wurde. ⁴Sofern ein Anbieter von Altersvorsorgeverträgen bereit ist, nach § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 10 Buchstabe b übertragenes Altersvorsorgevermögen anzunehmen, muss er dem Anleger auf Verlangen die Information nach Satz 1 und gegebenenfalls Satz 3 zur Verfügung stellen, wenn bis zum Beginn der Auszahlungsphase weniger als zwei Jahre verbleiben. ⁵Dieser Information sind der vom Anleger angegebene Übertragungswert und Übertragungszeitpunkt zugrunde zu legen.

- (2) ¹Die Information durch den Anbieter muss spätestens drei Monate vor Beginn der vertraglich vereinbarten Auszahlungsphase erfolgen. ²Sofern ein Anbieter von Altersvorsorgeverträgen den Vertragspartner nicht spätestens neun Monate vor Beginn der vertraglich vereinbarten Auszahlungsphase gemäß Absatz 1 informiert, hat der Vertragspartner das Recht, den Altersvorsorgevertrag zum Beginn der Auszahlungsphase bis spätestens drei Monate vor dem Beginn zu kündigen, um das gebildete Kapital nach § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 10 Buchstabe b übertragen zu lassen. ³Erfolgt sie später als sechs Monate vor Beginn der Auszahlungsphase, hat der Vertragspartner das Recht, den Altersvorsorgevertrag zum Beginn der Auszahlungsphase mit einer Frist von 14 Tagen zu kündigen, um das gebildete Kapital nach § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 10 Buchstabe b übertragen zu lassen. ⁴Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(3) ¹Erfüllt ein Anbieter seine Verpflichtungen nach Absatz 1 oder 2 nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig, kann der Vertragspartner innerhalb eines Jahres nach Beginn der Auszahlungsphase vom Anbieter verlangen, unter Anrechnung der an ihn schon geleisteten Zahlungen so gestellt zu werden, wie er zu Beginn der Auszahlungsphase gestanden hat. ²Er kann die Übertragung des so errechneten Kapitals nach § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 10 Buchstabe b verlangen. ³Der Anbieter des bisherigen Altersvorsorgevertrags darf dann vom Vertragspartner keine Kosten für die Übertragung des Kapitals verlangen. ⁴Das nach Satz 1 errechnete Kapital ist ab Beginn der Auszahlungsphase bis zu dessen Übertragung auf den anderen Altersvorsorgevertrag in Höhe des gesetzlichen Zinssatzes nach § 246 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu verzinsen.

AltvVerbG:

„Altersvorsorgeverträge, auf denen Kapital gebildet wurde, müssen in Form einer lebenslangen Leibrente oder als Ratenzahlungen im Rahmen eines Auszahlungsplans mit einer anschließenden Teilkapitalverrentung ab spätestens dem 85. Lebensjahr ausgezahlt werden. Alternativ kann eine lebenslange Verminderung des monatlichen Nutzungsentgelts für eine Genossenschaftswohnung beziehungsweise eine zeitlich befristete Verminderung des Nutzungsentgelts mit einer anschließenden Teilkapitalverrentung ab spätestens dem 85. Lebensjahr vorgesehen werden. Anbieter von Bank-, Fonds- oder Genossenschaftssparplänen sowie Bausparverträgen müssen sich für die Verrentung eines Versicherers bedienen. Der Abschluss dieser Versicherungen erfolgt in der Regel zeitnah zum Beginn der Auszahlungsphase. Denn von den Versicherungsunternehmen werden keine Verträge dieser Art für in ferner Zukunft liegende Restverrentungskontrakte angeboten, da hierfür aktuarisch faire Konditionen nur schwer kalkuliert werden können. Die Kostenbelastung des Altersvorsorgevertrages in der Auszahlungsphase ist daher bei Vertragsschluss in der Regel noch nicht bekannt. Damit der Vorsorgesparer dennoch rechtzeitig über die Kostenbelastung in der Auszahlungsphase Kenntnis erlangt und er ggf. von seinem Wechselrecht Gebrauch machen kann, wird eine Informationspflicht kurz vor Beginn der vertraglich vereinbarten Auszahlungsphase eingeführt. Eine vergleichbare Information muss in diesen Fällen auf Verlangen auch der Anbieter erbringen, der für den Vertragswechsel bereit steht, wenn bis zum Beginn der Auszahlungsphase weniger als zwei Jahr verbleiben. Wurde ein Auszahlungszeitpunkt vertraglich nicht vereinbart, gilt als Beginn der Auszahlungsphase für Altersvorsorgeverträge, die nach dem 31. Dezember 2011 abgeschlossen wurden, die Vollendung des 62. Lebensjahres und ansonsten die Vollendung des 60. Lebensjahres. Damit ist gewährleistet, dass der Verbraucher regelmäßig rechtzeitig vor dem

frühestmöglichen Beginn der Auszahlungsphase informiert wird. Die Informationspflicht besteht nicht, wenn aus dem Alters- vorsorgevertrag keine Leistungen nach § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 AltZertG zu zahlen sind, weil das angesparte Kapital vollständig nach § 92a Absatz 1 EStG aus dem Alters- vorsorgevertrag entnommen wurde oder lediglich die Darlehenskomponente des Vertrages bedient wurde/wird“ (Auszug aus BT-Drs 17/10818)

„Bei fondsbasierten Altersvorsorgeverträgen lassen sich selbst allgemeine Leistungsparameter wie z. B. ein Rentenfaktor für die Teilkapitalverrentung neun Monate vor Beginn der Auszahlungsphase kaum verbindlich angeben, da wichtige Kenngrößen wie z. B. Sterbetafeln oder gesetzliche Vorgaben zum Garantiezins sich noch nachträglich ändern können. Daher sind die endgültigen Versicherungstarife für die ab dem 85. Lebensjahr zwingend zu erbringende Leibrente häufig noch nicht bekannt. Die Informationspflicht muss jedoch spätestens drei Monate vor Beginn der Auszahlungsphase vom Anbieter erfüllt werden, so dass die dem Vertragspartner eingeräumte Entscheidungsphase einen Zeitraum von drei Monaten nicht unterschreitet. Damit dem Vertragspartner eine ausreichende Zeitspanne von mindestens 2,5 Monaten zur Verfügung steht, um gegebenenfalls von seinem Anbieterwechselrecht Gebrauch zu machen, hat der Vertragspartner - neben seinem vertraglichen Kündigungsrecht - das Recht, den Altersvorsorgevertrag zum Beginn der Auszahlungsphase bis spätestens drei Monate vor dem Beginn der Auszahlungsphase für einen Anbieterwechsel zu kündigen. Erhält der Vertragspartner die Information erst sechs Monate vor Beginn der Auszahlungsphase erhält er das zusätzliche Recht, den Altersvorsorgevertrag für einen Anbieterwechsel mit einer Frist von 14 Tagen zum Beginn der Auszahlungsphase kündigen zu dürfen.“ (Auszug aus BT-Drs. 17/12219)

„§ 7b Absatz 2 AltZertG in der Fassung dieses Gesetzes regelt die zivilrechtlichen Rechtsfolgen bei Verstößen gegen die Informationspflicht vor der Auszahlungsphase des Altersvorsorgevertrages.“ (Auszug aus BT-Drs. 17/10818)

§ 7c Kostenänderung (anzuwenden ab 1. Januar 2017)

¹Ein Anbieter hat dem Vertragspartner eine Änderung der Kosten anzuzeigen, die im individuellen Produktinformationsblatt nach § 7 Absatz 1 ausgewiesen sind. ²Bei einer Kostenänderung vor Beginn der Auszahlungsphase hat er dazu dem Vertragspartner ein angepasstes individuelles Produktinformationsblatt oder ein Blatt, das mindestens die Angaben nach § 7 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1, 9, 10 und 13 enthält, mit einer Frist von mindestens vier Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres vor der Änderung der Kosten auszustellen. ³Der Berechnung des Preis-Leistungs-Verhältnisses sind die Wertentwicklungen zugrunde zu legen, die den Berechnungen im vor Vertragsabschluss zur Verfügung gestellten individuellen Produktinformationsblatt zugrunde gelegen haben. ⁴Bei Altersvorsorgeverträgen in Form eines Darlehens oder Altersvorsorgeverträgen im Sinne des § 1 Absatz 1a Nummer 3 treten an die Stelle der verkürzten Angaben nach Satz 2 zweite Alternative die Angaben nach § 7 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1, 8 und 9. ⁵Bei Basisrentenverträgen nach § 10 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb des Einkommensteuergesetzes treten an die Stelle der verkürzten Angaben nach Satz 2 zweite Alternative die Angaben nach § 7 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1, 9 und 11. ⁶Ab dem Beginn der Auszahlungsphase sind die in der Auszahlungsphase anfallenden Kosten auf einem gesonderten Blatt auszuweisen. ⁷Kosten, die im individuellen Produktinformationsblatt oder dem Blatt nach Satz 2 zweite Alternative oder den Sätzen 4 bis 6 nicht ausgewiesen sind, muss der Vertragspartner nicht übernehmen.

AltvVerbG:

„Der Verbraucher soll jederzeit über die Kostenbelastung seines Vertrages informiert sein. Ändern sich die Kosten, ist er so rechtzeitig zu informieren, dass die Möglichkeit eines Anbieterwechsels vor der geänderten Kostenbelastung besteht. Solange der Verbraucher über die Veränderungen bei den Kosten nicht informiert wurde, schuldet er auch keine Kostenübernahme.“ (Auszug aus BT-Drs. 17/10818)

§ 7d Sicherung bei Genossenschaften (anzuwenden ab 1. Januar 2017)

¹Zur Erfüllung ihrer Verpflichtung aus § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 Buchstabe b hat die Genossenschaft dem Vertragspartner einen unmittelbaren Anspruch gegen den Sicherungsgeber zu verschaffen und durch Übergabe einer von diesem oder auf dessen Veranlassung ausgestellten Bestätigung (Sicherungsschein) nachzuweisen. ²Auf eine betragsmäßige Begrenzung der Sicherung ist in hervorgehobener Weise hinzuweisen. ³Der Sicherungsgeber kann sich gegenüber einem Vertragspartner, dem ein Sicherungsschein ausgehändigt worden ist, weder auf Einwendungen aus dem Sicherungsvertrag noch darauf berufen, dass der Sicherungsschein erst nach Beendigung des Sicherungsvertrags ausgestellt worden ist. ⁴Bei Aushändigung eines Sicherungsscheins nach Satz 3 geht der Anspruch des Vertragspartners gegen die Genossenschaft auf den Sicherungsgeber über, soweit dieser den Forderungen des Vertragspartners nachkommt. ⁵Die Sicherung kann auch in anderer Weise erfolgen, wenn dadurch ein vergleichbares Sicherungsniveau erreicht wird.

AltVerbG:

„Altersvorsorgeverträge können auch den Erwerb von weiteren Genossenschaftsanteilen zum Gegenstand haben. Auch in diesem Fall hat der Anbieter zuzusagen, dass die eingezahlten Beiträge für die Alterssicherung zur Verfügung stehen. Genossenschaften, die keine Erlaubnis nach dem Kreditwesengesetz besitzen, haben insoweit eine vertragsbezogene Versicherung abzuschließen. Dabei ist es üblich, für diese Absicherung Avalprovisionen von rund ein Prozent des zu sichernden Betrages zu erheben. Das kann das geförderte Sparen in weiteren Geschäftsanteilen unrentabel machen. Mit § 7d Satz 5 AltZertG in der Fassung dieses Gesetzes werden die Absicherungsmöglichkeiten flexibilisiert, wobei ein vergleichbares Absicherungsniveau aufrechterhalten werden muss. Dies wäre beispielsweise durch eine Globalbürgschaft denkbar, soweit die zivilrechtlichen und genossenschaftsrechtlichen Voraussetzungen dafür erfüllt werden. Ansonsten entspricht der neue § 7d AltZertG in der Fassung dieses Gesetzes dem § 7 Absatz 6 AltZertG nach geltendem Recht.“ (Auszug aus BT-Drs. 17/10818)

§ 7e Widerrufsrecht (anzuwenden ab 1. Januar 2017)

¹Dem Vertragspartner steht bei einem nach diesem Gesetz zertifizierten Vertrag, unbeschadet anderer Regelungen, ein Widerrufsrecht nach § 355 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu. ²Steht dem Verbraucher zugleich nach Maßgabe anderer Vorschriften ein Widerrufsrecht nach § 355 des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder nach anderen Vorschriften zu, ist das Widerrufsrecht nach Satz 1 ausgeschlossen.

AltvVerbG:

„Für versicherungsförmige Verträge gilt bereits heute das 14-tägige Widerrufsrecht nach § 8 VVG. Diese verbraucherfreundliche Regelung soll auch für die weiteren Vertragsformen, wie beispielsweise Fonds-, Bausparverträge oder Darlehen, gelten. Damit hat der Verbraucher die Möglichkeit den Vertragsabschluss rückgängig zu machen. Die Regelung gewährleistet ein Mindestmaß an vertraglichen Rechten für den Anleger. Sofern bereits weitergehende Regelungen (gesetzlich oder vertraglich) bestehen, sind diese nebeneinander zu berücksichtigen.“ (Auszug aus BT-Drs. 17/10818)

§ 8 Rücknahme, Widerruf und Verzicht

(1) ¹Die Zertifizierungsstelle kann den Antrag auf Zertifizierung eines Altersvorsorgevertrages ablehnen oder die Zertifizierung eines Altersvorsorgevertrages gegenüber dem Anbieter widerrufen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Anbieter die für die Beachtung der Vorschriften dieses Gesetzes sowie der §§ 10a, 22 Nr. 5, § 22a und des Abschnitts XI des Einkommensteuergesetzes erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt. ²Die Zertifizierungsstelle kann den Antrag auf Zertifizierung eines Basisrentenvertrages ablehnen oder die Zertifizierung eines Basisrentenvertrages gegenüber dem Anbieter widerrufen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Anbieter die für die Beachtung der Vorschriften dieses Gesetzes sowie der §§ 10 und 22a des Einkommensteuergesetzes erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt. ³Die Zertifizierungsstelle hat die Zertifizierung gegenüber dem Anbieter zu widerrufen, wenn der Anbieter die Voraussetzungen des § 1 Absatz 2 oder des § 112 des Versicherungsaufsichtsgesetzes nicht mehr erfüllt. ⁴Die Aufhebung der Zertifizierung nach den allgemeinen Verfahrensvorschriften der Abgabenordnung bleibt unberührt. ⁵Bei einem Anbieter im Sinne des § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 (Genossenschaften) ist der Prüfungsverband, von dem die Genossenschaft geprüft wird, verpflichtet, die Zertifizierungsstelle zu unterrichten, soweit er im Rahmen einer Prüfung nach § 53 Abs. 1 des Genossenschaftsgesetzes Tatsachen im Sinne des Satzes 1 oder einen Widerrufsgrund im Sinne des Satzes 2 feststellt oder dem Prüfungsverband anderweitig bekannt werden oder ihm bekannt wird, dass die Satzung der Genossenschaft in der Weise geändert werden soll oder geändert wurde, dass die Voraussetzungen des § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 Buchstabe b nicht mehr erfüllt werden. ⁶Satz 4 gilt entsprechend für die nach § 81 des Genossenschaftsgesetzes zuständige oberste Landesbehörde.

(2) Der Anbieter kann auf die Zertifizierung unbeschadet seiner vertraglichen Verpflichtungen für die Zukunft durch schriftliche Erklärung gegenüber der Zertifizierungsstelle verzichten.

(3) Der Anbieter ist verpflichtet, den Vertragspartner, mit dem er einen Altersvorsorgevertrag oder einen Basisrentenvertrag abgeschlossen hat, über Rücknahme oder Widerruf der Zertifizierung unverzüglich zu unterrichten.

(4) ¹Die Zertifizierungsbehörde unterrichtet die zentrale Stelle im Sinne des § 81 des Einkommensteuergesetzes unverzüglich über Rücknahme oder Widerruf der Zertifizierung eines Altersvorsorgevertrages oder über den Verzicht auf die Zertifizierung eines Altersvorsorgevertrages. ²Die Zertifizierungsstelle unterrichtet die obersten Finanzbehörden der Länder unverzüglich über Rücknahme oder Widerruf der Zertifizierung eines Basisrentenvertrages oder über den Verzicht auf die Zertifizierung eines Basisrentenvertrages. ³Dabei ist auch mitzuteilen, ab welchem Zeitpunkt Rücknahme, Widerruf oder Verzicht wirksam sind. ⁴Im Fall einer Antragsablehnung oder eines Widerrufs nach Absatz 1 Satz 1 ist die für den Anbieter zuständige Aufsichtsbehörde sowie bei einem Anbieter im Sinne des § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Prüfungsverband, von dem die Genossenschaft geprüft wird, zu unterrichten. ⁵Ein Anbieter im Sinne des § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 muss die Zertifizierungsstelle unterrichten, wenn in Zukunft ein anderer als der bisherige Prüfungsverband die Prüfung nach § 53 Abs. 1 des Genossenschaftsgesetzes vornehmen wird.

AVmG:

„Der besondere Widerrufsgrund unter Absatz 1 ist erforderlich, um die Aufhebung eines ursprünglich rechtmäßigen Verwaltungsaktes nicht an die engen Voraussetzungen des § 49 VwVfG zu binden. Die Möglichkeit der Aufhebung der Zertifizierung nach den allgemeinen Bestimmungen bleibt unberührt.

Damit der Vertragspartner über die veränderte Vertragslage informiert wird, ist der Anbieter gemäß Absatz 3 verpflichtet, die Vertragspartner von dem Erlöschen der Zertifizierung zu unterrichten. Gelingt es ihm nicht, einen Schaden adäquat kausal nachzuweisen, geht die Vorschrift leer. Öffentlich-rechtlich bleibt eine Pflichtverletzung ohne Sanktion.“ (Auszug aus BT-Drs. 14/5150)

EigRentG:

Zu § 8 Abs. 1 S. 5 und 6 AltZertG:

Der Prüfungsverband soll nicht nur im Vorfeld der Zertifizierung eine gutachterliche Äußerung abgeben, sondern auch in der Zeit danach zur Unterrichtung der Zertifizierungsbehörde verpflichtet sein, wenn er auf Grund seiner regelmäßigen Prüfung einschlägige Tatsachen feststellt. Dies gilt entsprechend für die Landesbehörden, die gemäß § 81 GenG Genossenschaften beaufsichtigen“ (Auszug aus BT-Drs. 16/8869)

JStG 2009

Zu § 8 Abs. 1 AltZertG:

„Klarstellung, dass Satz 1 Regelungen für Altersvorsorgeverträge trifft, sowie Ergänzung der erforderlichen Zuverlässigkeit für die Beachtung der Vorschrift des § 22a des Einkommensteuergesetzes, denn auch die Anbieter von Altersvorsorgeverträgen sind verpflichtet, Rentenbezugsmitteilungen an die Finanzverwaltung zu übermitteln.“ (Auszug aus BT-Drs. 16/11108)

AltvVerbG:

„§ 8 Absatz 3 AltZertG sieht bisher auch für den Fall des Verzichts auf die Zertifizierung eine Informationspflicht des Anbieters gegenüber dem Vertragspartner vor. Diese Informationspflicht bringt keinerlei Vorteile für den Vertragspartner. Die Zertifizierung für Bestandsverträge bleibt auch bei einem Verzicht erhalten. Dieser Umstand ist für den Vertragspartner wesentlich, nicht aber, dass das Zertifikat für künftige Vertragsabschlüsse nicht mehr zur Verfügung steht. Die Information über den Verzicht der Zertifizierung führt beim Vertragspartner lediglich zu Fehlvorstellungen und zu Verunsicherungen. Die Verpflichtung, den Vertragspartner zu unterrichten, wird daher auf die Fälle der Rücknahme und des Widerrufs der Zertifizierung beschränkt.“ (Auszug aus BT-Drs. 17/12219)

1. § 8 Abs. 1 AltZertG differenziert zwischen Altersvorsorgeverträgen und Basisrentenverträgen, da unterschiedliche Voraussetzungen für die Prüfung der Zuverlässigkeit bestehen. Der Hinweis auf Abschnitt XI EStG in § 8 Abs. 1 S. 1 AltZertG bei den Altersvorsorgeverträgen stellt klar, dass es nicht nur auf die ordnungsgemäße Zertifizierung und Vertragsdurchführung sondern auch auf die ordnungsgemäße Durchführung des Zulageverfahrens ankommt. Für die Beurteilung der Zuverlässigkeit gelten grundsätzlich die allgemeinen Grundsätze des Verwaltungsrechts (vgl. § 35 Gewerbeordnung).
2. Ein Verzicht auf ein Zertifikat nach § 8 Abs. 2 AltZertG hat auf alle bis zum Vortag der Wirksamkeit des Verzichts auf der Grundlage dieses Zertifikats abgeschlossenen Altersvorsorgeverträge keinen Einfluss. Die bisherige Förderfähigkeit bleibt also im vollen Umfang bestehen.
3. Ab dem 1. Juli 2013 entfällt in Verzichtsfällen die bisher vorgeschriebene Informationspflicht für die bisherigen Vertragspartner.
4. Maßgeblich für die Förderfähigkeit ist der tatsächliche Vertragsschluss (vgl. Anmerkungen zu § 5 AltZertG). Dem Altersvorsorgevertrag muss ein zum Zeitpunkt des Vertrags-

schlusses noch wirksames zertifiziertes Produkt zugrunde liegen. Für Basisrentenverträge besteht eine Zertifizierungsverpflichtung erst für Veranlagungszeiträume ab 2010. Die Beiträge zu einem Basisrentenvertrag können als Sonderausgabe nach § 10 EStG ab dem Beitragsjahr 2010 nur dann steuerlich anerkannt werden, wenn das dem Basisrentenvertrag zu Grunde liegende Vertragsmuster von der Zertifizierungsstelle zertifiziert ist.

§ 9 Rechtsbehelf und sofortige Vollziehung

¹Einspruch und Klage richten sich nach den Vorschriften der Abgabenordnung und der Finanzgerichtsordnung. ²Sie haben keine aufschiebende Wirkung.

AVmG:

”Der gesetzliche Ausschluss der aufschiebenden Wirkung in Abweichung von der grundsätzlichen Regelung in § 80 Abs. 1 VwVfG in den genannten Fällen ist erforderlich, um zu verhindern, dass bislang noch nicht betroffene Vertragspartner einen wirtschaftlichen Schaden erleiden.” (Auszug aus BT-Drs. 14/5150)

§ 10 Veröffentlichung

¹Die Zertifizierungsstelle macht die Zertifizierung sowie den Widerruf, die Rücknahme oder den Verzicht durch eine Veröffentlichung des Namens und der Anschrift des Anbieters und dessen Zertifizierungsnummer im Bundessteuerblatt bekannt. ²Das Gleiche gilt sinngemäß für die Zertifizierung von Verträgen im Sinne des § 4 Abs. 2 Satz 1.

AVmG:

„Die Veröffentlichung ist erforderlich, um den Vertragspartnern vor Vertragsschluss sowie den Finanzämtern eine Überprüfung der Angaben eines Anbieters zu ermöglichen. Die zusätzliche Möglichkeit der Veröffentlichung im Internet, d. h. auf den Webseiten der Zertifizierungsstellen, bleibt unbenommen.“ (Auszug aus BT-Drs. 14/5150)

Da die Angabe einer Rechtsnachfolge nicht in § 10 AltZertG aufgenommen wurde, scheint der Gesetzgeber hier kein Bedürfnis nach einer öffentlichen Bekanntgabe zu sehen. Eine Rechtsnachfolge wird daher auch nicht auf der Website veröffentlicht.

Um sicher zu stellen, dass jederzeit nachvollziehbar ist, wer Anbieter eines zertifizierten Vertrags ist, hat der Anbieter alle Änderungen die ihn als Anbieter betreffen, z. B. Namensänderung, Umfirmierung und Änderungen die das Zertifikat betreffen, z. B. Fusion, Bestandsübertragungen, der Zertifizierungsstelle per Änderungsanzeige (vgl. Anmerkungen zu § 1 Abs. 3 AltZertG) unverzüglich anzuzeigen. Die geänderten Daten werden an die ZfA weitergeleitet.

§ 11 Verschwiegenheitspflicht und Datenschutz

(1) ¹Die bei der Zertifizierungsbehörde beschäftigten oder von ihr beauftragten Personen dürfen bei ihrer Tätigkeit erhaltene vertrauliche Informationen nicht unbefugt offenbaren oder verwerten, auch wenn sie nicht mehr im Dienst sind oder ihre Tätigkeit beendet ist (Schweigepflicht). ²Dies gilt auch für andere Personen, die durch dienstliche Berichterstattung Kenntnis von den in Satz 1 bezeichneten Tatsachen erhalten.

(2) ¹Ein unbefugtes Offenbaren oder Verwerten im Sinne des Absatzes 1 liegt insbesondere nicht vor, wenn Tatsachen weitergegeben werden an

1. kraft Gesetzes oder im öffentlichen Auftrag mit der Überwachung oder Prüfung von Versicherungsunternehmen, Kreditinstituten, Finanzdienstleistungsinstituten, Investmentgesellschaften, Genossenschaften oder Bausparkassen betraute Stellen sowie von diesen beauftragte Personen,

2. andere Finanzbehörden oder

3. den Prüfungsverband, der die Genossenschaft prüft, bei einem Anbieter im Sinne des § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4,

soweit diese Stellen die Informationen zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen.

²Für die bei diesen Stellen beschäftigten Personen gilt die Verschwiegenheitspflicht nach Absatz 1 Satz 1 entsprechend.

(3) (weggefallen)

(4) Sofern personenbezogene Daten erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, gelten die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes.

AVmG:

„Persönliche Daten von Vertragspartnern werden der Behörde im Zertifizierungsverfahren – außer bei der Zertifizierung von Einzelaltersvorsorgeverträgen – nicht bekannt. Die Regelung ist jedoch hinsichtlich der über die Anbieter erlangten Kenntnisse erforderlich. Die Regelung ist anderen Fachaufsichtsgesetzen nachgebildet (§ 9 KWG, § 8 WpHG, § 84 VAG); und zwar beschränkt auf die erforderlichen Stellen und zugleich erweitert um eine Befugnis zum im Rahmen der Durchführung des Gesetzes erforderlichen Informationsaustausch mit den Finanzbehörden.

Die bei den privaten Zertifizierungsstellen Beschäftigten oder für sie Tätigen werden nach dem Gesetz über die förmliche Verpflichtung nichtbeamteter Personen in der üblichen Weise besonders auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet.

Sofern bei der Zertifizierung von Einzelaltersvorsorgeverträgen personenbezogene Daten der Zertifizierungsstelle bekannt werden, greifen die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes.” (Auszug aus BT-Drs. 14/5150)

§ 12 Gebühren

- (1) ¹Die Zertifizierungsstelle erhebt für die Bearbeitung eines Antrags, einen Altersvorsorgevertrag oder einen Basisrentenvertrag zu zertifizieren, Gebühren in Höhe von 5 000 Euro. ²Für Anbieter, die ihrem Antrag nach § 4 Abs. 1 einen zertifizierten Vertrag eines Spitzenverbands zugrunde legen, beträgt die Gebühr 500 Euro, wenn
1. der Vertrag des Anbieters hinsichtlich der Anforderungen des § 1 Absatz 1 oder Absatz 1a oder des § 2 Absatz 1 oder Absatz 1a sowie des § 2a von dem zertifizierten Muster in Reihenfolge und Inhalt nicht abweicht und
 2. der Anbieter bei seinem Antrag zusätzlich die Zertifizierungsstelle mit ihrer Postanschrift, die Zertifizierungsnummer und das Datum, zu dem die Zertifizierung wirksam geworden ist, mitteilt.
- ³Für Anträge nach § 4 Abs. 3 Satz 1 und 2 beträgt die Gebühr 250 Euro.
- (2) ¹Die Gebühr ist durch schriftlichen Bescheid gegenüber dem Antragsteller festzusetzen; Bekanntgabevollmachten sind zu beachten. ²Der Antragsteller hat die Gebühr innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides zu entrichten. ³Auf die Gebühr sind die Vorschriften der Abgabenordnung sinngemäß anzuwenden. ⁴Die Gebührensatzung kann nach den §§ 129 bis 131 der Abgabenordnung korrigiert werden. ⁵Gegen die Gebührensatzung ist der Einspruch gegeben.

AVmG:

„Die Kosten der Zertifizierung sollen den Anbietern auferlegt werden, da sie den Antrag stellen und zugleich auch die wirtschaftlichen Vorteile aus einer Zertifizierung ziehen. Es ist zu erwarten, dass sich zukünftig zertifizierte Produkte wesentlich leichter verkaufen lassen werden als nicht zertifizierte Angebote. Der Verwaltungsaufwand ist bei der Zertifizierung von Einzelverträgen nicht geringer als bei der Zertifizierung von Mustern einer Vielzahl von Verträgen, so dass eine einheitliche Höhe der Gebühr angemessen ist.

Es soll grundsätzlich bei einer Einmalerhebung der Gebühr belassen werden, unabhängig davon, über welchen Zeitraum ein Altersvorsorgevertrag verwendet werden soll.“ (Auszug aus BT-Drs. 14/5150, zum Teil überholt)

1. Das Gesetz enthält drei **Gebührentatbestände**:
 - 5 000 Euro Spitzenverband, für ein Muster; Anbieter, für einen Vertrag
 - 500 Euro Anbieter, für einen Vertrag entsprechend Muster
 - 250 Euro Anbieter, vertreten durch Spitzenverband, für einen Vertrag entsprechend Muster

2. Die Gebühr wird für die Bearbeitung des Antrags erhoben, d. h. auch dann, wenn der Antrag abgelehnt wird. Es handelt sich nicht um eine Zertifizierungsgebühr, sondern um eine **Bearbeitungsgebühr**, die im Rahmen der Prüfung der Vertragsbedingungen erhoben wird. Sofern eine Zertifizierungsreife gegeben ist, kann die Zertifizierung erst dann erfolgen, wenn die Gebühr gezahlt worden ist.

3. Jeder Antrag löst ein eigenes Verwaltungsverfahren aus. Ein Antrag wird daher auch abgelehnt, wenn er nicht, wie vom Anbieter angegeben, einem Verbandsmuster entspricht. D. h., es wird nicht von Amts wegen in das Individualantragsverfahren gewechselt mit der Konsequenz, dass die in diesem Falle zu wenig gezahlte Gebühr auch nicht nachgefordert wird. Ggf. ist ein neuer Zertifizierungsantrag zu stellen.

4. Eine Rückerstattung der Gebühr, z. B. im Falle des Zurückziehens eines Antrags auf Zertifizierung, ist nicht möglich.

§ 13 Bußgeldvorschriften

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 7 Absatz 4 Satz 1 ein Muster-Produktinformationsblatt nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstellt,
 2. entgegen § 7a Absatz 1 Satz 1 über einen dort genannten Punkt nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig informiert,
 3. entgegen § 7a Absatz 1 Satz 2 über die Berücksichtigung der dort genannten Belange bei der Verwendung der eingezahlten Beträge nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig informiert oder
 4. entgegen § 7b Absatz 1 Satz 1 über einen dort genannten Punkt nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig informiert.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 3 000 Euro geahndet werden.
- (3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Zertifizierungsstelle.

AltVerbG:

„Die Bußgeldvorschriften sind neben der Anwendung auf die jährlichen Informationspflichten (wie bisher) auch auf die neue Regelung zum Muster-Produktinformationsblatt (§ 7 Absatz 4 AltZertG in der Fassung dieses Gesetzes) und zur Information über die Kostenbelastung in der Auszahlungsphase (§ 7b Absatz 1 AltZertG in der Fassung dieses Gesetzes) anzuwenden.“ (Auszug aus BT-Drs. 17/10818)

1. Durch das AltVerbG wurden zwei neue Bußgeldtatbestände im AltZertG eingeführt. Mangels anderweitiger Regelung in § 14 AltZertG finden die neuen Bußgeldtatbestände formell mit dem Inkrafttreten des AltVerbG ab dem 1. Juli 2013 Anwendung. Die Bußgeldvorschriften sind allerdings nur insoweit inhaltlich anwendbar, als die in § 13 AltZertG in Bezug genommenen Regelungen selbst anwendbar sind (vgl. hierzu die Kommentierung zu § 14 Abs. 6 AltZertG, Rz. 7). Mit Inkrafttreten des AltVerbG sind somit nur Verstöße gegen die jährlichen Informationspflichten nach § 7a Abs. 1 AltZertG tatbe-

ständig. Eine Ausnahme bildet die Pflicht nach § 7a Abs. 1 Nr. 5 AltZertG, da Voraussetzung ist, dass ein Produktinformationsblatt vorliegt.

2. Das Bußgeld wurde durch Änderung von § 13 Abs. 2 AltZertG von 2.500 Euro auf 3.000 Euro erhöht. Durch diese Erhöhung wurde mittelbar die Verjährungsfrist für Ordnungswidrigkeiten nach dem AltZertG von einem Jahr auf zwei Jahre erhöht. Da Ordnungswidrigkeiten, die im Höchstmaß mit mehr als 2 500 Euro bedroht sind, nach § 31 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten nach 2 Jahren verjähren.

§ 14 Übergangsvorschrift

(1)¹Für Verträge, die nach § 5 in der am 31. Dezember 2004 geltenden Fassung zertifiziert wurden und die alle die in Artikel 7 Nr. 1 des Gesetzes vom 5. Juli 2004 (BGBl. I. S. 1427) enthaltenen Änderungen insgesamt bis zum 31. Dezember 2005 nachvollziehen, ist eine erneute Zertifizierung des Vertrags nicht erforderlich. ²Satz 1 gilt ohne zeitliche Beschränkung entsprechend, soweit der Anbieter unter Beibehaltung der vertraglichen Ausgestaltung nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 in der bis 31. Dezember 2004 geltenden Fassung mit seinen Bestandskunden die einvernehmliche Übernahme der in Artikel 7 Nr. 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa bis cc und ee des Gesetzes vom 5. Juli 2004 (BGBl. I. S. 1427) enthaltenen Änderungen ganz oder teilweise vereinbart. ³Die Änderung des Vertrags ist der Zertifizierungsstelle gegenüber schriftlich anzuzeigen.

(2)¹Für Altersvorsorgeverträge, die vor dem 1. Januar 2012 abgeschlossen worden sind, ist § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Vereinbarung für den Vertragspartner eine lebenslange und unabhängig vom Geschlecht berechnete Altersversorgung vorsieht, die nicht vor Vollendung des 60. Lebensjahres oder einer vor Vollendung des 60. Lebensjahres beginnenden Leistung aus einem gesetzlichen Alterssicherungssystem des Vertragspartners (Beginn der Auszahlungsphase) gezahlt werden darf. ²Die übrigen in § 1 Absatz 1 Satz 1 genannten Voraussetzungen bleiben unberührt. ³Für Verträge, die nach § 5 in der am 31. Dezember 2011 geltenden Fassung zertifiziert wurden und die die Anhebung der Altersgrenze vom 60. auf das 62. Lebensjahr bis zum 31. Dezember 2012 nachvollziehen, ist eine erneute Zertifizierung des Vertrags nicht erforderlich. ⁴Satz 3 gilt entsprechend, soweit die Anhebung der Altersgrenze vom 60. auf das 62. Lebensjahr einzelvertraglich oder durch Vertragsänderung mit dem Kunden vereinbart wird. ⁵Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(2a)¹Für Verträge, die nach den §§ 5 oder 5a in der am 31. Dezember 2012 geltenden Fassung zertifiziert wurden und in denen allein die Änderungen der Zertifizierungsvoraussetzungen durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juni 2013 (BGBl. I S. 1667) nachvollzogen werden, ist keine erneute Zertifizierung erforderlich. ²Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend. ³Geht bis zum Ablauf des Tages vor dem in Absatz 6 Satz 2 genannten Anwendungszeitpunkt keine Änderungsanzeige bei der Zertifizierungsstelle ein, gilt dies als Verzicht des Anbieters auf die Zertifizierung im Sinne des § 8 Absatz 2 ab dem in Absatz 6 Satz 2 genannten Anwendungszeitpunkt.

- (2b) Für Verträge, die nach § 5 oder § 5a bis zum 23. Juli 2014 zertifiziert wurden und in denen allein die Änderungen durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Juli 2013 (BGBl. I S. 2397) und durch Artikel 5 Nummer 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2014 (BGBl. I S. 1042) aufgenommen werden, ist keine erneute Zertifizierung erforderlich. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechende.
- (3) ¹Die Zertifizierung für Verträge, deren Vertragsgestaltung sich auf die in Artikel 2 Nr. 1 Buchstabe a bis c des Gesetzes vom 29. Juli 2008 (BGBl. I S. 1509) vorgenommenen Änderungen beziehen, kann frühestens zum 1. November 2008 erteilt werden. ²Bis zu dem Zeitpunkt, der sich aus Satz 1 ergibt, können Zertifizierungen auf Grundlage des bis zum 31. Dezember 2007 geltenden Rechts erteilt werden. ³Verträge, die nach § 4 Abs. 1, 2 oder Abs. 3 in Verbindung mit § 5 in der am 31. Dezember 2007 geltenden Fassung zertifiziert wurden, können um die Regelungen in Artikel 2 Nr. 1 Buchstabe b des Gesetzes vom 29. Juli 2008 (BGBl. I S. 1509) ergänzt werden.– ⁴Die Gebühren für die Zertifizierung nach Satz 3 richten sich nach § 12 Satz 3. ⁵Die durch Artikel 2 Nr. 4 Buchstabe d des Gesetzes vom 29. Juli 2008 (BGBl. I S. 1509) geänderten jährlichen Informationspflichten sind erstmals für nach dem 31. Dezember 2008 beginnende Beitragsjahre anzuwenden.
- (4) Für Altersvorsorgeverträge, die bis zum 31. Dezember 2009 nach § 4 Abs. 1 zertifiziert werden, gilt § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 10 Buchstabe b und c mit der Maßgabe, dass Bausparkassen im Sinne des Gesetzes über Bausparkassen jeweils eine Frist von nicht mehr als sechs Monaten zum Monatsende vereinbaren können.
- (5) ¹Bis 30. Juni 2010 ist abweichend von § 3 Abs. 1 Zertifizierungsstelle die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht. ²Ab dem 1. Juli 2010 sind auf Verwaltungsverfahren nach diesem Gesetz die Vorschriften der Abgabenordnung anzuwenden. ³Auf am 30. Juni 2010 anhängige Verfahren bleiben weiterhin die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes anwendbar. ⁴Dies gilt auch für zu diesem Zeitpunkt anhängige Rechtsbehelfe.
- (6) ¹Die Änderungen des Artikels 2 Nummer 1 bis 3, 6 und 7, 11, 13 Buchstabe a und b des Gesetzes vom 24. Juni 2013 (BGBl. I S. 1667) sind erstmals am 1. Januar 2014 anzuwenden. ²Die Änderungen des Artikels 2 Nummer 9, 10 und 12 des Gesetzes vom 24. Juni 2013 (BGBl. I S. 1667) sind erstmals am ersten Tag des 18. auf die Verkündung einer Verordnung im Sinne des § 6 Satz 1 folgenden Kalendermonats anzuwenden. ³§ 7 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9 und § 7c gelten nicht für Verträge, die vor dem in Satz 2 genannten Anwendungszeitpunkt abgeschlossen wurden.

Zu § 14 Abs. 1 AltZertG:

AltEinkG:

"Die Vertragsanpassung ist in allen Fällen der Zertifizierungsstelle vorzulegen, damit diese überprüfen kann, ob sich die Änderungen im vorgegebenen Rahmen halten und keiner neuerlichen Zertifizierung bedürfen, da die Zertifizierung als steuerlicher Grundlagenbescheid im Sinne des § 171 Abs. 10 AO für behördliche Entscheidungen im Besteuerungsverfahren bindend ist." (Auszug aus BT-Drs. 15/3004)

Zu § 14 Abs. 2 AltZertG (ausschließlich Altersvorsorgeverträge):

RV-Altersgrenzenanpassungsgesetz:

„In der gesetzlichen Rentenversicherung kann in Zukunft grundsätzlich niemand mehr eine Altersrente vor Vollendung des 62. Lebensjahres beziehen. Diese Anhebung des Zugangsalters in der gesetzlichen Rentenversicherung wird mit diesen Regelungen auch im Bereich der zusätzlichen Altersvorsorge nachvollzogen. Für die Verträge, die vor dem 1. Januar 2012 abgeschlossen werden, ergeben sich insoweit keine Änderungen.

Darüber hinaus stellt die Übergangsregelung sicher, dass zertifizierte Vertragsmuster ohne zusätzliche Kosten für die Anbieter auf die dann geltenden neuen Rahmenbedingungen umgestellt werden können. Außerdem können bereits abgeschlossene Altersvorsorgeverträge im gegenseitigen Einvernehmen angepasst werden“ (Auszug aus BT-Drs. 16/3794).

AltvVerbG:

„Die Änderung vollzieht die in § 1 Absatz 1 Nummer 2 AltZertG vorgenommene Übernahme der Anhebung der Altersgrenze vom 60. auf das 62. Lebensjahr für nach dem 31. Dezember 2011 abgeschlossene Altersvorsorgeverträge nach. Die in § 14 Absatz 2 AltZertG geregelte Übergangsregel wird nunmehr zur Übergangsregel für vor dem 1. Januar 2012 abgeschlossene Altersvorsorgeverträge.“ (Auszug aus BT-Drs. 17/10818)

Zu § 14 Abs. 2a AltZertG:

AltvVerbG:

„Mit der Regelung wird für bereits zertifizierte Verträge, die lediglich die neuen Zertifizierungsvoraussetzungen nach diesem Gesetz nachvollziehen, ein neues Zertifizierungsverfahren vermieden. Insoweit reicht eine Änderungsanzeige bei der Zertifizierungsstelle. Zusätzlich wird klarstellend geregelt, dass der fehlende Eingang einer Änderungsanzeige bei der Zertifizierungsstelle als zukünftiger Verzicht auf die Zertifizierung im Sinne des § 8 Absatz 2 AltZertG gilt.“ (Auszug aus BT-Drs. 17/10818)

Zu § 14 Abs. 2b AltZertG:

BVerfGStRAnpG:

„Für bereits zertifizierte Vertragsmuster von Altersvorsorge- oder Basisrentenverträgen, bei denen allein die Hinterbliebenenabsicherung des Lebenspartners in das Vertragsmuster neu aufgenommen werden soll, ist keine erneute Zertifizierung erforderlich. Es reicht aus, wenn die Anpassung des Vertragsmusters durch eine Änderungsanzeige der Zertifizierungsstelle mitgeteilt wird.“ (Auszug aus BT-Drs. 18/1306, S. 16)

Zu § 14 Abs. 3 AltZertG:

EigRentG:

„Mit der Vorschrift wird geregelt, dass die Zertifizierung der neuen Vertragsmuster nach § 1 Abs. 1 oder Abs. 1a frühestens drei Monate nach der Verkündung dieses Gesetzes wirksam werden kann. Damit wird sichergestellt, dass diejenigen Anbieter, die unmittelbar nach der Verkündung des Gesetzes Zertifizierungsanträge stellen, gleichzeitig mit der Verwertung der entsprechenden Altersvorsorgeverträge beginnen können. Dies gilt auch für Altersvorsorgeverträge, die den Erwerb weiterer Geschäftsanteile an einer eingetragenen Genossenschaft zum Gegenstand haben.

Altersvorsorgeverträge, für die die vorgenommenen Anpassungen in § 1 ohne Bedeutung sind, können – um unnötige Verzögerungen zu vermeiden – weiterhin, bis zu dem Tag, an dem die neuen Zertifizierungen erstmals wirksam werden, nach dem alten Recht zertifiziert werden.

Sollen bereits zertifizierte Verträge nach § 4 Abs. 1, 2 oder Abs. 3 um eine Darlehensoption nach § 1 Abs. 1a ergänzt werden, so ist hierfür aus verwaltungspraktischen Gründen eine erneute Zertifizierung erforderlich. (Auszug aus BT-Drs. 16/8869)“

Zu § 14 Abs. 4 AltZertG (ausschließlich Altersvorsorgeverträge):

EigRentG:

„Die Regelung ersetzt die ursprünglich vorgesehene unbefristete Privilegierung der Bausparkassen (Red.: Gesetzentwurf vom 08 April .2008 mit Kündigungsfrist 6 Monate in § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 10, siehe dortige Anmerkungen) durch eine Übergangsregelung, die den Bausparkassen die Anpassung ihrer Produkte an die Vorgaben des AltZertG ermöglicht.“ (Auszug aus BT-Drs. 16/9670)

Zu § 14 Abs. 5 AltZertG:

JStG 2009:

„Um den Aufbau der Zertifizierungsstelle beim Bundeszentralamt für Steuern zu ermöglichen, bleibt die bisherige Zertifizierungsstelle, die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungs-

aufsicht, noch für eine Übergangszeit, bis zum 30. Juni 2010, weiterhin zuständig.“ (Auszug aus BT-Drs. 16/11108, S. 66)

Zu § 14 Abs. 6 AltZertG:

AltvVerbG:

„Für die Umsetzung der neuen Informationspflichten und die Änderungen der Zertifizierungen ist eine ausreichende Zeitspanne erforderlich. Die Änderungen der §§ 7 bis 7e AltZertG sind daher erst ein Jahr nach Ablauf des Kalenderjahres der Verkündung der Verordnung, mit der nähere Bestimmungen zu Art, Inhalt, Umfang und Darstellung von Produktinformationsblättern und Informationspflichten getroffen werden, anzuwenden. Die Verpflichtung, die Angabe zum Preis-Leistungs-Verhältnis sowie ein auf Grund von Kostenänderungen anzupassendes Produktinformationsblatt bekannt zu geben, gelten nur für Verträge, die 18 Monate nach Ablauf des Kalenderjahres der Verkündung der Verordnung abgeschlossen werden.“ (Auszug aus BT-Drs. 17/10818)

1. § 14 AltZertG enthält eine Reihe von Anwendungs- und Übergangsregelungen. Mit jeder größeren Änderung des AltZertG wurde auch § 14 AltZertG geändert, sodass sich an ihm die historische Entwicklung des AltZertG ablesen lässt. Von aktueller Bedeutung sind die Regelungen zum Anwendungszeitpunkt der durch das AltvVerbG eingefügten Änderungen in § 14 Abs. 2a und Abs. 6 AltZertG.

2. Kommentierung zu § 14 Abs. 1 S. 1 AltZertG

Das AltEinkG räumte den Anbietern ohne eine erneute Zertifizierung das Recht ein, für ab dem 1. Januar 2005 neu abzuschließende Altersvorsorgeverträge folgende Vereinbarungen mit dem Vertragspartner zu treffen, sofern diese vorab der Zertifizierungsstelle im Rahmen einer Umstellungsanzeige nach Maßgabe des § 14 Abs. 1 S. 1 AltZertG angezeigt wurden (abschließender Katalog):

- die Vereinbarung, dass bis zu zwölf Monatsleistungen in einer Auszahlung zusammengefasst werden können (Ergänzung des § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 AltZertG),
- eine Kleinbetragsrente gemäß § 93 Abs. 3 EStG abgefunden wird (Ergänzung des § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 AltZertG),
- die Verkürzung der Verteilung der Abschluss- und Vertriebskosten von bisher mindestens zehn auf mindestens fünf Jahre (Änderung des § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 8 AltZertG) und

- die mögliche Auszahlung von bis zu 30 % des zu Beginn der Auszahlungsphase zur Verfügung stehenden Kapitals an den Vertragspartner außerhalb der monatlichen Leistungen (Ergänzung des § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 AltZertG)
3. Da aufgrund des AltEinkG die Anbieter spätestens ab dem 1. Januar 2006 keine geschlechtsspezifischen Produkte mehr verkaufen dürfen, haben die Unternehmen flächendeckend der Zertifizierungsstelle im Rahmen der Umstellungsanzeige nach § 14 AltZertG angezeigt, dass spätestens ab dem 1. Januar 2006 für das Neugeschäft nur noch Unisex-Tarife verkauft werden. Sofern keine Umstellungsanzeige erfolgte, haben die Anbieter gegenüber der Zertifizierungsstelle jeweils eine Verzichtserklärung nach § 8 Abs. 2 AltZertG abgegeben. Ansonsten hätte die Zertifizierungsstelle die erteilten Zertifikate nach § 8 Abs. 1 AltZertG widerrufen müssen. Der freiwillige Verzicht, welcher im Bundesanzeiger (§ 10 AltZertG) und auf der Homepage der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht bzw. ab 1. Juli 2010 des Bundeszentralamts für Steuern veröffentlicht wurde, diente der Verfahrensvereinfachung.
 4. Eine umfangreichere Kommentierung des § 14 Abs. 1 AltZertG findet sich in der 1. Auflage der Kommentierung, die weiterhin im Internet abrufbar ist.

5. Kommentierung zu § 14 Abs. 2 AltZertG

Als Folge der Anhebung der Altersgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung von 65 Jahren auf 67 Jahre durch das RV-Altersgrenzenanpassungsgesetz im Jahre 2007 hat der Gesetzgeber auch das AltZertG angepasst. Verträge, die vor dem 1. Januar 2012 geschlossen wurden, dürfen als frühestmöglichen Auszahlungsbeginn das 60. Lebensjahr vorsehen. Danach geschlossene Verträge dürfen nur noch das 62. Lebensjahr als frühestmöglichen Auszahlungsbeginn vorsehen. Verträge, die nach der bis zum 31. Dezember 2011 geltenden Fassung des Gesetzes zertifiziert wurden, konnten die Anpassung der Regelaltersgrenze auf 62. Jahre ohne Neuzertifizierung durch Anzeige gegenüber der Zertifizierungsstelle bis zum 31. Dezember 2012 nachvollziehen.

6. Kommentierung zu § 14 Abs. 2a AltZertG

Nach § 14 Abs. 2a AltZertG können Verträge die nach §§ 5 oder 5a AltZertG in der am 31. Dezember 2012 Fassung zertifiziert wurden an die Änderungen des AltvVerbG angepasst werden, ohne dass es einer Neuzertifizierung bedarf. Die Änderungen sind der Zertifizierungsstelle anzuzeigen.

7. Werden die Änderungen nicht bis zum Ablauf des Tages nachvollzogen, der dem 1. Tag des 18. Kalendermonats, der auf die Verkündung der Verordnung folgt, vorausgeht, wird der Verzicht auf das Zertifikat kraft Gesetzes fingiert. Die Verordnung (AltvPIBV, siehe auch Kommentierung zu § 6) wurde am 31. Juli 2015 im Bundesgesetzblatt verkündet (BGBl I 2015 S. 1413), mithin endet die Frist am 31. Dezember 2016 um 24:00 Uhr.

8. Kommentierung zu § 14 Abs. 3 bis 5 AltZertG

Eine umfangreichere Kommentierung des § 14 Abs. 1 AltZertG findet sich in der 1. Auflage, die weiterhin im Internet abrufbar ist.

9. Kommentierung zu § 14 Abs. 6 AltZertG

Die Änderungen des AltZertG durch das AltvVerbG sind grundsätzlich mit Inkrafttreten des AltvVerbG am **1. Juli 2013** anzuwenden. In § 14 Abs. 6 AltZertG sind allerdings für einen Großteil der Änderungen zwei **abweichende Anwendungszeiträume** geregelt. Ein Teil der Regelungen ist demnach ab dem **1. Januar 2014** anzuwenden. Der andere Teil ist **ab dem 1. Januar 2017 (dem 1. Tag des 18. auf die Verkündung einer Verordnung im Sinne des § 6 S. 1 AltZertG folgenden Kalendermonats)** anzuwenden.

10. Ab dem 1. Januar 2014 sind aufgrund folgender Nummern des Artikels 2 AltvVerbG die nachstehenden Änderungen des AltZertG anzuwenden:

Nr. 1: Änderungen des § 1 AltZertG

Nr. 2: Änderungen des § 2 AltZertG

Nr. 3: Der neu eingefügte § 2a AltZertG

Nr. 6: Änderungen des § 5 AltZertG

Nr. 7: Änderungen des § 5a AltZertG

Nr. 11: Änderung des § 8 Abs. 3 AltZertG

Nr. 13 Buchstaben a und b: Änderungen des § 13 AltZertG

11. **Ab dem 1. Januar 2017 (1. Tag des 18. auf die Verkündung einer Verordnung im Sinne des § 6 S. 1 AltZertG folgenden Kalendermonats)** sind aufgrund folgender Nummern des Artikels 2 AltvVerbG die nebenstehenden Änderungen des AltZertG anzuwenden:

Nr. 9: Änderungen des § 7 AltZertG

Nr. 10: Die neu eingefügten §§ 7a bis 7e AltZertG

Nr. 12: Änderungen des § 12 Abs. 1 S. 2 AltZertG

- 12.** Darüber hinaus normiert Abs. 6, dass die Informationspflichten nach § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 9 AltZertG und § 7c AltZertG nicht für Verträge gelten, die vor dem 1. Januar 2017 (1. Tag des 18. auf die Verkündung einer Verordnung im Sinne des § 6 S. 1 AltZertG folgenden Kalendermonats) abgeschlossen wurden.

Annex: Sonstige Informationen

1. Gleichstellung von Lebenspartnern nach dem LPartG

Lebenspartner sind in der geförderten staatlichen Altersvorsorge Ehegatten gleichgestellt. Soll die Gleichstellung in bereits zertifizierten Vertragsbedingungen nachvollzogen werden, sind die Änderungen der Zertifizierungsstelle mittels Änderungsanzeige mitzuteilen. Einer Neuzertifizierung bedarf es in diesem Fall nicht.

2. Versorgungsausgleich

Beim Versorgungsausgleich im Rahmen der internen Teilung sind für das übertragene Anrecht die Vertragsbedingungen des Versorgungsträgers (Anbieter) zugrunde zu legen, die für das Anrecht der ausgleichspflichtigen Person gelten. Etwas anderes gilt nur dann, wenn der Versorgungsträger für den Versorgungsausgleich abweichende Regelungen z. B. in einer Teilungsordnung getroffen hat. Dies ergibt sich direkt aus § 11 Abs. 2 VersAusglG, wonach für das Anrecht der ausgleichsberechtigten Person die Regelungen über das Anrecht der ausgleichspflichtigen Person entsprechend gelten, soweit nicht besondere Regelungen für den Versorgungsausgleich bestehen.

Es ist unerheblich, ob der Anbieter zwischenzeitlich auf die Zertifizierung verzichtet hat bzw. ein Verzicht kraft Gesetzes fingiert wird (z. B. § 14 Abs. 2a S. 3 AltZertG) oder ob die Vertragsbedingungen, die dem auszugleichenden Anrecht zugrunde liegen, zum Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung zertifizierungsfähig wären. Dies wäre nur der Fall, wenn es sich um den Abschluss eines neuen Versicherungsvertrages handeln würde. Beim Versorgungsausgleich kommt es jedoch nicht zu einem neuen Vertragsschluss zwischen der ausgleichsberechtigten Person und dem Versicherungsanbieter der ausgleichspflichtigen Person. Die Übertragung des Anrechts erfolgt direkt durch das Gestaltungsurteil des Familiengerichts.

Nach § 10 Abs. 1 VersAusglG überträgt das Familiengericht durch Gestaltungsurteil „für die ausgleichsberechtigte Person zulasten des Anrechts der ausgleichspflichtigen Person ein Anrecht in Höhe des Ausgleichswerts bei dem Versorgungsträger, bei dem das Anrecht der ausgleichspflichtigen Person besteht (interne Teilung)“.

Durch die Aushändigung der Versicherungsbedingungen/des Versicherungsscheins wird lediglich das Urteil des Familiengerichts nachvollzogen und dokumentiert.